

# Österreichischer Neoabsolutismus in Ungarn 1849–1860

## Grundlinien, Probleme und Perspektiven der historischen Forschung über die Bach-Ära

Von ZSOLT K. LENGYEL (München)

### I. Die beiden Gesichter des Systems

Im Freiheitskrieg 1849 stand Ungarns Staatlichkeit auf dem Spiel. Das im Frühling 1848 gebildete erste verantwortliche Ministerium des Landes beteiligte sich an den Auseinandersetzungen um das zukünftige innere Gefüge des Habsburgerreiches im Sinne seiner von Kaiser Ferdinand I. anerkannten 31 Aprilgesetze. Es handhabte sie als rechtliche Grundlage einer mit dem Nebenland Kroatien-Slawonien sowie dem Großfürstentum Siebenbürgen geeinten und den österreichischen Erbländern bloß durch die Person des Herrschers verbundenen konstitutionellen Monarchie. Mit der personalunionistischen Deutung der Pragmatischen Sanktion von 1722/1723 wertete die Regierung Lajos Graf Batthyány das im althergebrachten Verfassungsgesetz festgeschriebene Prinzip der ungarischen Unabhängigkeit innerhalb der österreichischen Reichseinheit auf, um sich in die Lage zu bringen, die Bande der gemeinsamen Angelegenheiten zu lockern und die dynastische Macht in die Länder der heiligen Stephanskrone zu verlagern. Die Gegenseite suchte hingegen die regierungs- und verwaltungspraktisch seit dem frühen 18. Jahrhundert bestehende Realunion nicht nur beizubehalten, sondern sie in eine höhere Form der Gesamtstaatseinheit hinüberzuführen, die ihr als eine unerläßliche Bedingung für die erstrebte Führungsrolle Österreichs innerhalb eines deutschen Staatenbundes erschien. Nachdem bereits Ferdinand I. die Revision der ungarischen Verfassung angebahnt hatte, ging der Wiener Hof spätestens seit der Ernennung des Ministeriums Felix Fürst Schwarzenberg im November sowie der Abdankung des alten und der Thronbesteigung des neuen Kaisers Franz Joseph I. im Dezember 1848 von der Verhandlung gemeinsamer Anliegen dazu über, den ungarischen Parlamentarismus aus den Angeln zu heben. Das neue Ministerium trat ungeachtet der Aprilgesetze als Rechtsnachfolger der zwischenzeitlich offen bekriegten und in den Landesverteidigungsausschuß Lajos Kossuths umgewandelten ungarischen Regierung auf. Seinem Vorsatz, einen der Hauptwidersacher der imperialen Ausbreitung und der inneren Festigung des Kaiserstaates auszuschalten, beschied der Sieg der österreichisch-rus-

sischen Übermacht über das ungarische Revolutionsheer im Sommer 1849 den militärischen Erfolg<sup>1</sup>).

Zeitgleich mit dem Staat Ungarn begann der Konstitutionalismus im Gesamtreich unterzugehen. Im März 1849 folgte auf die putschartige Schließung des Kremsierer Reichstags die Oktroyierung der Olmützer Verfassung, die noch eine parlamentarische Zukunft verhiess. Vom Königreich Ungarn trennte sie Kroatien-Slawonien mit der Murinsel und dem Küstenland um Fiume sowie das 1848 angeschlossene Siebenbürgen als Kronländer ab; dem verbliebenen Kerngebiet mit der gleichen Bezeichnung versprach sie die Aufrechterhaltung der 1848er Verfassung mit Ausnahme jener Bestimmungen, die mit der Reichsverfassung „nicht im Einklange“ standen<sup>2</sup>). Daraufhin von der in ihrer Souveränität schon deutlich beschnittenen ungarischen Nationalversammlung in Debrecen dethronisiert<sup>3</sup>), erklärte die Dynastie alle durch den Märzoktroy noch zugebilligten Rechte Ungarns für verwirkt, und sich für allein berechtigt, dem Land eine Verfassungs- und Verwaltungsordnung zu geben. Mit der Einrichtung des – schon in der Märzverfassung in Aussicht gestellten<sup>4</sup>) – Kronlandes Serbische Woiwodschaft und Temescher Banat dehnte sich die österreichische Macht bis Ende 1849 auf das gesamte, zergliederte ungarische Staatsgebiet aus, wobei sie die rechtlichen Verbindungen zwischen den neugebildeten und jeweils getrennt aus Wien

---

<sup>1</sup>) Die verfassungsgesetzlichen Quellen bei Edmund Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze. Mit Erläuterungen. Zweite, sehr vermehrte Auflage. Wien 1911, Nr. 3–5, 26–35. Aus der Fülle der Bearbeitungen seien hier folgende, ihrerseits bibliographisch weiterführende Titel angegeben: András Gergely, Ungarns staatsrechtliche Stellung in der Habsburgermonarchie in den Aprilgesetzen von 1848, in: Gesellschaft Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie 1830–1918. Hgg. Ferenc Glatz/Ralph Melville. Stuttgart 1987, 41–54; Emil Niederhauser, 1848. Sturm im Habsburgerreich. Aus dem Ungarischen von Hans Kolbe. Budapest 1990; Oszkár Sashegyi, A neoabszolutizmus rendszere 1849–1867, in: A magyarországi polgári államrendszerek. (Tanulmánykötet). Red. Ferenc Pölöskei/György Ránki. Budapest 1981, 81–139, hier 88–97; Friedrich Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955. Hg. Adam Wandruszka. Wien, Köln, Graz 1972, 156–164. Neueste Zusammenfassung der ungarischen Frage in der habsburgischen Reichspolitik 1848: Thomas Kletečka, Einleitung, in: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 [im weiteren: ÖMR]. I: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848, 20. März 1848–21. November 1848. Bearb., Einl. –. Wien 1996, IX–XLVIII, hier XXXIII–XXXVIII. Jüngstes Nachschlagewerk zur Geschichte der ungarischen Revolution: A szabadságharc és forradalom története. Red. Róbert Hermann. Budapest 1996.

<sup>2</sup>) Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 146, Nr. 40a, Art. 71, 73, 74 [wie Anm. 1].

<sup>3</sup>) Deutscher Text der am 19. April 1849 verabschiedeten „Erklärung der Unabhängigkeit der ungarischen Nation“ nach einem zeitgenössischen Flugblatt wiedergegeben in: Flugblätter und Flugschriften zur ungarischen Revolution von 1848/49. Hg. Karl Nehring. München 1977, 57–68.

<sup>4</sup>) Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, Nr. 40a, Art. 72 [wie Anm. 1].

geführten Kronländern durchschnitt<sup>5</sup>). Die beginnende Organisierung der hinzugewonnenen Landesteile war vielfach ausdrücklich provisorischen Charakters, weil das Gesamtreich selbst noch keine endgültige Regierungsform erhalten hatte<sup>6</sup>). Die Zentralleitung hob schließlich in der zweiten Hälfte 1851 die nie in Kraft gesetzte Märzverfassung von 1849 und mit ihr die letzten Reste der parlamentarischen Regierungsform auf. Das Kabinett Schwarzenberg verlor seine seit der Aufhebung des Reichstags ohnehin sinnentleerte Verantwortlichkeit nun auch auf dem Papier; nach dem Tode des Ministerpräsidenten im April 1852 ging ihm zudem der Rang eines Ministerrats abhanden. Die Mitglieder der anschließend bis Mai 1859 von Carl Ferdinand Graf Buol-Schauenstein präsidierten *Ministerkonferenz* waren fortan nur noch dazu angehalten, die Beschlüsse des Monarchen formell gegenzuzeichnen. Der ein Jahr früher unter Carl Friedrich Freiherr Kübeck von Kübau eingesetzte Reichsrat war hingegen einflußreich genug, die Gesetzentwürfe der Scheinregierung als letzte Beratungsinstanz vor dem Kaiser mitunter gänzlich abzuändern. Das Silvesterpatent von 1851 verlieh schließlich dem Regime das Hauptmerkmal einer zentralistischen „Autokratie“<sup>7</sup>). Es zog die Gesetzgebungsgewalt in der Hand des Herrschers zusammen und schrieb die reichsübergreifende Verbindlichkeit der österreichischen Reichsorganisation mit allen ihren Systemelementen fest. Die Exekutive, die nach der Vereinnahmung der Legislative durch Franz Joseph als einziger Bereich einigermaßen zu regeln war, stützte sich bei der Überwachung der vereins- und pressegesetzlich eng beschränkten öffentlichen Meinungsbildung und Interessenvertretung auf die Polizei, die Gendarmerie und den Spitzeldienst<sup>8</sup>).

---

<sup>5</sup>) Zeitgenössische Quelleneditionen: Sammlung der für Ungarn erlassenen Allerhöchsten Manifeste und Proklamationen, dann der Kundmachungen der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee in Ungarn. Amtliche Ausgabe. I–II. 22. September–31. Dezember 1849. Ofen 1849–1850; Sammlung der neuesten Justizorganisationsgesetze für das Kaiserthum Oestreich. I. Wien 1851. Im Überblick: Sashegyi, A neoabsolutismus rendszere, 88–97 [wie Anm. 1]; Mihály Gyalay, Magyar igazgatástörténeti helységnevélexikon. Budapest 1989, 5–8.

<sup>6</sup>) Zu ihrer stufenweise Entstehung heute noch unerläßlich: Fr. J. Schopf, Die organische Verwaltung des österreichischen Kaiserstaates in ihren seit einem Jahrhundert erfolgten Reformen und in ihrer gegenwärtigen Verfassung mit einer tabellari-schen Übersicht der Ober- und Unterbehörden aller öffentlichen Verwaltungszweige in ihrem Wirkungskreise, Amtssitze und Personalstatus dargestellt. Pesth 1855. Einblick in die Arbeit an Verfassungskonzepten von 1849 bis 1851 gewährt: Österreichisches Staatsarchiv, Wien, Archiv der Republik, Allgemeines Verwaltungsarchiv [im weiteren: AVA], Nachlaß Bach [im weiteren: Nl Bach], Kt. 38–41. – Verfasser und Titel der in dieser Abhandlung benützten Archivalien werden aus Raumgründen nur bei Zitaten angegeben.

<sup>7</sup>) Zur Auslegung des Begriffes im nachfolgenden Sinne vgl. Eckhard Jesse, Staatsformenlehre, in: Pipers Wörterbuch zur Politik. Hg. Dieter Nohlen. I: Politikwissenschaft. München <sup>3</sup>1989, 968–970, insbesondere 969.

<sup>8</sup>) Zu den Jahren 1850–1852 siehe die politischen und polizeilichen Berichte im Nachlaß des Innenministers: AVA, Nl Bach, Kt. 22–26. Zum gesamten Jahrzehnt: Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859. Hg. Josef Karl Mayr. Wien,

Das aus drei Dokumenten bestehende Silvesterpatent tilgte die Freiheitsrechte aus der Märzverfassung bis auf die Gleichberechtigung vor dem Gesetz und die Beseitigung der Grundhörigkeit. Es blieb einziges Staatsgesetz bis zum Oktoberdiplom 1860, das unter dem im August 1859 angetretenen Ministerium Johann Bernhard Graf Rechberg die Wende hin zu Verfassungsversuchen einleitete<sup>9)</sup>.

Die für dieses System in der Fachliteratur eingebürgerte Bezeichnung Neoabsolutismus schließt alle Reichsteile ein und steht in enger Sinnverwandschaft mit dem Begriff Autokratie<sup>10)</sup>. Sie drückt in unserem Zusammenhang die Wiederkehr der unter Joseph II. kurzzeitig auf Ungarn hereinbrechende habsburgische Ausschließlichkeit aus und beruht auf dem Vergleich der beiden Epochen, der über das beständige Element, nämlich die germanisierende Zentralisierung hinaus in der Regel auch eine charakterliche Wandlung im Franzisko-Josephinismus ergibt. Die Schöpfer der nachrevolutionären Machtvollkommenheit hätten aus dem vom Kaisersohn Maria Theresias übernommenen und zum obersten staatsorganisatorischen Prinzip erkorenen Gedanken eines großösterreichischen, deutsch bestimmten Einheitsstaates die aufklärerischen Ideen ausgeklammert. Beispielhaft habe sich diese Fehlleistung im Unterrichtswesen Ungarns gezeigt, dessen fachlich wohldurchdachte Erneuerung in Abkehr von der josephinischen Säkularisierung engstens mit dem Streben nach Katholisierung verknüpft gewesen sei<sup>11)</sup>.

---

Leipzig 1931; Karl Kazbunda, *Organisierung und Archiv der Obersten Polizeibehörde und des Polizeiministeriums (1852–1867)*. Typoskript in der Bibliothek des Österreichischen Staatsarchives, Wien, Haus- Hof- und Staatsarchiv [im weiteren: HHStA]. In Verbindung mit dem Wirken eines ungarischen Agenten: Tibor Frank, *Egy emigráns alakváltásai. Zerffi Gusztáv pályaképe 1820–1895*. Budapest 1985.

<sup>9)</sup> Bernatzik, *Die österreichischen Verfassungsgesetze*, Nr. 44, 45, 46, 47, 48–50, 51–70 [wie Anm. 1]; Waltraud Heindl, *Bürokratie und Verwaltung im österreichischen Neoabsolutismus*, *Österreichische Osthefte* 22 (1980), 231–265; ÖMR [wie Anm. 1]. Einleitungsband: *Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848–1867. Behördengeschichtliche und aktenkundliche Analyse von Helmut Rumpler*. Vorw. Friedrich Engel-Janosi. Wien 1970, 11–115 und die von Waltraud Heindl erstellten Tabellen im Anhang; Walter, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, 164–185 [wie Anm. 1].

<sup>10)</sup> Christoph Stölzl, *Die Ära Bach in Böhmen. Sozialgeschichtliche Studien zum Neoabsolutismus 1849–1859*. München 1971; Harm-Hinrich Brandt, *Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860*. I–II. Göttingen 1978; Mirjana Gross, *Neoabsolutismus in Zivil-Kroatien und Slawonien*, *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 40 (1987), 237–269; Brigitte Mazohl-Wallnig, *Überlegungen zu einer Verwaltungsgeschichte Lombardo-Venetiens im Neoabsolutismus*, in: *Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie*, 87–104 [wie Anm. 1]. Vgl. Georg Kotowski, *Absolutismus*, in: *Staat und Politik*. Neuausgabe. Hgg. Ernst Fraenkel/Karl Dietrich Bracher. Frankfurt am Main 1957, 17–19.

<sup>11)</sup> Thomas von Bogyay, *Grundzüge der Geschichte Ungarns*. Darmstadt 1990, 110–112; Robert A. Kann, *Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918*. I–II. Graz, Köln 1964, hier II, 57–69; Julius Miskolczy, *Ungarn in der Habsburger-Monarchie*. Wien, München 1959, 120–121; Éva Somogyi, *Abszolutizmus és kiegyezés 1849–1867*. Budapest 1981, 65–66. Vgl. Gott-

Aus dieser Einschätzung stoßen wir unmittelbar auf das „Spannungsfeld von Reaktion und Reform“<sup>12)</sup>, eines der gängigsten wissenschaftlichen Denkmuster in bezug auf jene Ära, welche die Historiographie nach Alexander (ab 1854 Freiherr von) Bach, dem Justiz-, dann Innenminister in den Kabinetten Schwarzenberg und Buol-Schauenstein in Anerkennung seines vielfachen und tiefgreifenden Einflusses auf die Staatsgestaltung zu benennen pflegt<sup>13)</sup>. Auch im Falle des verkleinerten Ungarns sprechen eine Reihe von ausgewählten Grunddaten dafür, zum Einstieg in unsere Betrachtungen die beiden Gesichter des Regimes zu umreißen.

Der in Allerhöchsten Vorträgen, Entschließungen und Patenten verkündete Herrscherwille drückte das 179 736 Quadratkilometer große und 7 864 262 Einwohner zählende Kronland, das im offiziellen Sprachgebrauch weiterhin Königreich hieß<sup>14)</sup>, zum Objekt politischer, rechtlicher und finanzieller Organisationsmaßnahmen herab, die insofern mehr als restaurativ waren, als sie das militärisch besetzte Gebiet<sup>15)</sup> im außerstaatlichen, nicht bloß vorrevolutionären Zustand „verlorener Souveränität“<sup>16)</sup> hielten. Die politische und nationale Maßregelung von oben, die „Unterdrückung“ Ungarns war Bestandteil des Programms der institutionellen Einebnung aller Reichsteile, das in den Augen seiner Urheber berufen war, eine nochmalige Erschütterung der Monarchie durch auseinanderlaufende Freiheitsbewegungen zu verhindern<sup>17)</sup>. Von der politischen Verwaltung, um vorab einen der Verwaltungszweige hervorzuheben, ging die entsprechende Stoßrichtung der eindimensionalen Nivellierung in vier behördengeschichtlichen Phasen aus<sup>18)</sup>.

1. Während des „altkonservativen Präludiums“, das von der Besetzung Ofens und Pests im Januar 1849 bis zur zeitweiligen Rückeroberung der Hauptstadt

---

fried Mayer, Österreich als katholische Großmacht. Ein Traum zwischen Revolution und liberaler Ära. Wien 1989, insbesondere 141–229.

<sup>12)</sup> Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 243 [wie Anm. 9]; Éva Somogyi, Ferenc József. Budapest 1989, 57.

<sup>13)</sup> Stölzl, Die Ära Bach [wie Anm. 10]; Oszkár Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung in der Ära Bach 1849–1860. Graz 1979. Zur Erhebung in den Freiherrnstand: Adelslexikon des österreichischen Kaisertums 1804–1918. Hg. Peter Frank-Döfering. Wien, Freiburg, Basel 1989, 230.

<sup>14)</sup> Nach der „Summarischen Recapitulation“ in: Uebersicht des Bevölkerungsstandes des Kronlandes Ungarn im Jahre 1850 nach der amtlichen Volkszählung. Ofen 1851 (o. S.). Flächengröße nach Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 251 [wie Anm. 9].

<sup>15)</sup> Der Belagerungszustand wurde am 1. Mai 1854 aufgehoben: Sashegyi, A neoabsolutizmus rendszere, 95 [wie Anm. 1].

<sup>16)</sup> Magyar alkotmánytörténet. Red. Barna Mezey. Budapest 1995, 200.

<sup>17)</sup> Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 233 [wie Anm. 9].

<sup>18)</sup> Oszkár Sashegyi, Az abszolutizmuskori levéltár. Budapest 1965; Ders., Ungarns politische Verwaltung [wie Anm. 13]; Ders., Magyar Országos Levéltár. Az abszolutizmuskori levéltár. Repertórium. I. Budapest 1984 [im weiteren: Sashegyi, Repertórium]. Die Bezeichnung der einzelnen Phasen nach der zweitgenannten Studie, deren Anhang eine schematische Darstellung der Verwaltungsorganisation enthält.

durch die ungarische Revolutionsarmee dauerte, wurden die besetzten Gebiete Ungarns vom k. k. III. Armee-Oberkommando unter Feldmarschall Alfred Fürst von Windischgrätz mit seiner politischen und administrativen Sektion sowie der mit polizeilichen Aufgaben betrauten militärisch-politischen Zentralkommission verwaltet. Die höchsten Anweisungen erhielt es über den Wiener Ministerrat. Zur eigenen Entlastung setzte der Feldmarschall provisorische Zivilämter mit eingeschränkten Befugnissen in administrativen und rechtlichen Angelegenheiten ein. Mit deren Leitung betraute er ungarische „Altkonservative“, die in der geistigen Nachfolge der 1846 von regierungsnahen Magnaten gegründeten Konservativen Partei standen<sup>19)</sup>. Aus dem gleichen Umfeld wählte er die königlichen Kommissäre aus, die an der Spitze einzelner oder zusammengezogener Komitate die Unterwerfungsaktionen abzustützen hatten.

2. Beim „Übergang zum Einbau Ungarns in den österreichischen Einheitsstaat“ vom Juni 1849 bis Dezember 1850 standen der Ministerrat und das Ministerium des Innern weiterhin als Zentralbehörden über dem in Ungarn stationierten Armeekommando. Dieses vertrat die Exekutive in den fünf Militärdistrikten Pest, Ödenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein, die nach der Niederschlagung der revolutionären Erhebung gebildet wurden. Der neue Leiter des Armeekommandos, Feldzeugmeister Julius Freiherr von Haynau, errichtete eine Polizeisektion zur Vorbereitung kriegsgerichtlicher Prozesse gegen Aufständische. Gleichrangig eingestuft war in Pest der für die Zivilangelegenheiten im gesamten Kronland bevollmächtigte, dem Ministerrat untergeordnete kaiserliche Kommissar Karl Freiherr von Geringer. Letzterer vollzog einen der ersten Schritte zur Germanisierung der Verwaltung, als er 1850 die von ihm überwachten politischen Behörden verpflichtete, sowohl den inneren als auch den äußeren Dienst in deutscher Sprache zu versehen<sup>20)</sup>. Diese innenministeriell genehmigte Instruktion für die sogenannte Amtsmanipulation galt in erster Linie für die Distriktsoberkommissäre, die sich mit den lokalen Zivilangelegenheiten jeweils mehrerer Komitate, Städte und Kreise beschäftigten, sowie für die Ministerialkommissäre, die in den fünf Militärdistrikten den jeweiligen Militärkommandanten beigeordnet und für die Ressortsachen des Inneren oberhalb der Komitate zuständig waren.

3. Das „Bachsche Provisorium“ vom Januar 1851 bis April 1853 erhob das Innenministerium in die Funktion der höchsten Verwaltungsbehörde und ließ im Zuge einer ersten Trennung von militärischer und ziviler Verwaltung die k. k. Statthalterei aus dem vormaligen Büro des bevollmächtigten kaiserlichen Kom-

---

<sup>19)</sup> Adalbert Toth, *Parteien und Reichstagswahlen in Ungarn 1848–1892*. München 1973, 20; Péter I. Hidas, *A magyar arisztokrácia és a politikai vezetés a forradalom után (1849–1853)*, *Történelmi szemle* 31 (1989), 232–248.

<sup>20)</sup> Magyar Országos Levéltár, Budapest, Absolutizismuskori levéltár, k. k. Militär- und Zivilgouvernement für Ungarn, Zivilsektion [im weiteren: MOL, AL, D 46], 1854: 9783/1996. Zum Beginn der Dienstsprachenregelungen: Der bevollmächtigte kaiserliche Kommissar für die Zivilangelegenheiten in Ungarn [im weiteren: MOL, AL, D 51], 1849: 117, 333.

missärs hervorgehen. Dem fortan in Ofen amtierenden Freiherrn Geringer waren die Regierungen der Distrikte oder – mit anderem Namen – Verwaltungsgebiete Pest, Preßburg, Ödenburg, Kaschau und Großwardein verantwortlich, die an die Stelle der aufgelösten Ministerialkommissariate traten und – dem unmittelbaren Einfluß der Kommandanten der identischen Militärdistrikte entzogen – über den Vorständen der Komitate, ihren nächstunteren Teileinheiten, standen. Die Obergespane, die Chefs dieser Distriktsregierungen, administrierten jeweils mehrere jener einstigen 52 adligen „Republiken“<sup>21)</sup>, aus deren Gegnerschaft zur königlichen Zentralmacht das frühere System der ständischen Selbstverwaltung gelebt hatte. Bezeichnenderweise waren sie unter Joseph II. ebenfalls zu „Distrikten“ zusammengezogen und ihrer Autonomie beraubt worden; nun fand ihre Herabstufung zu „dezentrierten Verwaltungseinheiten“ statt<sup>22)</sup>. Aus dem breiten Aufgabenkreis der Distriktsobergespane blieb die Staatssicherheit ausgespart, die nicht etwa der Statthalterei, sondern dem k. k. Militär- und Zivilgouvernement für Ungarn übereignet wurde. Dieser im Herbst 1851 gegründeten neuen Hauptbehörde der politischen Kronlandverwaltung stand ein Großonkel des Monarchen vor<sup>23)</sup>. Seine kaiserliche Hoheit Erzherzog Albrecht, der zugleich die III. Armee kommandierte, erfreute sich bald weiterer Befugnisse als die Militärkommandanturen und die Statthalterei, aus der Geringer vor Albrechts Eintreffen nach Wien abgezogen wurde. Das Gouvernement vereinigte Militär-, Polizei-, Justiz-, Zivil- und Finanzsektionen in sich, setzte die von der Statthalterei im inneren Dienst gestärkte Praxis deutschsprachiger Amtsführung fort und ver-

---

<sup>21)</sup> László Révész, Die Bedeutung des Neoabsolutismus für Ungarn, *Der Donauraum* 13 (1969), 142–159, hier 142. Die Verwendung des Begriffes „Republik“ für die Komitate des ständischen Ungarns geht auf die in Leipzig 1846 erschienene Arbeit „Die Reform in Ungarn“ von Joseph Baron Eötvös zurück. Hinweis dazu bei Toth, Parteien und Reichstagswahlen, 19, Anm. 1 [wie Anm. 19]. Die Zuordnung der einstigen Komitate zu den neuen Distrikten erleichtern Sashegyi, Repertórium, 172–219 [wie Anm. 18]) und – kartographisch – György Szabad, *Az önkényuralom kora (1849–1867)*, in: *Magyarország története tíz kötetben. VI/1–2: 1848–1890*. Hg. Endre Kovács. Budapest <sup>2</sup>1987, VI/1, 437–768, VI/2, 1594–1635, hier VI/1, 457.

<sup>22)</sup> István Kajtár, Zentralisation und Dezentralisation in der Reichsgeschichte der ungarischen Selbstverwaltungen, in: Bericht über den neunzehnten österreichischen Historikertag in Graz vom 18. Mai bis 23. Mai 1992. Hg. Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine. [Wien] 1993, 237–239, hier 237. Die Distriktseinteilung unter Joseph II. 1785 siehe bei Horst Haselsteiner, *Joseph II. und die Komitate Ungarns. Herrscherrecht und ständischer Konstitutionalismus*. Wien, Köln, Graz 1983, 225–227. Zum Machtdualismus zwischen Ständen und König sowie zur Rolle der Komitate im neuzeitlichen Ungarn jetzt Wolfgang Neugebauer: Raumtypologie und Ständeversammlung. Betrachtungen zur vergleichenden Verfassungsgeschichte am ostmitteleuropäischen Beispiel, in: *Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert*. Hgg. Joachim Bahlcke/Hans-Jürgen Bömelburg/Norbert Kersken. Leipzig 1996, 283–310, insbesondere 294–295, 306–310.

<sup>23)</sup> Nach der Stammtafel bei Imre Gonda/Emil Niederhauser, *Die Habsburger. Ein europäisches Phänomen*. Budapest 1978, 394.

folgte die dienstliche Tätigkeit des zahlenmäßig noch beträchtlichen einheimischen Personals mit steigendem Mißtrauen.

4. Das „Bachsche Definitivum“, das die Zeit vom Frühling 1853 bis Herbst 1860 umfaßte, trieb die Verbreitung des Deutschen als Amtssprache voran und förderte die Zuteilung von politischen und Justizbeamten aus anderen Kronländern, der nachmals berüchtigten *Bach-Husaren*.<sup>24)</sup> Es hob die Ofener Statthalterei auf und änderte 1856 den Namen des k. k. Militär- und Zivilgouvernements in k. k. General-Gouvernement des Königreiches Ungarn um. Damit wertete es auch äußerlich die zivile Sphäre gegenüber der militärischen auf. Dem Generalgouvernement praktisch gleichgeordnet waren fünf Statthaltereiabteilungen, die sich auf ihren Gebieten, die jeweils den früheren Militär- und Zivildistrikten entsprachen, als politische Landesbehörden betätigten. Nach dem Sturz Bachs im August 1859 und der Amtsenthebung Albrechts im April 1860 waren die Tage des Generalgouvernements gezählt; nach seiner Aufhebung im Juni des gleichen Jahres wurden die Statthaltereiabteilungen zu einer einzigen k. k. Statthalterei für Ungarn zusammengezogen und dem Feldzeugmeister Ludwig August von Benedek unterstellt. Letzterer erhielt jedoch keine Gouverneursrechte und bekleidete seinen Posten nur bis zum 20. Oktober 1860, dem Tag des kaiserlichen Diploms, das den vormärzlichen k. k. Statthaltereirat wieder einsetzte.

Das andere Gesicht des Neoabsolutismus, die „Modernisierung“, zeigte sich in der Suche nach Wegen, auf dem der „totale Verwaltungsstaat“ gleichzeitig zu einem „modernen“ werden sollte<sup>25)</sup>. Nicht zuletzt der Unanfechtbarkeit der Macht war die dichte Staffelung von Reformen zu verdanken, die den Hebel dort ansetzten, wo die Urheber der 1848er Aprilgesetze den selbst schon begonnenen Abbau des ungarischen Ständewesens zu bremsen genötigt oder geraten gesehen hatten<sup>26)</sup>. Dazu gehörten 1852 die Beseitigung der seit dem 14. Jahrhundert bestehenden Avitizität, des adligen Vorkaufsrechts auf Erbgüter, eines der Haupthindernisse freien Kapitalverkehr sowie 1853 der Leibeigenschaft. Im Kronland dieses Jahrzehnts wurden österreichische Rechtsnormen wie das Allgemeine

---

<sup>24)</sup> Gemeint sind „die fremden Beamten“, die – nach Darstellung einer der an ihnen interessierten historiographischen Schulen – „als Verkörperung der Willkürherrschaft das ganze“ Ungarn „überschwemmt“ hätten. „Um das Vertrauen der Bevölkerung leichter erringen zu können, wurden sie gelegentlich in eine pseudoungarische Uniform mit doppeladlergeschmückter, posamentierter Attila, Hahnenfederkappe und Säbel eingekleidet, was ihnen im Volksmund die Bezeichnung ›Bach-Husaren‹ eintrug.“ Petér Hanák, Das Zeitalter des Neoabsolutismus, in: Die Geschichte Ungarns. Red. Ervin Pamlényi. Budapest 1971, 337–375, hier 341.

<sup>25)</sup> Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 233 [wie Anm. 9].

<sup>26)</sup> Gergely, Ungarns staatsrechtliche Stellung; Révész, Die Bedeutung des Neoabsolutismus, 146–147 [wie Anm. 21]; Béla Sarlós, Das Rechtswesen in Ungarn 1848–1918, *Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae* 21 (1975), 309–347, hier 309–323. Zum 1848er ungarischen Reformprogramm neuestens Harm-Hinrich Brandt, Ungarn 1848 im europäischen Kontext: Reform – Revolution – Rebellion. Ein Korreferat, in: Revolutionen in Ostmitteleuropa 1789–1989. Schwerpunkt Ungarn. Hg. Karlheinz Mack. Wien, München 1995, 44–52, hier 44–48.

Bürgerliche Gesetzbuch von 1811<sup>27)</sup>, das Post- und Forstgesetz, die Grundbuch- und Notariatsordnung sowie Bestimmungen zur Industrie- und Gütererwerbsfreiheit nacheinander gültig. Sie ermöglichten unter anderem, die Verwaltung von der Rechtssprechung in der oberen Instanz<sup>28)</sup> zu trennen, die Umverteilung des aus dem Hörigkeitsverhältnis abgelösten Grundbodens in Angriff zu nehmen, eine selbständige Richter- und Staatsanwaltschaft aufzubauen, ein grundneues Steuersystem und Fachverwaltungs-zweige einzubürgern, den Bau von Eisenbahntrassen, Land- und Wasserstraßen zu regeln. Die Einführung der Grund-, Haus-, Kapitalzins-, Renten- und Erwerbssteuer als direkte sowie der Spiritus-, Bier-, Zucker-, Fleischgebrauch- und Weingetränkesteuer als indirekte Abgaben sollte ebenso die Bedingungen freien und gewinnorientierten Wirtschaftens verbessern wie die Aufhebung der zwischen Österreich und Ungarn seit dem Mittelalter bestehenden Zwischenzollgrenzen<sup>29)</sup>.

Wie ambivalente Wesen überhaupt, scheint auch der Neoabsolutismus die Frage zu erzwingen, welches seiner Gesichter denn mehr Glaubwürdigkeit verdiene. Ausgehend von den Erfahrungen des zeitgenössischen Umfelds ist die Versuchung beträchtlich, als Antwort seine Doppelwertigkeit anzuzweifeln oder sogar abzustreiten und sich dabei mindestens auf eine angeborene Widersprüchlichkeit seiner Reformen zu berufen, die – wie die allgemeinere und speziellere Fachliteratur hervorzuheben weiß – im Agrarbereich befreiten Bauern und grundentlasteten Adligen gleichermaßen schwierigste Umstellungsaufgaben aufgezwungen habe<sup>30)</sup>. Die ungarische Abwägung seiner Vorzüge und Verfehlungen krankt verständlicherweise besonders daran, daß er einer fremden Staatsidee zu dienen hatte; es wäre auch merkwürdig, wenn er die Kronlandbevölkerung scharenweise für sich gewonnen hätte<sup>31)</sup>. Das Ansinnen, seinen epochalen Stel-

---

<sup>27)</sup> Jüngst behandelt von Waltraud Heindl, Die Einführung des ABGB in Ungarn – Eine ideologische Auseinandersetzung in Österreich, *Levéltári közlemények* 66 (1995), 137–145.

<sup>28)</sup> Verwaltung und Rechtssprechung wurden 1853 auf Kreisebene – nicht nur in Ungarn – wieder vereinigt: Sashegyi, A neoabszolutizmus rendszere, 93 [wie Anm. 1]; Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 236 [wie Anm. 9].

<sup>29)</sup> Zu den neoabsolutistischen Reformen im Überblick und ungarischbezogen: George Barany, Ungarns Verwaltung: 1848–1918, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Hgg. Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch. I–VI. Wien 1973–1993, hier II: Verwaltung und Rechtswesen. Wien 1975, 306–468, hier 306–362; Révész, Die Bedeutung des Neoabsolutismus [wie Anm. 21]. Kronlandübergreifend: Mirjana Gross, Die Anfänge des modernen Kroatien. Gesellschaft, Politik und Kultur in Zivil-Kroatien und Slawonien in den ersten dreißig Jahren nach 1848. Wien 1993, 11–67. Zum Gesamtreich offiziös, aber datenreich und quellengestützt: Karl von Czoernig, Oesterreich's Neugestaltung 1848–1857. Als Manuscript abgedruckt aus der Ethnographie der Oesterreichischen Monarchie. Wien 1857.

<sup>30)</sup> Bogyay, Grundzüge, 111 [wie Anm. 11]; Ferenc Eckhart, A magyar közigazdaság száz éve. Budapest 1941, 24–57; Szabad, Az önkényuralom kora, VI/1, 525–580 [wie Anm. 21].

<sup>31)</sup> Zur tief mißbilligenden Haltung der ungarländischen Bevölkerung Szabad, Az önkényuralom kora, VI/1, 477–500 [wie Anm. 21]; Ágnes Deák, Társadalmi ellen-

lenwert in der Geschichte Ungarns *entweder* am reaktionären *oder* am reformistischen Zug zu messen, hat seine Erforschung in den letzten hundertfünfzig Jahren jedenfalls mehr angetrieben als die zumindest hypothetisch zulässige Einsicht, daß sich in der Bach-Ära „Unterdrückung“ und „Modernisierung“ nicht zwingend ausschließen mußten, sondern durchaus einander zu ergänzen oder bedingen vermochten<sup>32</sup>).

Der zweite Abschnitt dieser Abhandlung ist deshalb einem umfassenden Literaturbericht vorbehalten, der die im Verlauf der Forschungsgeschichte insgesamt schwankende Bereitschaft, das Gesamtgepräge des Ungarn aufgesetzten Systems aus dem Zusammenwirken der beiden Grundmerkmale heraus zu begreifen, entlang der Themenschwerpunkte der beteiligten historiographischen Schulen und Fachrichtungen darstellt. Seine Kernaussagen liegen dem dritten Abschnitt zugrunde, der methodologische Lehren für einen erneuerten Untersuchungsansatz formuliert und dabei unbekannte Archivquellen zahlreich zu Rate zieht. Diese Vorgehensweise berechtigt sich im Rahmen eines von der Bonner Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten verwaltungsgeschichtlichen Projekts mit dem Hinweis auf eine ungewöhnlich hohe Hürde, an die noch keine historiographische Bestandsaufnahme herangegangen ist<sup>33</sup>), die also nun weniger überwunden als mindestens um einen Grad heruntergesetzt werden soll. Die beinahe erdrückende Masse der hier selbstverständlich nur in einer weitestmöglich repräsentativen Auswahl besprochenen Vorarbeiten<sup>34</sup>) ist nämlich von einer

állási stratégiák Magyarországon az abszolutista kormányzat ellen 1851–1852-ben, *Aetas* 1995, Nr. 4, 27–59; Dies., „Az abszolutizmus vas vesszője alatt“. Erdély magyar szemmel 1850–51-ben, *Holmi* 5 (1996), 713–735.

<sup>32</sup>) Für die allgemeinen Reichsangelegenheiten vgl. Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 234 [wie Anm. 9]. Für die in Kroatien gleichzeitig „fördernd und hemmend“ wirkende neoabsolutistische Modernisierung: Mirjana Gross, Die Rolle der Eliten in der Modernisierung Nordkroatiens, in: Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie, 105–135, hier 109 [wie Anm. 1].

<sup>33</sup>) Soweit aufgrund der in Anm. 34 angegebenen Bibliographien feststellbar, liegt ein Forschungsbericht unmittelbar und ausschließlich zum Neoabsolutismus in Ungarn derzeit nicht vor. Die Epoche wird in Übersichten über ungarisch- und westsprachige Werke, die von 1945 bis zu den frühen achtziger Jahren erschienen und von der allgemeinen ungarischen Geschichte oder deren Teilbereichen im 19. Jahrhundert handeln, mehr oder minder ausführlich berührt. Von den allgemeineren wurden folgende zur Orientierung herangezogen: J. M. Bak, Literaturbericht über ungarische Geschichte. Veröffentlichungen 1945 bis 1960, *Historische Zeitschrift*, Sonderheft 1 (1962), 123–157; Keith Hitchins, *Hungarica* 1961–1974. Literaturbericht über Neuerscheinungen zur Geschichte Ungarns von den Arpaden bis 1970, *Historische Zeitschrift*, Sonderheft 9 (1981); Zoltán Szász, A világosi fegyverletételtől az őszirózsás forradalomig 1849–1918, *Századok* 114 (1980), 404–439; Gerhard Seewann, Geschichtswissenschaft und Politik in Ungarn 1950–1980. Die Historiographie zu Mittelalter und Neuzeit, *Südost-Forschungen* 41 (1982), 261–323.

<sup>34</sup>) Erfasst mit Hilfe kommentierter Auswahlverzeichnisse der internationalen historischen Literatur älteren und neueren Datums: Gyula Szekfű, Abszolutizmus és kiegyezés, in: Bálint Hóman/Gyula Szekfű, *Magyar történet*. VII. Budapest [1936], 269–293, 438–441, hier 438–441; Szabad, *Az önkényuralom kora*, VI/2, 1594–1635

überschäumenden Einschlägigkeit gekennzeichnet: die Geschichte des Neoabsolutismus in Ungarn zu studieren, hieß für die mehrheitlich ungarischen Autoren in der Regel, seine verwaltungsbezogenen Seiten hervorzukehren, gleichzeitig aber die politische Schicksalsfrage ungarischer Selbständigkeit oder Abhängigkeit von einem mächtigen Nachbarn mitzubehandeln. Immer wieder vorgezeichnet war so eine Stellungnahme im Widerstreit der beiden maßgeblichen Erklärungsmodelle neuerer ungarischer Geschichte, der 1848er Unabhängigkeits- und der 1867er Ausgleichstradition<sup>35</sup>).

## II. Abriß der Forschungsgeschichte

### 1. *Im Dualismus*

Die schriftliche Auseinandersetzung mit der Bach-Ära in Ungarn lief im Rahmen der zeitgenössischen politischen Publizistik und Denkschriftenliteratur ungarischer und österreichischer Herkunft an. In dieser Gattung war der Entschluß, die Zustände zu beeinflussen, deutlich stärker als der Wunsch, sie sach-

---

[wie Anm. 21]. Die Produktion der ungarischen Historiographie seit 1945 verzeichnen: A magyar történettudomány válogatott bibliográfiája 1945–1968. Budapest 1971 sowie die Halbjahres- und Jahresbibliographien in den Jahrgängen 89 (1955) bis 118 (1984) der Budapester Zeitschrift *Századok*. Danach: Történeti bibliográfia. [Bisher] 1985–1993. Hg. História, MTA Történettudományi Intézete. Budapest 1987–1995. Nationale Geschichtsbibliographie zum gesamten Zeitraum unter Einschluß nichtungarischer Werke: Magyar történeti bibliográfia 1825–1867. I–III. Red. Zoltán I. Tóth. Budapest 1950–1952. IV. Red. Gábor Kemény/G. László Katus. Budapest 1959. Zur Ergänzung dieser Titel unerlässlich: *Études Historiques Hongroises* 1985. Hgg. Ferenc Glatz/Ervin Pamlényi. I–III. Hier III: Bibliographie choisie de la science historiques hongroise 1974–1984. Budapest 1985; *Études Historiques Hongroises* 1990. Hg. Ferenc Glatz. I–VII. Hier VII: The selected Bibliography of Hungarian Historical Science 1985–1990. Budapest 1990.– Zum Schrifttum außerhalb Ungarns bis zum Zweiten Weltkrieg: Franz Krones Ritter von Marchland, Grundriß der österreichischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen- und Literaturkunde. Wien 1882; Richard Charmatz, Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte. Geleitw. Heinrich Friedjung. Stuttgart, Berlin 1912; *Bibliographia Hungariae*. Verzeichnis der 1861–1921 erschienenen, Ungarn betreffenden Schriften in nichtungarischer Sprache. Hg. Ungarisches Institut an der Universität Berlin. I–IV. Berlin, Leipzig 1923–1929. Für die Zeit nach 1945 wurden die Bibliographien der zeitlich einschlägigen „Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867“ (Gesamttitel dieser Bände in Anm. 114) sowie die dort aufgelisteten Hilfsmittel ausgewertet.

<sup>35</sup>) Zum Verständnis ihrer geschichtsbildformenden Bedeutung: Ferenc Glatz, Ungarische Historiker – Historiker der Habsburgermonarchie, in: *Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie*, 1–21 [wie Anm. 1]; Domokos Kosáry, A magyar történetírás a két világháború között, in: Ders., *A történelem veszedelmei. Írások Európáról és Magyarországról*. Budapest 1987, 321–355.

gerecht zu beschreiben<sup>36</sup>). In den ersten rechts-, wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen Schilderungen des nachrevolutionären Habsburgerreichs trennten sich die ideologischen Aussagen klarer von den fachlich auch heute brauchbaren. Angelegt in der erb- und kronlandübergreifenden, betont dynastietreuen Gesamtstaatskonzeption<sup>37</sup>) bereiteten sie – teilweise in ungarischer Sprache und auf Ungarn bezogen – reiche Primärquellen zuverlässig auf<sup>38</sup>), ähnlich den Staatshandbüchern sowie amtlichen Statistiken und Akteneditionen aus jener Zeit<sup>39</sup>).

Vom österreichisch-ungarischen Ausgleich bis zum Ende des Ersten Weltkriegs ging eine Erhöhung des wissenschaftlichen Anspruchs mit der Ausprägung österreichischer und ungarischer Interpretationen einher. Auf der einen Seite wurde die westliche Reichshälfte mit den Erbländern zum maßgeblichen Bezugs-

---

<sup>36</sup>) Eine Auswahl: Beleuchtung des österreichischen Tabakmonopols in seiner Ausdehnung auf die Länder der ungarischen Krone. [Leipzig] 1850; [Bernhard Ritter von Mayer], Rückblick auf die jüngste Entwicklungsperiode Ungarns. Wien 1857; Koloman Graf Mailath: Ungarn und die Centralisation. Beleuchtet von –. Leipzig 1850; [István Graf Széchenyi], Ein Blick auf den anonymen „Rückblick“, welcher für einen vertrauten Kreis, in verhältnismäßig wenigen Exemplaren im Monate October 1857, in Wien, erschien. Von einem Ungarn. London 1859; [Ede Zsedényi], Die Verantwortlichkeit des Ministeriums und Ungarns Zustände. Vom Verfasser von „Ungarns Gegenwart“. Wien 1851; Paul von Somssich, Das legitime Recht Ungarns und seines Königs. Wien 1850. Eine trotz starken Einschlags politischer Wertungen brauchbare Charakterisierung der meisten bedeutenden ungarischen Gedenkschriften, Autobiographien und Tagebücher nach 1848: Géza Kacziány, A magyar mémoires-irodalom 1848-tól 1914-ig. Ballagi Aladár előszavával. Budapest 1917.

<sup>37</sup>) Gerhard Seewann, Die Historiographie der Habsburgermonarchie und Robert A. Kann, *Südost-Forschungen* 39 (1980), 233–239, hier 233–235.

<sup>38</sup>) Czoernig, Oesterreich's Neugestaltung [wie Anm. 29]; Elek Fényes, Az ausztriai birodalom statistikája és földrajzi leirása. Pest 1857; Károly Galgóczi, Magyarország –, a Szerbvajdaság s Temesi Bánság mezőgazdasági statisticája. Pest 1855; Schopf, Die organische Verwaltung [wie Anm. 6]; Ders., Der kaiserlich-österreichische Civil-Staats-Dienst und die damit verbundenen Pflichten, auch Rechte und Vorzüge der k. k. Staatsbeamten. Eine praktische Darstellung aller auf die Anstellung, Amtirung, den Bezug der Dienstesemolumente, so wie auf die Versorgung und Disciplinarbehandlung Bezug habenden Vorschriften. Zum Gebrauche der Behörden und der sich zum Staatsdienste Vorbereitenden, auch bereits angestellten Beamten. Pesth 1855; Gustav Wenzel, Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai und der Vollzugsschrift vom 25. September 1854. Wien 1855. Das ungarische agrarwissenschaftliche Literatur jener Zeit stellt vor Imre Wellmann, *Mezőgazdaságunk problémái 1848 után az egykorú gazdasági irodalom tükrében*, in: *A Dunántúl településtörténete. III. 1848–1867*. Hg. MTA Veszprémi Akadémiai bizottsága. Székesfehérvár 1978, 32–49.

<sup>39</sup>) Hof- und Staatshandbuch des Kaiserthumes Österreich. Wien 1856–1859; Sammlung der für Ungarn erlassenen Allerhöchsten Manifeste; Sammlung der neuesten Justizorganisationsgesetze [beide wie Anm. 5]; Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860. Nach den stenographischen Berichten. I–II. Wien 1860.

## Österreichischer Neoabsolutismus in Ungarn 1849–1860

rahmen innerhalb des Habsburgerstaates. Die zeitlich übergreifenden, die Jahre von 1849 bis 1859/1860 als eigenständige Epoche mit einschließenden Gesamtdarstellungen und annotierten Gesetzes- und Vertragssammlungen<sup>40)</sup>, biographisch ausgerichtete Aufarbeitungen archivalischer und anderer nachgelassener Dokumente<sup>41)</sup> sowie bibliographische Nachschlagewerke und wirtschaftsgeschichtliche Teiluntersuchungen<sup>42)</sup> schwenkten von der Gesamtreichskonzeption zur deutschösterreichischen ab. Allen Verschiedenheiten ihrer dynastisch-konservativen oder bürgerlich-deutschliberalen Ansichten zum Trotz wandten sie sich überwiegend dem Zentrum und dessen Machtbereich in Zisleithanien zu. Behandelten sie Ungarn, so griffen sie auf dessen „Verfassungskampf“ als „den Ausgangspunkt des Dualismus“ zurück<sup>43)</sup>. Für die Bewertung des Neoabsolutismus folgte daraus, daß die durchweg deutliche Kritik am „Fernhalten der Bevölkerung von Gesetzgebung“<sup>44)</sup> oder, strenger, am „unmenschlichen System der polizeilichen Überwachung und Spionage“<sup>45)</sup> den Aspekt der Germanisierung aussparte oder verniedlichte<sup>46)</sup>. Die „Abneigung“ gegen „die allen öffentlichen Berufen aufgezwungene deutsche Sprache“ und gegen deren Vermittlern habe, so ein knapper Verweis auf das Kronland, dort die „Erkenntnis“ überdeckt, „daß die fremden Beamten und Richter doch viel tüchtiger waren als die heimischen“,

---

<sup>40)</sup> Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze [wie Anm. 1]; Richard Charmatz: Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1895. I: Die Vorherrschaft der Deutschen. II: Der Kampf der Nationen. Berlin <sup>3</sup>1918; August Fournier, Österreich-Ungarns Neubau unter Kaiser Franz Joseph I. Berlin, Wien 1917; Joseph Alexander Freiherr von Helfert, Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848. IV/1: Der ungarische Winter-Feldzug und die octroyirte Verfassung. December 1848 bis März 1849. Prag 1876; S. Radó-Rothfeld, Die ungarische Verfassung geschichtlich dargestellt. Mit einem Anhang: die wichtigsten Verfassungsgesetze. Berlin 1898; Walter Rogge, Oesterreich von Világos bis zur Gegenwart. I–V. Leipzig, Wien 1872–1879; Heinrich Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860. I–II. Stuttgart, Berlin 1908.

<sup>41)</sup> Richard Charmatz, Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften. Leipzig 1916; Benedeks nachgelassene Papiere. Hg. Heinrich Friedjung. Leipzig <sup>2</sup>1901; Metternich und Kübeck. Ein Briefwechsel. Supplementband der „Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau“. Hg. Max Freiherr von Kübeck. Wien 1910; Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau. Hg. Max Freiherr von Kübeck. I/1–2, II. Wien 1909; Eduard von Wertheimer, Ungedruckte Tagbuchblätter des Hofkanzlers Baron Samuel Jósika, *Österreichische Rundschau* 19 (1909), 190–203; Ders., Graf Julius Andrássy. Sein Leben und seine Zeit. Nach ungedruckten Quellen. I. Stuttgart 1910.

<sup>42)</sup> Charmatz, Wegweiser; Krones, Grundriß [beide wie Anm. 34]; S. M. Wickett: Studie über das österreichische Tabakmonopol. Stuttgart 1897; Rudolf Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Wien 1915.

<sup>43)</sup> Radó-Rothfeld, Die ungarische Verfassung, VI [wie Anm. 40].

<sup>44)</sup> Fournier, Österreich-Ungarns Neubau, 100 [wie Anm. 40].

<sup>45)</sup> Radó-Rothfeld, Die ungarische Verfassung, 76–77 [wie Anm. 40].

<sup>46)</sup> Vgl. Stölzl, Die Ära Bach, 12 [wie Anm. 10].

außerdem „viel neue Kulturwerte ins Land brachten“. Und überhaupt, wurde der Vorwurf freiheitsbeengender Obrigkeit abgeschwächt, sei „das Ganze aber doch ein fortgeschrittenes Staatswesen“ gewesen<sup>47)</sup>. Es habe „eine kurze, aber vielgestaltige und schöpfungsfrohe Reformära“ eingeleitet, vor allem in der Justiz, der Wirtschaft und der allgemeinen Staatsadministration<sup>48)</sup>.

Auf der anderen Seite entstanden vor der Jahrhundertwende ungarische Nationalgeschichten, die aus Anlaß der Tausendjahrfeier staatlicher Existenz das im Bund mit dem Haus Habsburg entwickelte Bewußtsein politischer Größe stärken sollten. Die gut anderthalb Jahrzehnte vor dem Ausgleich schilderten sie aus dem Blickwinkel des 1849 unterworfenen Reichsteils. Die Absicht, die 1848er Unabhängigkeitstradition der revolutionären Note zu entledigen, sie somit der dualistischen Lage anzupassen, hielt die Autoren dieser Richtung nicht davon ab, sich das Moment der Unterdrückung zum Leitaspekt zu wählen<sup>49)</sup>. Die „Willkürherrschaft“, die sie bis zum Oktoberdiplom 1860 dauern ließen<sup>50)</sup>, habe Ungarn in eine Leidenszeit gestürzt. Die Bauernbefreiung und die Gleichberechtigung vor dem Gesetz, die gleichmäßigere Verteilung der Steuerlasten, der Bau von neuen Eisenbahntrassen und die Regelung der Besitzverhältnisse hätten ihr wahres Gesicht nicht verdeckt. Vergeblich „pflgte sie die materiellen Interessen“: aus der ungarländischen Bevölkerung habe ihr ein geballter, Magyaren und Nichtmagyaren verbindender Haß entgegengeschlagen<sup>51)</sup>. Neben der Anwesenheit deutschösterreichischer, böhmischer und mährischer Beamten in der Kronlandverwaltung sowie der Einführung der deutschen Sprache im Amtsverkehr und im Unterrichtswesen<sup>52)</sup> war es die im wesentlichen als Protesthaltung ausgelegte Einstellung der ungarischen Bevölkerung, welche die Einordnung des Neoabsolutismus als *reines* Unterdrückungssystem zu rechtfertigen schien. Mit den Verhaltensnormen der einheimischen politischen Elite ging die zehnbändige „Geschichte der ungarischen Nation“, eine der gewichtigsten millenarischen Verlagsunternehmungen, auf charakteristische Weise um. Sie behandelte aus-

<sup>47)</sup> Fournier, Österreich-Ungarns Neubau, 100, 104 [wie Anm. 40].

<sup>48)</sup> Charmatz, Österreichs innere Geschichte, I, 24 [wie Anm. 40].

<sup>49)</sup> Mihály Horváth, A magyarok története rövid előadásban. Hg. Gyula Sebestyén. Budapest <sup>6</sup>1887; Lajos Hóke, Magyarország újabbkori történelme 1815-től 1892-ig. Hg. Ferencz Szabó. II. Nagybecskerek 1893; Lajos Baróti, Habsburg-lotharingiai házból való örökös királyok kora, in: A magyar nemzet története. Hg. Lajos Szalay. IV. Budapest [ohne Jahr, um 1896], 505–512; Gusztáv Beksics, I. Ferenc József és kora, in: A magyar nemzet története. Red. Sándor Szilágyi. X. Budapest 1898, 297–834; Eugen Csuday, Die Geschichte der Ungarn. II. [ohne Ort] <sup>2</sup>1900.

<sup>50)</sup> Baróti, Habsburg-lotharingiai házból való örökös királyok kora, 504–512; Beksics I. Ferenc József és kora, 403–552; Csuday, Die Geschichte der Ungarn, 447–461; Horváth, A magyarok története, 524–525; Hóke, Magyarország, 453–553 [alle wie Anm. 49].

<sup>51)</sup> Baróti, Habsburg-lotharingiai házból való örökös királyok kora, 507 [wie Anm. 49].

<sup>52)</sup> Baróti, Habsburg-lotharingiai házból való örökös királyok kora, 506; Horváth, A magyarok története, 525 [beide wie Anm. 49].

fürlich und kritisch die Versuche der Altkonservativen, das kaiserliche Regime der 1850er Jahre zur Rückkehr auf vormärzliche Grundlagen zu bewegen. Der Eintritt ungarischer Adliger in den österreichischen Staatsdienst galt ihr wiederum als untrügliches Zeichen für mißratene ideologische Standortbestimmung und sozialen Eigennutz, die ihren schillernden Gegenpart im passiven Widerstand der um Ferenc Deák gescharten Liberalen erhalten hätten. Denn die einzige kluge politische Philosophie sei diejenige des seit seinem Rücktritt im September 1848 zurückgezogen lebenden ehemaligen Justizministers im Kabinett Graf Batthyánys gewesen, und sie habe nahezu alle Schichten der ungarischen Gesellschaft in Bann geschlagen: „[...] die Nation zog ihren bitteren Ärger in sich hinein und wartete. Sie wartete auf die Ereignisse, aber sie griff diesen mit keinerlei Unüberlegtheiten vor.“<sup>53)</sup>

Von diesem Klage-ton berührt, stilisierte auch der junge Gyula Szekfű den ersten Zeitraum franzisko-josephinischer Herrschaft zum Störfaktor in der Staatsgeschichte der Länder der heiligen Stephanskronen. Obwohl die Quellenerschließung und Grundlagenforschung innerhalb und außerhalb Ungarns noch in den Anfängen steckten<sup>54)</sup>, widersprach er der österreichischen „Schilderung der Vorzüge“ Bachscher Verwaltung seinerseits mit hochgestecktem Wahrheitsanspruch. Der „unbeschränkte Beamtenabsolutismus“, führte die nachmalige Führungspersönlichkeit der ungarischen Geschichtswissenschaft eines seiner Hauptargumente ins Feld, dem die „landesfremden, besonders aus Böhmen nach Ungarn versetzten Beamten“ willfährig gefolgt seien, „habe ohne Rücksicht auf die Sprachenunkenntnis der Bevölkerung“ das Deutsche als Amtssprache eingeführt und nur solche Reformen angegangen, die „von einer jeden Regierung veranlaßt worden“ wären<sup>55)</sup>.

## 2. In der Zwischenkriegszeit

Die ungarische Historiographie des Neoabsolutismus dehnte sich ab den frühen zwanziger Jahren auf neue Sachgebiete aus, ohne sich vom Hauptbezugspunkt der Politikgeschichte zu entfernen. Es sollte ihre weitere Entwicklung nachhaltig beeinflussen, daß die generationsbedingt lebendige Erfahrung des in

---

<sup>53)</sup> Beksics, I. Ferenc József és kora, 479 [wie Anm. 49].

<sup>54)</sup> Einige neben den in Anm. 38–41 angegebenen Werken wichtige Beiträge: Dávid Angyal, A Magyar Tudományos Akadémia és az önkényuralom, *Budapesti szemle* 116 (1903), 1–33; A bodrogi Tiszaszabályozó Társulat monographiája 1846–1896. Hg. József Gróf Mailáth. Budapest 1896; Manó Kónyi, Deák Ferenc beszédei. II. 1848–1861. Budapest 1886; Lajos Schmall, Adalékok Budapest székes főváros történetéhez. I–II. Budapest 1899; Antal Szalády, A magyar hírlap-irodalom statistikája 1780–1880-ig. Budapest 1884; Idősb Szőgyény-Marich László országbíró emlékiratai 1836–1861. I–III Hg. [seine Söhne]. Budapest 1903–1917; Lajos Thallóczy, Gróf Szécsen Antal, *Századok* 35 (1901), 289–309, 385–411, 481–506.

<sup>55)</sup> J.[ulius] Szekfű, Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie. Stuttgart, Berlin 1918, S 81–183.

der Ära Bach erlittenen und erst durch den Ausgleich wiedergutmachten Unrechts verhältnismäßig früh und den damaligen wissenschaftlichen Anforderungen durchaus entsprechend verarbeitet wurde, noch dazu gleich monographisch. Es war Albert Berzeviczy, von 1905 bis 1936 Präsident der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, der mit seinem vierbändigen Werk „Das Zeitalter des Neoabsolutismus in Ungarn 1849–1865“ einen bis heute unerreichten Meilenstein der Forschung setzte. Ihm war 1915 als erstem höchstkaiserlich erlaubt worden, im Wiener Hofarchiv bis dahin gesperrte Materialien einzusehen. In seinen nach Weltkriegsende über einen längeren Zeitraum hinweg vollendeten Bänden vermochte er so neben der Flugblattliteratur, Memorialistik und zeitgenössischen Presse auch zahlreiche ungedruckte Quellen zu verarbeiten. Aus seinen Ausführungen, in denen er der Kulturgeschichte einen vornehmen Platz einräumte, schälte er als allgemeinstes Urteil heraus, daß der in Methode, Ausführung und Zielsetzung für die Monarchie und Ungarn gleichermaßen verfehlte Neoabsolutismus „die negative Lehre“ hinterlassen habe, „was man mit Ungarn nicht tun“ dürfe und könne<sup>56</sup>). Das einzige positive Merkmal der Epoche sei die aus dem Kult des Privaten, der aufblühenden Belletristik und der Solidarität mit dem Kossuth-Exil gestärkte Widerstandskraft der von der politischen Bühne abgedrängten ungarischen Nation gewesen. Das System habe, lehnte Berzeviczy die Gleichsetzung von Bach-Ära und Neoabsolutismus ab, bis 1865, dem Jahr der Sistierung der Februar-Verfassung und der Einberufung des ungarischen Reichstags gedauert; erst letztere Maßnahmen hätten die Politik der Einschmelzung Ungarns endgültig beendet. In den sechzehn Jahren davor sei dem Land eine germanisierend-zentralisierende, langandauernd von Fremden bürokratisierte „Willkürherrschaft“ aufgezwungen worden, die nicht nur ungarisches historisches Recht verletzt, sondern „den Begriff Staat [...] gleichsam kompromittiert“, somit weiten Teilen der ungarischen Bevölkerung den Glauben an den Sinn von Institutionen geraubt hätte, ohne die es keine geregelten Rechtsverhältnisse geben könne. Nicht zuletzt wegen dieser längerfristigen Nachteile sei die Epoche „zweifellos den traurigsten“ der ungarischen Geschichte zuzurechnen<sup>57</sup>).

Auf Berzeviczys Grundton, der auch namentlich gegen österreichische Historiker erklang<sup>58</sup>), spielten die zeitgenössischen Kollegen in Ungarn eine Reihe von Variationen. Unter dem erstarkenden Einfluß der dualistischen Tradition ungarischer Geschichtsschreibung<sup>59</sup>) verfestigte sich die Kritik des Bachschen Systems als Ablehnung der Umsetzung, nicht aber der einstigen Idee der politischen Zu-

<sup>56</sup>) Albert Berzeviczy, *Az absolutismus kora Magyarországon 1849–1865*. I–IV. Budapest 1922–1937, hier I, 4 und – der Hinweis zur Arbeitserlaubnis im Wiener Hofarchiv – 6. Zum Autor: *A Magyar Tudományos Akadémia tagjai 1825–1973*. Hg. Gézáné Fekete. Budapest 30.

<sup>57</sup>) Berzeviczy, *Az absolutismus kora*, I, 5–6 [wie Anm. 56].

<sup>58</sup>) So gegen Charmatz, Fournier und Friedjung (deren Arbeiten siehe in Anm. 40, 41): Berzeviczy, *Az absolutismus kora*, I, 4, 13 [wie Anm. 56].

<sup>59</sup>) Kosáry, *A magyar történetírás*, 323–328 [wie Anm. 35].

sammengehörigkeit Österreichs und Ungarns. Dem seit der Jahrhundertwende überlieferten Bild vom abwartenden, landadligen ungarischen Liberalen, ohne dessen ausdauernde Passivität der franzisko-josephinische Absolutismus kaum zusammengebrochen wäre, drückte Gyula Szekfű, der inzwischen in alle Ehren hineingewachsene Mitverfasser der ersten modernen Gesamtdarstellung ungarischer Geschichte, seinen eigenen Stempel auf, indem er über die Beendigung der Erbuntertänigkeit hinaus keine verdienstvollen Maßnahmen der Bachschen Administration auszumachen bereit war<sup>60</sup>). Aus dem Schatten dieser Fachautorität war im Ungarn der Zwischenkriegszeit nicht herauszukommen, schon gar nicht mit dem essayistischen Hinweis, daß das System Bachs mindestens zwei gute Eigenschaften besessen habe: erstens sei mit ihm die bis dahin „patriarchalische Verwaltung“ durch eine „modernere, gründlichere und umsichtiger“ ersetzt worden, zweitens habe es „unter dem Gesichtspunkt der mechanischen Administration alles in allem gut funktioniert“<sup>61</sup>).

Neben der von Szekfű in gemäßigter 1867er Manier gestärkten und dessen Anhängern übernommenen Neigung, den Neoabsolutismus unter dem Bogen vom Vormärz zum Dualismus als störendes Zwischenglied abzuhandeln und dabei sozialökonomische Aspekte aufzugreifen<sup>62</sup>), kam auch der Wunsch nach einer klaren Abgrenzung des Neoabsolutismus von den vorhergehenden und nachfolgenden Perioden auf. Bis Ende des Zweiten Weltkriegs erschienen in Aufsatz- oder Buchform eine Reihe von politik- und kulturgeschichtlichen Untersuchungen, die innerhalb der zeitlichen Eckpunkte 1848/1849 und 1867 meist von einem ungebrochenen Neoabsolutismus berichteten und alles in allem den Wertungslinien der ersten Monographie folgten<sup>63</sup>), also die Germanisierung als Haupteigenschaft des Systems hervorhoben<sup>64</sup>). Methodisch und thematisch Neues lei-

---

<sup>60</sup>) Szekfű, Absolutizmus, insbesondere 272–283 [wie Anm. 34]. Zum Autor: Glatz: Ungarische Historiker, 4–19 [wie Anm. 35].

<sup>61</sup>) Sándor Pethő, Világostól Trianonig. A mai Magyarország kialakulásának a története. Budapest 1925, 53.

<sup>62</sup>) Domokos Kosáry, Magyarország története. Budapest 1943; Ders., A History of Hungary. Cleveland, New York 1941; Eckhart, A magyar közgazdaság [wie Anm. 30]; Gyula Szekfű, Három nemzedék és ami után következik. Budapest [1934]; Szekfű, Absolutizmus [wie Anm. 34].

<sup>63</sup>) Dávid Angyal, A magyar hírlapirodalom 1849–1860, in: Falk Miksa és Kecskeméthy Aurél elkobzott levelezése. Hg. – Budapest 1925, 3–222; Egyed Hermann, A magyar katolikus papság az osztrák katonai diktatúra és az abszolutizmus idején. Gödöllő 1932; Gyula Kornis, Középiskoláink elnémetesítése az abszolutizmus alatt, *Egyetemes philologiai közlöny* 57 (1933), 129–141; Gyula Miskolczy, A Bach-rendszer cseh Beamter-e, in: Emlékkönyv Károlyi Árpád születése nyolcvanadik fordulójának ünnepére. 1933. október 7. Budapest 1933, 388–401; Eleonóra Oravec, Az ötvenes évek kritikájának története a folyóiratokban és a napilapokban. Győr 1932; Ödön Wildner, Buda és Pest közigazgatásának története az 1849–1865. évi abszolutizmus és provizórium alatt. I–II. Budapest 1937.

<sup>64</sup>) Kornis, Középiskoláink elnémetesítése; Miskolczy, A Bach-rendszer [beide wie Anm. 63].

steten sie dort, wo sie kulturelle Ereignisse im Beziehungsgeflecht politischer Verwaltungsmaßnahmen nachvollzogen<sup>65</sup>). Um das dennoch enge, wiewohl inzwischen auf Primärquellen aufgebaute Themenfeld zu erweitern, nahmen sich andere der bei Berzeviczy – wie schon von Szekfű vermerkt<sup>66</sup>) – unterbelichteten Wirtschaft an, vornehmlich im Zusammenhang mit der Grundentlastung, deren Nutzen sie für die ungarischen Bauern zurückhaltend beurteilten<sup>67</sup>). Voller Eifer rückte dagegen Gyula Miskolczy den „Hauptträgern des vereinheitlichenden und germanisierenden Systems des Absolutismus“ auf den Leib. Nach ihm hätten die böhmisch-mährischen Beamten über die verschiedenen Zweige und Stufen der Verwaltung hinweg allgemeine und fachliche Unbildung, nationale Intoleranz und bürokratische Trägheit zum Erscheinungsbild des „selbstbewußten Germanisators“ vereinigt. Mit seinem aus österreichischen und ungarischen Primärquellen gearbeiteten Aufsatz über den „brutalen Versuch zur Verwirklichung der siebenzig Jahre alten Tradition“ des Josephinismus gedachte der international tätige Archivar Berzeviczys Urteil im engeren Rahmen der bis dahin kaum beachteten Behördengeschichte<sup>68</sup>) weiter auszubauen. Damit setzte er die *Bach-Husaren* im Spitzenfeld des Katalogs neoabsolutistischer Sünden fest. Ihnen gestand er nur den mittelbaren Erfolg zu, das Scheitern des Regimes herbeigeführt zu haben<sup>69</sup>). Gegenüber dieser schillernden Wertung beschrieb ein anderer Aufsatz aus der gleichen Fachrichtung seinen Gegenstand, die Bauämter der Bach-Ära, rein sach- und aktenbezogen. Solches war in der Zwischenkriegszeit die Ausnahme<sup>70</sup>).

Da die ungarischen Wissenschaftler in dieser Forschungsperiode auf dem Gebiet der Edition von politik- und kulturgeschichtlichen Nachlaßmaterialien vor-

---

<sup>65</sup>) Angyal, A magyar hírlapirodalom [wie Anm. 63].

<sup>66</sup>) Szekfű, Három nemzedék, 170, Anm. 1 [wie Anm. 62]; Szekfű, Abszolutizmus, 438 [wie Anm. 34].

<sup>67</sup>) Mária Lóránth, Adatok az úrbéri kárpótlás történetéhez Magyarországon 1853-ig. Budapest 1922; Gyula Bernát, Az abszolutizmus földtehermentesítése Magyarországon. Budapest 1935; István Nagy, A mezőgazdaság Magyarországon az abszolutizmus korában (1849–1867). Budapest 1944, 5–6 kritisch zu den wirtschaftshistorischen Mängeln bei Berzeviczy, Az abszolutizmus kora [wie Anm. 56].

<sup>68</sup>) Wildner, Buda és Pest [wie Anm. 63]), die in dieser Fachrichtung erste Arbeit größeren Umfangs, ist wegen großzügigem Umgang mit seinen Belegen und formal unüberprüfbarer Quellenbasis heute nur bedingt brauchbar.

<sup>69</sup>) Miskolczy, A Bach-rendszer, 389, 393, 399, 401 [wie Anm. 63]. Der Autor arbeitete seit 1919 in Wien am Institut für Geschichtsforschung und in den dortigen Archiven; 1929 und von 1935 bis 1948 war er Direktor des Geschichtsinstituts; nach dem Zweiten Weltkrieg blieb er in Österreich und wirkte als Universitätsprofessor und Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Seine wissenschaftliche Kurzbiographie: Gábor Ujváry, Tudományszervezés – történetkutatás – forráskritika. Klebelsberg Kuno és a Bécsi Magyar Történeti Intézet. Győr 1996, 213–214; Glatz, Ungarische Historiker, 4, Anm. 2 [wie Anm. 35].

<sup>70</sup>) Győző Ember, A magyarországi építészeti igazgatóság történetének vázlata 1788–1867, *Levéltári közlemények* 20–23 (1942–1945), 345–375, hier 359–372.

anschriften<sup>71)</sup>, gerieten die nichtungarischen in Rückstand bei der Behandlung von Ereignissen und Strukturen im Neoabsolutismus, zu deren Verständnis und Erklärung die Schlüssel nicht allein am Wiener Hof zu suchen sind. Ihre staats- und politikgeschichtlichen Erträge standen unter dem Zeichen einer versuchten Abwägung zwischen beklagens- und beachtenswerten Leistungen des Systems, sie bezogen sich jedoch meistens nur mittelbar, dann aber quellengerecht, auf das Kronland<sup>72)</sup>. Die Ausnahmen befaßten sich mit der Ungarnpolitik der Zentralregierung, immerhin ebenfalls anhand ausgewählter Dokumente<sup>73)</sup>.

Die beiden Schulen der Historiographie des Neoabsolutismus blieben in der Zwischenkriegszeit also der jeweiligen nationalgeschichtlichen Sichtweise verhaftet. Die ungarischerseits geförderte Spezialisierung erschloß und vertiefte neue oder zuvor nur allgemein behandelte Themen, gleichzeitig schärfte sie aber das negative Bild, dem aus der Gruppe der bürgerlichen Autoren am Vorabend der kommunistischen Machtübernahme ein vorerst letzter Zug eingepreßt wurde. Im Gegensatz zu der dualistisch gesinnten Richtung kam hier in 1848er Auffassung die Unzufriedenheit darüber zum Tragen, daß das Scheitern der bürgerlichen Revolution und der darauffolgende Anschluß des Königreichs an den Kaiserstaat die ungarische Geschichte in eine „Sackgasse“ geführt habe. Aus den beiden Ereignissen hätten nämlich die politischen, gesellschaftlichen und intellektuellen Führungsgruppen der Verliererseite die „irreführende Lehre“ gezogen, daß „das Reich der Habsburger eine europäische Notwendigkeit“ sei, der sie sich fügen sollten, um nicht den Bestand des Stephansreiches selbst zu gefährden<sup>74)</sup>.

---

<sup>71)</sup> Falk Miksa és Kecskeméthy Aurél elkobzott levelezése [wie Anm. 63]; Lajos Steier, A tót nemzetiségi kérdés 1848–49-ben. I–II. Budapest 1937; Csengery Antal hátrahagyott iratai és feljegyzései. Hg. Lóránt Csengery. Budapest 1928; László Bártfai Szabó, Adatok gróf Széchenyi István és kora történetéhez 1808–1860. I–II. Budapest 1943.

<sup>72)</sup> Paul Müller, Feldmarschall Fürst Windischgrätz. Revolution und Gegenrevolution in Österreich. Wien, Leipzig 1934; Josef Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches. I–II. Leipzig 1920, 1926; Hanns Schlitter, Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. Zürich, Leipzig, Wien 1920; Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen [wie Anm. 8]; Rudolf Sieghart, Die letzten Jahrzehnte einer Großmacht. Menschen, Völker, Probleme des Habsburger-Reichs. Berlin 1932.

<sup>73)</sup> Hanns Schlitter, Kempens Denkschrift über die Auffassung der Stephanskronen. Wien 1919; Fritz Valjavec, Ungarn und die Frage des österreichischen Gesamtstaates zu Beginn des Jahres 1849, *Historische Zeitschrift* 165 (1942), 81–98.

<sup>74)</sup> István Bibó, Eltorzult magyar alkat, zsákutcás magyar történelem [1948], in: Ders., Harmadik út. Politikai és történeti tanulmányok. Hg. Zoltán Szabó. London 1960, 189–225, hier 197.

3. In den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg

Die marxistische Geschichtsschreibung Ungarns führte die Betrachtungen bis dahin ungeahnten Höhen ideologisierender Wertung entgegen. Nach den Grundsätzen der kommunistischen Wissenschaftslenkung<sup>75)</sup> in Budapest mußte sich die Politik „auf die Geschichte stützen“, und „die Geschichte“ hatte „der Politik zu dienen“. Für die Fachwelt ergab sich daraus der Auftrag, „die Vergangenheit parteilich“, nämlich „von der Seite der Unterdrückten, der Ausgebeuteten, der Arbeiterklasse“ zu betrachten<sup>76)</sup>. Infolge der Vorgaben, die neuzeitliche Geschichte Ungarns als unentwegten Unabhängigkeitskampf gegen die Osmanen und das Haus Habsburg auszulegen sowie – im besonderen – zur Unterscheidung von fortschrittlichen und rückständigen Faktoren in der frühen Verbürgerlichung des Landes beizutragen, nahm die Forschung über 1848/1849 sowie über den österreichisch-ungarischen Dualismus überhand. Denn ersteres Thema eignete sich zur Idealisierung der als linksgerichtet-volksnah hingestellten Eigenständigkeitsbestrebung, während im letzteren die Aufgabe der nationalen Eigenständigkeit volksfeindlichen, adlig-großbürgerlichen Schichten anzulasten war. Indem sie es sich angewöhnten, die dazwischenliegende Periode als Nährboden für die mindestens im gleichen Maße erzwungene wie selbstgewollte Absage an die Errungenschaften der Märzrevolution zu verstehen, kehrten die ungarischen Historiker zur Unabhängigkeitstradition ihrer Zunft zurück, jedoch in einer Art, die an Radikalität die vormaligen antihabsburgischen Standpunkte übertraf. Aus der Verschmelzung des Erbes von Karl Marx und Lajos Kossuth, von hoher staatsparteilicher Stelle zum Zwecke der Nachahmung vollbracht<sup>77)</sup>, ging der selbst in – ansonsten überaus nützlichen – bibliographischen Hilfsmitteln verbreitete<sup>78)</sup> Gesichtspunkt des nationalbetonten Klassenkampfes hervor. Unter diesem Blickwinkel war der Neoabsolutismus als „extreme Herrschaft des mit dem Großgrundbesitz verbündeten österreichischen Bürgertums“ abzuqualifizieren<sup>79)</sup>.

Epochenübergreifende sowie an den 1850er Jahren orientierte Arbeiten gleich welcher Gattung und Fachrichtung suchten in unablässiger Betonung die von

---

<sup>75)</sup> Dazu ausführlicher Holger Fischer, Politik und Geschichtswissenschaft in Ungarn. Die ungarische Geschichte von 1918 bis zur Gegenwart in der Historiographie seit 1956. München 1982; Seewann, Geschichtswissenschaft und Politik, 276–289 [wie Anm. 33].

<sup>76)</sup> Győző Ember, A Magyar Történelmi Társulat száz éve, *Századok* 101 (1967), 1140–1169, hier 1141.

<sup>77)</sup> József Révai, Marx és az 1848-as magyar forradalom [1938], in: Ders., Marxizmus, népiesség, magyarság. Budapest 1955, 137–215; Emlékkönyv Kossuth Lajos születésének 150. évfordulójára. Red. Zoltán I. Tóth. I–II. Budapest 1952.

<sup>78)</sup> Magyar történelmi bibliográfia 1825–1867; A magyar történettudomány válogatott bibliográfiája 1945–1968 [beide wie Anm. 34].

<sup>79)</sup> Pál Horváth, Hauptrichtungen der Rechtsgeschichtsschreibung zur Zeit des Dualismus, in: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa (1848–1944). Hgg. Andor Csizmadia/Kálmán Kovács. Budapest 1970, 41–57, hier 43.

einer fremden, germanisierenden und ausbeuterisch-reaktionären Herrschaft herbeigeführten Brüche und Hemmnisse in der politischen Kultur<sup>80</sup>), Gesellschafts- und Wirtschafts-<sup>81</sup>) sowie Rechtsentwicklung<sup>82</sup>), im Kulturleben und Bildungswesen Ungarns<sup>83</sup>) herauszustellen. Bei dieser von landes- und literarhistorischen Überblicksdarstellungen<sup>84</sup>) sowie ersten lokalgeschichtlichen Zugriffen<sup>85</sup>) begleiteten Auffächerung der Forschungsfelder führte die Frühphase des Kapitalismus die Themenliste an. Stimmen über eine nicht zu unterschätzende Geschwindigkeit der Industrialisierung im Neoabsolutismus<sup>86</sup>) wurden von denjenigen übertönt, die Ungarn in einer teilweisen oder gänzlichen Kolonisierung

---

<sup>80</sup>) Erzsébet Andics, *A nagybirtokos arisztokrácia ellenforradalmi szerepe 1848–49-ben. I–III.* Budapest 1952, 1965, 1981; Domokos Kosáry, *Kemény és Széchenyi 1849 után, Irodalomtörténeti közlemények* 67 (1963), 149–170; László Mátrai, *A „doktrínerek“ a marxizmus első magyarországi ellenfelei, Magyar filozófiai szemle* 1 (1958), 281–293; György Szabad, *Nacionalizmus és patriotizmus konfliktusa az abszolutizmus korában*, in: *A magyar nacionalizmus kialakulása és története.* Hg. Erzsébet Andics. [Budapest] 1964, 143–164; Ders., *Die Frage der politischen Freiheitsrechte in den ungarischen Verfassungsentwürfen im Zeitalter des Absolutismus*, in: *Die Freiheitsrechte und die Staatstheorien im Zeitalter des Dualismus.* Red. Andor Csizmadia. Budapest 1966, 49–53.

<sup>81</sup>) Béla Pápai *Magyarország népe a feudalizmus megerősödése és bomlása idején (1711–1867)*, in: *Magyarország történeti demográfiája. Magyarország népessége a honfoglalástól 1949-ig.* Red. József Kovacsics. Budapest 1963, 143–219; Pál Sándor/György Szabad/Pál Vörös, *Parasztágunk a Habsburg-önkénturalom korszakában 1849–1867.* Red. Pál S. Sándor. Budapest 1951; *A parasztág Magyarországon a kapitalizmus korában 1848–1914. Tanulmányok. I–II.* Red. István Szabó. Budapest 1965; Pál S. Sándor, *Adatok a parasztág kisajátításáról és mozgalmairól az abszolutizmus korszakában (1849–1867)*, *Századok* 84 (1950), 333–352; Vilmos Sándor, *A magyarországi ipari kapitalizmus kezdeti kibontakozásának néhány kérdése (1848–1867)*, *Századok* 87 (1953), 384–426; Ders., *Die Hauptmerkmale der industriellen Entwicklung in Ungarn zur Zeit des Absolutismus, 1849–1867.* Budapest 1960; György Szabad, *A társadalmi szerkezet átalakulásának kérdései az abszolutizmus korában, Történelmi szemle* 1 (1958), Nr. 1–2, 252–260.

<sup>82</sup>) Alajos Degré, *Die Regelung der persönlichen Freiheit in [der] Strafprozeßordnung Ungarns in dem Zeitalter des Dualismus*, in: *Die Freiheitsrechte und die Staatstheorien*, 45–47 [wie Anm. 80]; Horváth, *Hauptrichtungen* [wie Anm. 79].

<sup>83</sup>) Imre Révész, *Fejezetek a Bach-korszak egyházpolitikájából.* Budapest 1957; Sándor Somogyi, *Nacionalizmus az önkényuralom és dualizmus korának magyar irodalmában, A Magyar Tudományos Akadémia Nyelv- és Irodalomtudományi Osztályának közleményei* 16 (1960), 109–131, 186–190; István Sötér, *Nemzet és haladás. Irodalmunk Világos után.* Budapest 1963 [Umgearbeitete Neuausgabe: Ders.: *Világos után. Nemzet és haladás: Aranytól Madáchig.* Budapest 1987].

<sup>84</sup>) *Magyarország története.* Red. Erik Molnár/Ervin Pamlényi/György Székely. II. Budapest <sup>2</sup>1967; *A magyar irodalom története 1849–1905.* Hg. Pál Pándi. Budapest <sup>2</sup>1968.

<sup>85</sup>) György Szabad, *A tatabányai és gesztesi Eszterházy-uradalom áttérése a robotrendszerről a tőkés gazdálkodásra.* Budapest 1957.

<sup>86</sup>) Emma Lederer, *Az ipari kapitalizmus kezdetei Magyarországon.* Budapest 1952.

gefangen sahen<sup>87</sup>). Nach der marxistischen Anschauung war es durchaus folgerichtig, daß die Vorformen der Arbeiter- und Bauernbewegung, das Exil um Kosuth sowie die im heimatlichen Untergrund auf einen neuerlichen Waffengang gegen Habsburg hinarbeitenden nachrevolutionären Splittergruppen als alleinige fortschrittliche Gegner des Systems<sup>88</sup>), die hohe Aristokratie dagegen als dessen wegbereitende und erhaltende Stütze erschienen<sup>89</sup>). Einsam ragte István Graf Széchenyi als einziger Hochadliger mit unbeugsamem und patriotischem Widerstandswillen hervor<sup>90</sup>).

György Szabad, der seit den frühen fünfziger Jahren das Dogma wissenschaftlicher Parteilichkeit in mehreren wirtschafts- und politikgeschichtlichen Abhandlungen umgesetzt hatte<sup>91</sup>), behandelte den mittleren Adel und das Bürgertum wegen deren Herauslösung aus der liberalen Gedankenwelt märzrevolutionärer Prägung insgesamt gleichfalls kritisch. Nach dem Erscheinen seines Buches über den ideellen Umschwung bei den ungarischen Eliten der späten Bach-Ära<sup>92</sup>) entspann sich eine anhaltende Diskussion, welche die marxistisch motivierten negativen Urteile über den Neoabsolutismus bekräftigte. Sie stellte nämlich nicht die Diskontinuität zwischen dem 1848er und 1867er ungarischen Liberalismus in Frage, sondern drehte sich um die inneren und außenpolitischen Ursachen für den letztlichen Sieg der von Ferenc Deák geführten Ausgleichsgeneration<sup>93</sup>). Somit war die Umdeutung der Rolle des zuvor uneingeschränkt gelobten ungarischen Widerstands einstweilen besiegelt. Sie beruhte auf der doppelteili-

<sup>87</sup>) Sándor, A magyarországi ipari kapitalizmus; Ders., Die Hauptmerkmale; Pápai, Magyarország népe, 146 (alle wie Anm. 81).

<sup>88</sup>) A magyar munkásmozgalom történetének válogatott dokumentumai. I. A magyar munkásmozgalom kialakulása 1849–1890. Hg. Tibor Erényi. Budapest 1951; Lajos Lukács, Magyar függetlenségi és alkotmányos mozgalmak 1849–1867. Budapest 1955; Oszkár Sashegyi, Munkások és parasztok mozgalmi Magyarországon 1849–1867. Iratok. Budapest 1959; E.[dit] Vincze, Kampf um die Schaffung einer sozialistischen Massenpartei in Ungarn (1848–1900), in: Nouvelles Études Historiques. Publiées à l'occasion du XII<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques par la Commission Nationale des Historiens Hongrois. Red. Sándor Balogh [u. a.]. II. Budapest 1965, 95–120.

<sup>89</sup>) Andics, A nagybirtokos arisztokrácia [wie Anm. 80].

<sup>90</sup>) Kosáry, Kemény és Széchenyi [wie Anm. 80].

<sup>91</sup>) Siehe Anm. 80, 81. Sein Schriftenverzeichnis: Szabad György szakirodalmi munkássága (1951–1983), in: A magyar polgári átalakulás kérdései. Tanulmányok Szabad György 60. születésnapjára. Red. Iván Zoltán Dénes/András Gergely/Gábor Pajkossy. Budapest 1984, 463–480.

<sup>92</sup>) György Szabad, Forradalom és kiegyezés válaszútján (1860–1861). Budapest 1967.

<sup>93</sup>) Domokos Kosáry, Szabadságharc és kiegyezés között. Reflexiók egy témához, *Történelmi szemle* 12 (1969), 337–344; György Szabad, A kiegyezés előtörténetéhez (Felelet Kosáry Domokos „reflexióira“), *Történelmi szemle* 14 (1971), 254–259, Domokos Kosáry, Néhány módszertani megjegyzés egy régi válaszra, *Történelmi szemle* 14 (1971), 260–264; György Szabad, Tények és módszerek (Felelet Kosáry Domokos újabb bírálatára), *Történelmi szemle* 15 (1972), 256–258.

gen, von Literarhistorikern mitgeschaffenen These, daß die kaiserliche Macht die freiheitlichen Bestrebungen im Kronland weitestgehend unterdrückt, daß aber deren ungarische Gegnerschaft dazu geneigt habe, den Gedanken des gesellschaftlichen Fortschritts dem eigenen Nationalismus zu opfern<sup>94</sup>).

Den parteilichen Auslegungen entstammten allerdings nicht nur durchideologisierte Ergebnisse. Erzsébet Andics beispielsweise, eine Parteiideologin reinsten Wassers, legte seit den frühen fünfziger Jahren ihre Aktensammlung „Die konterrevolutionäre Rolle der großgrundbesitzenden Aristokratie 1848/1849“ vor, die größten wissenschaftlichen Nutzen bietet, wenn wir die Einführungen und Erläuterungen der Herausgeberin nur vorsichtig genug lesen<sup>95</sup>). Die doktrinäre Note wurde andernorts je schwächer, desto beschreibender und faktographischer die Vortragsweise war. Um Sachlichkeit bemüht waren vor allem die neu hinzukommenden behördengeschichtlichen und quellenkundlichen Studien<sup>96</sup>). Aus ihrer Gruppe ragten die von Oszkár Sashegyi zusammengestellten und mit scharfem Blick auf das Wesentliche kommentierten Verzeichnisse und Editionen einschlägigen Archivguts hervor<sup>97</sup>). Der Referent des neoabsolutistischen Aktenbestandes im Ungarischen Staatsarchiv zu Budapest, zuletzt stellvertretender Direktor ebendort, erstellte die erste auf Originaldokumenten aufgebaute Geschichte der politischen Verwaltung in Ungarn nach 1849. Darin ging er in dop-

---

<sup>94</sup>) Somogyi, Nacionalizmus; Sótér, Nemzet és haladás [beide wie Anm. 83]; Szabad, Nacionalizmus és patriotizmus [wie Anm. 80].

<sup>95</sup>) Andics, A nagybirtokos arisztokrácia [wie Anm. 80]. Die Autorin gehörte von 1848 bis 1956 dem Zentralkomitee der Partei der Ungarischen Arbeiter an: Götz Mavivius, Oberste Organe, in: Ungarn. Südosteuropa-Handbuch V. Hg. Klaus-Detlev Grothusen. Göttingen 1987, 660–680, hier 673. Ihre wissenschaftliche Kurzbiographie: Prominent Hungarians home and abroad. Red. Márton Fekete. London <sup>4</sup>1985, 14f.

<sup>96</sup>) Antal Föglein, Iratpusztítás és levéltárconkítás az önkényuralom alatt, in: *Levéltári közlemények* 26 (1955), 48–60; Ferenc Horváth, Vas megye közigazgatásának és iratkezelésének története és szervezete az abszolutizmus korában, *Levéltári híradó* 9 (1959), Nr. 1–2, 50–62; István Kállay, Az abszolutizmus kori pénzügyigazgatási iratok forrásértékéről, *Levéltári szemle* 17 (1967), 471–478; Jenő Leidecker, Somogy megye abszolutizmus kori iratainak irattári rendezése, *Levéltári híradó* 9 (1959), Nr. 1–2, 62–79; Artúr Némethy, Reformtörekvések államigazgatási területbeosztásunk rendezésére, *Állam és igazgatás* 1955, Nr. 67–71, 233–286, 287–292; Miklós Párdányi, Az abszolutizmus kori jogszolgáltatási szervezetről, *Levéltári híradó* 4 (1954), Nr. 1–2, 77–83; M. Schneider, A csongrádi cs. kir. megyehatóság iratainak tartalmi vizsgálata, *Levéltári szemle* 17 (1967), 478–487; Endre Varga, Az osztrák abszolutizmus korszaka (1849–1861), in: György Bónis/Alajos Degré/Endre Varga, *A magyar bírósági szervezet és perjog története*. Budapest 1961, 133–150.

<sup>97</sup>) Oszkár Sashegyi, *Abszolutizmus kori levéltárak*. Budapest 1952; Ders., *Az abszolutizmus kori levéltár* [wie Anm. 18]; Ders., *A jobbágyfelszabadítás végrehajtásával foglalkozó 1849. évi „Oktatás a Föld népéhez“*, *Agrártörténeti szemle* 1 (1957), Nr. 3–4, 191–201; Ders., *Munkások és parasztok* [wie Anm. 88]; Ders., *Magyarország beolvasztása az ausztriai császárságba. Iratok az olmützi alkotmány előtörténetéhez*, *Levéltári közlemények* 39 (1968), 63–104.

pelter Hinsicht bahnbrechend vor. Erstens fügte er das zentralstaatliche und das kronländische Behördenwesen in ein einziges Darstellungsmuster ein, womit er den nationalgeschichtlichen Horizont deutlich zum Gesamtreich hin erweiterte. Zweitens gliederte er die neoabsolutistische Behandlung des Königreichs in die – eingangs skizzierte – Hauptphase des Reichszentralismus von 1849 bis 1860 und in diejenige des Oktoberdiploms, die bis 1867 das „autonome System“, das „Schmerlingsche Provisorium“ und die „Zeit des Ausgleichs“ umfaßt habe<sup>98</sup>). Leichte Bedenken, die in Budapester Fachkreisen umgehend laut wurden – wohl bezüglich der zweiten Hauptphase –, sollten Sashegyi später zur Verfeinerung seiner Periodisierung veranlassen<sup>99</sup>).

In Umfang der ungarischen weiterhin nicht ebenbürtig, erhöhte die westliche Forschung bald nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Aufmerksamkeit für die Länder jenseits der Leitha. Untersuchungen über die Tätigkeit dynastietreuer Politiker sowie des Kaisers selbst<sup>100</sup>), die innen-, kirchen- und wirtschaftspolitischen Pläne und Maßnahmen des Wiener Hofes zur Sicherung der Reichseinheit<sup>101</sup>), die Nationalitätenfrage und die ideologische Neuorientierung nach den Revolutionen<sup>102</sup>) machten mit ihrem verstärkten Bezug auf das Königreich Ungarn die

---

<sup>98</sup>) Sashegyi, *Az abszolútizmus kori levéltár*, 5–124 [wie Anm. 18]. Zum Autor: János Lakos, Sashegyi Oszkár (1915–1994), *Levéltári közlemények* 66 (1995), 5–7. Sein Schriftenverzeichnis: Sashegyi Oszkár munkásságának bibliográfiája. Összeállította Éva Szrenka, *Levéltári közlemények* 66 (1995), 13–18.

<sup>99</sup>) Tudományos minősítések, *Századok* (1972), 538–553, hier 546. Vgl. bei Anm. 174.

<sup>100</sup>) Adolph Schwarzenberg, Prince Felix Schwarzenberg, Prime Minister of Austria, 1848–1852. New York 1946; Friedrich Walter, Von Windischgrätz über Welden zu Haynau. Wiener Regierung und Armee-Oberkommando in Ungarn 1849/50, in: Friedrich Walter/Harold Steinacker, *Die Nationalitätenfrage im alten Ungarn und die Südostpolitik Wiens*. München 1959, 68–161; Ders., Karl Kübeck Freiherr von Kübau und die Aufrichtung des franzisko-josephinischen Neuabsolutismus, *Südost-Forschungen* 19 (1960), 193–214; Ders., Die Ofener Sendung des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau, *Südostdeutsches Archiv* 3 (1960), 182–197; Ders., Zur Problematik der Persönlichkeit Kaiser Franz Joseph I., *Südostdeutsches Archiv* 5 (1962), 136–149; Ders., Kaiser Franz Josephs Ungarnpolitik in der Zeit seines Neoabsolutismus, in: *Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Seine Grundlagen und Auswirkungen*. Hg. Theodor Mayer. München 1968, 25–35; Aus dem Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Kübeck von Kübau. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841–1855). Hg. Friedrich Walter. Graz, Köln 1960.

<sup>101</sup>) Friedrich Gottas, *Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus. Das ungarische Protestantenpatent vom 1. September 1859*. München 1959; Krisztina Maria Fink, *Die österreichisch-ungarische Monarchie als Wirtschaftsgemeinschaft. Ein historischer Beitrag zu aktuellen Integrationsproblemen*. München 1968; Josef A. Tzöbl, *Vorgeschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleichs 1723–1867*, in: *Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen*. Red. Peter Berger. Wien, München 1968, 9–32.

<sup>102</sup>) Hugo Hantsch, *Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. Das Problem der konstruktiven Reichsgestaltung*. Wien 1953; Kann, *Das Nationalitätenproblem der*

knappe Behandlung dieses Kronlandes in den gesamtstaatlich ausgerichteten Synthesen<sup>103</sup>) wett. Aus gegebenem thematischen Anlaß wurden in die Doktrin des Klassenkampfes gezwängte ungarische Beurteilungen auch einmal offen als verzerrend zurückgewiesen<sup>104</sup>). Der Wiener Universitätsprofessor Friedrich Walter erwarb sich das Verdienst, den Betrachtungen über die kronlandübergreifenden Strukturprobleme im Neoabsolutismus einen verfassungs- und verwaltungshistorischen Interpretationsrahmen ungemein aktenkundig aufgebaut zu haben und dabei die Neugier für die positiven Leistungen der Staatsführung zu schüren. Es sei ein „Irrweg“ gewesen, wog der Archivwissenschaftler und Verwaltungshistoriker in den Schlußbetrachtungen zur „Größe und Tragik des Bachschen Systems“ ab, den der Kaiser auf Anraten des Reichsratspräsidenten Kübeck in der Hoffnung auf „ein machtvolles Selbstherrschertum“ beschritt, ohne gewahr zu werden, daß er „eine bereits überwundene Regierungsform“ gegen den „Freiheitswillen der Völker“ nicht auf Dauer wiederbeleben könne. Dennoch mußten „selbst die schärfsten Gegner des Neoabsolutismus“, denen sich Walter hinzugesellte, die „Größe der Aufbauleistung des neuen Regimes“ eingestehen, die „in erster Linie das Werk Alexander Bachs“ gewesen sei. Dessen „staatsmännische Genialität“ habe „in Justiz und Verwaltung den eigenartigen österreichischen Verhältnissen angepaßte, den neuzeitlichen Forderungen voll entsprechende Formen“ hervorgebracht, die bei allen „schmerzlichen Opfern an staatsbürgerlicher Freiheit“ ihre „starke Lebenskraft“ über die eigentliche Epoche hinweg erwiesen hätten<sup>105</sup>). Diese Meinung, der sich zumindest sinngemäß auch andere österreichische Autoren anschlossen<sup>106</sup>), umriß zugleich die neue Forschungsfrage nach den Langzeitwirkungen des Systems.

Exilungarische Historiker verhalten wesentlich zum qualitativen Fortschritt, der außerhalb Ungarns bis zu den frühen siebziger Jahren erzielt wurde. Mit der nicht zuletzt aus ihrem persönlichem Werdegang heraus verständlichen Abgrenzung vom marxistischen Wissenschaftsdogma hüteten sie sich davor, die 1848er Erklärungsart über Gebühr zu bemühen. Da ihnen der Weg zu ungarischen Ar-

---

Habsburgermonarchie [wie Anm. 11]; Eduard Winter, *Revolution, Neoabsolutismus und Liberalismus in der Donaumonarchie*. Wien 1969.

<sup>103</sup>) Hugo Hantsch, *Die Geschichte Österreichs*. II. Graz, Wien 1955; Erich Zöllner, *Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München 1961.

<sup>104</sup>) Gottas, *Die Frage der Protestanten*, 168–171 [wie Anm. 101], zu Révész, Fejezetek [wie Anm. 83], der den Widerstand gegen das Protestantenpatent 1859 durch die betroffene ungarische Kirche ausschließlich auf der Grundlage des historischen Materialismus dargestellt hatte.

<sup>105</sup>) Friedrich Walter, *Die österreichische Zentralverwaltung*. Abteilung III: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867. 1–4. Wien 1964–1971, hier III/1, 579. Postumes Hauptwerk: Ders., *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955* [wie Anm. 1]. Zum Autor: Adam Wandruszka, Vorwort, in: Ebd., 9–10.

<sup>106</sup>) Erich Zöllner, *Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München 1984, 399–400.

chiven noch versperrt war, begnügten sie sich – von Ausnahmen abgesehen<sup>107)</sup> – damit, landesgeschichtliche Zusammenfassungen und Problemaufrisse zu verfassen, zumal sie dazu dank eigener, noch in der Zwischenkriegszeit begonnener und danach an ihren neuen Wirkungsstätten abgerundeten Vorarbeiten mehrheitlich befähigt waren. An ihren Endergebnissen ist abzulesen, daß sie den selbst noch am ehesten bevorzugten 1867er Traditionsstrang zu erneuern trachteten, dem Neoabsolutismus eben auch „aner kennenswerte Regelungen“ zubilligten<sup>108)</sup>. Einzelnen von ihnen war die Verbitterung darüber anzumerken, daß mit der Niederschlagung des ungarischen Freiheitskrieges 1849 „einer tief in der gesellschaftlichen Notwendigkeit wurzelnden Entwicklung ein Ende bereitet“ worden sei, folglich die „liberale Idee“ – „gleichzeitig mit dem ungarischen Nationalismus“ – eine „vernichtende Niederlage“ erlitten habe<sup>109)</sup>. Doch nach der einschlägigen Gesamtleistung geurteilt fiel die Stimme Gyula Miskolczys stärker ins Gewicht, der gegenüber früheren Arbeiten über die *Bach-Husaren*<sup>110)</sup> in seiner nun gemäßigten Auffassung über die „aus der Fremde gekommenen Beamten“ und die „germanisierende Tendenz in den höheren Schulen“ nicht wiederzuerkennen war. Er räumte sogar ein, daß „das Volk“ die „Nachteile der neuen Einrichtung in der Verwaltung verhältnismäßig weniger zu spüren bekam“, während das System „viele schuf, was dem Land zum Nutzen diene und die Arbeit der nationalen Regierung nach dem Ausgleich bedeutend erleichterte“<sup>111)</sup>. Gleichlautend klang die unveröffentlichte Wiener Dissertation einer ungarischen Historikerin aus, die der letztlich mißlungenen Germanisierung und Zentralisierung eine „indirekte“ und auf längere Sicht vorteilhafte wirtschaftliche Auswirkung zuschrieb<sup>112)</sup>. Am weitesten ging László Révész. Der Berner Universitätsprofessor wartete in einem gezielt dokumentierten Diskussionsbeitrag über die politische und sozialökonomische Lage des Kronlands nach 1849 mit einer Reihe von Argumenten dafür auf, die wirtschaftlichen Modernisierungsimpulse als bedeutendere und bleibendere Eigenschaften des Bachschen Systems einzustufen als die zeitlich begrenzten ungünstigen Folgen der staatsrechtlichen Unterordnung. In breiterer Dimension als Friedrich Walter brachte auch er die später

<sup>107)</sup> Gábor Adriányi, Die Stellung der ungarischen Kirche zum österreichischen Konkordat von 1855. Roma 1963; Denis Silagi, Der größte Ungar. Graf Stephan Széchenyi. Wien, München 1967.

<sup>108)</sup> Ferenc Eckhart, Magyarország története. Buenos Aires 1952, 278. Vgl. Bogyay, Grundzüge, 111–116 [wie Anm. 11].

<sup>109)</sup> Dezső Korbuly, Der ungarische Adel im 19. Jahrhundert, *Österreichische Osthefte* 14 (1972), 37–48, hier 44.

<sup>110)</sup> Siehe bei Anm. 69.

<sup>111)</sup> Miskolczy, Ungarn in der Habsburger-Monarchie, 120–121 [wie Anm. 11]. Ebenso ders., A magyar nép történelme. A mohácsi vésztől az első világháborúig. Roma 1956, 261–264.

<sup>112)</sup> Ilona Tárnoky, Die Neuerrichtung der österreichischen Monarchie nach 1848 unter besonderer Berücksichtigung der Folgen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Ungarn. Wien 1951, 123 [Typoskript, eingesehen mit freundlicher Unterstützung der Autorin].

herangereiften Leistungen jener „Politik der starken Hand“ zur Sprache, die Ungarn „in einen modernen Staat umgewandelt“ habe<sup>113</sup>).

#### 4. Seit den siebziger Jahren

Nachdem sich in den sechziger Jahren österreichische und (exil)ungarische Ansichten erstmalig leicht angenähert hatten, stießen ab den frühen siebziger Jahren zunächst zwei Wiener Großprojekte die Überlegungen zu einer verstärkten Berücksichtigung des Aspektes „Modernisierung“ an. Die am Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut in mehreren Abteilungen und Bänden bearbeitete, noch unvollständige Edition der Protokolle des österreichischen Ministerrates, des konstitutionellen Gegengewichts zur Krone von 1848 bis 1852, sowie der Ministerkonferenz, des Ausführungsorgans des monarchischen Willens nach 1852, breiteten nach und nach die Quellengrundlagen zum Nachvollzug der Entscheidungen im Reichszentrum aus<sup>114</sup>). Ihre Einführungen und textologischen sowie dokumentarischen Apparate erhellen bis in Einzelheiten hinein die Prinzipien, Gliederung und Arbeitsweise der habsburgischen Staatsorganisation, die sich nach den Revolutionen anschickte, nahezu alle Lebensbereiche im Reich soweit neu zu ordnen, wie es das Interesse des Hofes erforderte<sup>115</sup>). Der Aufgabe, den Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Struktur und politischer Ausrichtung der Verwaltung im Hinblick auf die Reformfähigkeit der hohen Führung aufzudecken, unterzog sich Waltraud Heindl aus dem Kreise der Herausgeber-schaft bis heute mehrfach auch an anderen Stellen<sup>116</sup>). Eine ihrer zu Ungarn

---

<sup>113</sup>) Révész, Die Bedeutung des Neoabsolutismus, 145 [wie Anm. 21]. Zum Autor mit ausgewählter Biobibliographie: Georg Stadtmüller, Prof. Dr. László Révész (1916–1976) zur Vollendung des 60. Lebensjahres, *Ungarn-Jahrbuch* 7 (1976), 1–7.

<sup>114</sup>) Zur neoabsolutistischen Epoche sind bisher fünf Textbände erschienen: ÖMR (wie Anm. 1), III/1: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 14. April 1852 – 13. März 1853. Bearb. Waltraud Heindl. Einl. Friedrich Engel-Janosi. Wien 1975; III/2: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 13. März 1853–9. Oktober 1853. Bearb. W. Heindl. Vorw. Gerald Stourzh. Wien 1979; III/3: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 11. Oktober 1853 – 19. Dezember 1854. Bearb. W. Heindl. Vorw. Gerald Stourzh. Wien 1984; III/4: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 23. Dezember 1854–12. April 1856. Bearb. W. Heindl. Vorw. Helmut Rumpler. Wien 1987; III/5: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 26. April 1856–5. Februar 1857. Bearb., Vorw. W. Heindl. Wien 1993.

<sup>115</sup>) Waltraud Heindl, Probleme der Edition. Aktenkundliche Studien zur Regierungspraxis des Neoabsolutismus, in: ÖMR III/1, XXVIII–LXIII; Dies., Einleitung, in: ÖMR III/2, XIII–LXVIII; III/3, IX–XXXVII; III/4, IX–XXXIII, III/5, IX–XLIII [alle wie Anm. 114].

<sup>116</sup>) Heindl, Bürokratie und Verwaltung [wie Anm. 9]; Dies., Egyetemi reform – társadalmi reform. Megjegyzések az 1854–55. évi „Egyetemi Szervezeti Törvény“ tervéhez, *Történelmi szemle* 28 (1985), 497–507; Dies., Die Einführung des ABGB [wie Anm. 27]; Dies., Staatsdienst, Bildungsbürgertum und die Wiener Revolution von 1848. Bemerkungen zu den sozialen Wurzeln der bürgerlichen Revolution, in: 1848/49. Revolutionen in Ostmitteleuropa. Hgg. Rudolf Jaworski/Robert Luft. München 1996, 197–206.

beachtenswerten, wenngleich nicht vor Ort überprüften Feststellungen einnert an das doppelgesichtige Wesen des Systems, das zwar „den Staat zu modernisieren“ vorgab, dieses Unterfangen aber in die ebenfalls grundsätzliche Zielsetzung einband, „die Reformen der konstitutionellen Ära dem neuerlich eingeführten Absolutismus anzupassen“<sup>117)</sup>.

Die gleichfalls noch nicht abgeschlossene Gesamtdarstellung der Habsburgermonarchie von der Märzrevolution bis zum Zusammenbruch der Doppelmonarchie<sup>118)</sup> wirft ein noch umfassenderes Licht auf das Spannungsfeld von Reform und Reaktion im Neoabsolutismus. Mit ihrer ganzheitlichen Anlage, die den methodologischen Einfluß der nordamerikanischen Geschichtsschreibung der Habsburgermonarchie widerspiegelt<sup>119)</sup>, setzt sie sich von der älteren, auf die Erbländer gerichteten Konzeption insofern ab, als sie nicht nur über die Grenzen der deutsch-slawischen Gebiete, sondern auch über diejenigen der Staatsgeschichte hinausgreift. Ihre Ungarn gewidmeten Kapitel enthalten ein reiches, wiewohl hauptsächlich aus der Literatur gewonnenes Belegmaterial für einen Vergleich der Absichten und Folgen neoabsolutistischer Politik vom Wirtschafts-, Verwaltungs- und Rechtswesen bis hin zum Kultur- und Kirchenleben. Mit ihrem weitgesteckten, innerhalb der 1850er Jahre nicht näher präzisierten zeitlichen Rahmen bieten sie außerdem die Möglichkeit, die Frage zu untersuchen, was von der erwünschten Modernisierung in Transleithanien übrig blieb, nachdem das System niedergegangen war<sup>120)</sup>.

Das gesellschafts- und verwaltungshistorische Leitprogramm wurde in der nichtungarischen Geschichtsschreibung der letzten beiden Jahrzehnte mehrfach erprobt und weiter entwickelt. Werke über einzelne Reichsteile im Neoabsolutismus spürten den „sozialen Umschichtungen“ in Böhmen nach<sup>121)</sup>, behandelten

<sup>117)</sup> Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 233 [wie Anm. 9].

<sup>118)</sup> Die Habsburgermonarchie [wie Anm. 29].

<sup>119)</sup> Siehe insbesondere Robert A. Kann, Die Habsburgermonarchie und das Problem des übernationalen Staates, in: Die Habsburgermonarchie, II, 1–56 [wie Anm. 29]. Vgl. Seewann, Die Historiographie der Habsburgermonarchie, 235–239 [wie Anm. 37]. Die Tätigkeit eines der bedeutendsten Foren geschichtswissenschaftlicher Habsburg-Forschung in den Vereinigten Staaten von Amerika stellt bibliographisch vor Mary Elizabeth Ailes, Index to Austrian History Yearbook, Volumes I–XXIII (1965–1992) and Austrian History Newsletter 1–4 (1960–1963), in: *Austrian History Yearbook* 24 (1993), 441–491.

<sup>120)</sup> Iván Berend T./György Ránki, Ungarns wirtschaftliche Entwicklung 1849–1918, in: Die Habsburgermonarchie, I: Die wirtschaftliche Entwicklung. Hg. Alois Brusatti. Wien 1973, 463–527; Barany, Ungarns Verwaltung, 306–468; Béla Sarló, Das Rechtswesen in Ungarn, in: Ebd., 499–537 [Wiederabdruck des in Anm. 26 angeführten Aufsatzes]; László Katus, Die Magyaren, in: Die Habsburgermonarchie, III/1: Die Völker des Reiches. Wien 1980, 410–488; Moritz Csáky, Die römisch-katholische Kirche in Ungarn, in: Die Habsburgermonarchie, IV: Die Konfessionen. Wien 1985, 248–331; Friedrich Gottas, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie, in: Ebd., 489–595 [alle wie Anm. 29].

<sup>121)</sup> Stölzl, Die Ära Bach, 13 [wie Anm. 10].

das Verhältnis zwischen den inneren und den aus Wien genährten Antrieben zur Modernisierung Zivil-Kroatiens und Slawoniens<sup>122</sup>), verfolgten den Beamten im lombardisch-venezianischen Königreich bis in sein soziales Umfeld, wo er aufhörte, allein den zentralstaatlichen Willen auszuführen<sup>123</sup>). In eine auch für Ungarn entscheidende Gesamtreichsproblematik bettete Harm-Hinrich Brandt seine Habilitationsschrift ein. Hatte Berzeviczy einen forschungsgeschichtlichen Meilenstein hinsichtlich des Königreichs gesetzt, so schuf der Würzburger Professor einen in bezug auf den Finanzverwaltungszweig, in dem er den angesichts autokratischer Machtausübung schmalen und wechselnden Spielraum bürgerlich-konstitutioneller Erwartungen und Handlungen spiegeln ließ<sup>124</sup>).

Brandt legte das Musterwerk der jüngeren westlichen Fachliteratur vor, die dem Kräfteressen innenpolitischer und weltanschaulicher Lager in den verschiedenen Zweigen der zentralen Regierungstätigkeit über die Finanzen hinaus<sup>125</sup>) auch an den Fallbeispielen der Wirtschaft<sup>126</sup>) und der Kultur<sup>127</sup>) nachzugehen pflegte. Sie widmete sich aber auch den vormärzlichen Wurzeln und dem militärnahen gesellschaftlichen Hintergrund des Neoabsolutismus, also den eher reaktionären Elementen<sup>128</sup>). In die allgemeine deutsche Südosteuropa-Historiographie ist – ohne nähere Quellenaufbereitung – vorrangig das Urteil eingegangen, demzufolge Ungarn in der Bach-Ära trotz seiner staatsrechtlichen Provinzlage einen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt habe<sup>129</sup>). Diese Einschätzung, die sich auf die im vorigen Abschnitt zitierte von László Révész reimt, wurde in einem neueren Standardwerk über die um 1850 zollunionistisch begründete österreichisch-ungarische Wirtschaftsgemeinschaft im 19. Jahrhundert mit Hin-

---

<sup>122</sup>) Gross, Die Anfänge [wie Anm. 29].

<sup>123</sup>) Brigitte Mazohl-Wallnig, Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien. Mainz 1993.

<sup>124</sup>) Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus [wie Anm. 10].

<sup>125</sup>) Franz Schönfellner, Die zentrale Finanzverwaltung Österreichs vom Vormärz bis zum Ausgleich 1867, in: Franz Grillparzer. Finanzbeamter und Archivdirektor. Festschrift zum 200. Geburtstag. Hg. Bundeskanzleramt der Republik Österreich. Berwang, Landsberg 1991, 103–146, 189–192.

<sup>126</sup>) John Komlos, Az Osztrák-Magyar Monarchia mint közös piac. Ausztria-Magyarország gazdasági fejlődése a tizenkilencedik században. Budapest 1990 [erheblich umgearbeitete Fassung der englischen Erstausgabe: Ders., The Habsburg Monarchy as a Customs Union. Princeton 1983].

<sup>127</sup>) Peter Wozniak, Count Leo Thun: A Conservative Savior of Educational Reform in the Decade of Neoabsolutism, *Austrian History Yearbook* 26 (1995), 61–81.

<sup>128</sup>) Antonio Schmidt-Brentano, Die Armee in Österreich. Militär, Staat und Gesellschaft 1848–1867. Boppard am Rhein 1975; Ronald E. Coons, Kübeck and the Pre-Revolutionary Origins of Austrian Neoabsolutism, in: Gesellschaft, Politik und Verwaltung in der Habsburgermonarchie, 55–86 [wie Anm. 1]; István Deák, Beyond Nationalism: A Social and Political History of the Habsburg Officer Corps, 1848–1918. New York, Oxford 1990.

<sup>129</sup>) Jörg K. Hoensch, Ungarn. Geschichte, Politik, Wirtschaft. Hannover 1991, 65–66. Ebenso ders., Geschichte Ungarns 1867–1983. Stuttgart [u. a.] 1984, 21–26.

weis auf das unbedeutende, auch von der Bauernbefreiung nicht beschleunigte ökonomische Wachstum im Kronland hinterfragt<sup>130</sup>).

Kein Diskussionsbedarf bestand hingegen im Zusammenhang mit der Dauer des Neoabsolutismus. Spätestens seit den frühen siebziger Jahren gilt in der westlichen Forschung für Ungarn ebenso wie für andere Reichsgebiete, daß 1859/1860 die akute Krise der Staatsfinanzen und der mißlungene Kriegseinsatz gegen die abtrünnigen italienischen Gebiete den Kaiser dazu nötigte, die Strenge seines kostspieligen sowie innen- und außenpolitisch angeschlagenen Machtsystems zu lockern und den Weg zu Verfassungsverhandlungen freizumachen<sup>131</sup>).

Die nichtungarischen Befürworter der modernisierungsgeschichtlichen Ansätze blieben allerdings in bezug auf Ungarn auf halbem Wege stehen. Ihre Arbeiten entbehrten entweder der Grundlagenforschung oder des vollen und zeitlich unmittelbaren Ungarnbezugs. So begnügte sich jüngst auch Brandt damit, in einem kurzen Tagungsreferat die sozialökonomischen Reformen der bürgerlichen ungarischen Revolution in den „gesamteuropäischen Trend der Modernisierungsschübe“ einzuordnen, den die „nachfolgende politisch-konstitutionelle Reaktion des Neoabsolutismus“ weitergeführt habe<sup>132</sup>). Wie verhalten bislang das Interesse war, diese verordnete Fortschrittlichkeit anhand von Archivalien und für Ungarn aus einem Guß zu beschreiben, erhellt aus der Tatsache, daß die Einleitungen der Bände der österreichischen Ministerrats- und Ministerkonferenzprotokolle nur Berzeviczys Monographie aus der Zwischenkriegszeit als ungarnkundlich weiterführende Literatur anführen<sup>133</sup>).

Dabei waren die ungarischen Autoren in den letzten beiden Jahrzehnten überaus rege. Je weiter sich das bis Ende der achtziger Jahre gänzlich überwundene Dogma der Parteilichkeit aus ihrem Berufsleben zurückzog<sup>134</sup>), desto größere Energien entbanden sie für eine methodische und thematische Bereicherung der Neoabsolutismus-Forschung, die sie bis in unsere Tage hinein mit Arbeitsbehefen, vor allem Archivverzeichnissen<sup>135</sup>) und Quelleneditionen sowie Datensammlungen<sup>136</sup>) Schritt um Schritt zu unterbauen wußten.

---

<sup>130</sup>) Komlos, *Az Osztrák-Magyar Monarchia*, insbesondere 219–221 [wie Anm. 126].

<sup>131</sup>) Stölzl, *Die Ära Bach*, 19–24 [wie Anm. 10]; Gross, *Die Anfänge*, 69–74 [wie Anm. 29]. Vgl. Brandt, *Der österreichische Neoabsolutismus* [wie Anm. 10]; Mazohl-Wallnig, *Österreichischer Verwaltungsstaat* [wie Anm. 123]; Zöllner, *Geschichte Österreichs*, 398–411 [wie Anm. 106]; Francis Roy Bridge, *Österreich (-Ungarn) unter den Großmächten*, in: *Die Habsburgermonarchie, VI/1: Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen*. Wien 1989, 196–373, hier 220–223 [wie Anm. 29].

<sup>132</sup>) Brandt, *Ungarn 1848*, 48 [wie Anm. 26].

<sup>133</sup>) Heindl, *Probleme der Edition*, LXII [wie Anm. 115]; Dies., *Einleitung*, III/2, VLVIII; III/3, XXXVII; III/4, XXXIII; III/5, XLIII [alle wie Anm. 114].

<sup>134</sup>) Vgl. Ferenc Glatz, *Történetírás – korszakváltásban. Tanulmányok*. Budapest 1990.

<sup>135</sup>) Jakab Böhm, *A Hadtörténelmi Levéltár őrizetében levő cs. kir. eredetű fondok az 1848/49. évi forradalom és szabadságharc, illetőleg az abszolutizmus idejéből*, *Hadtörténelmi közlemények* 27 (1980), 263–292; István Kállay, *Magyar Országos Levél-*

In den frühen siebziger Jahren waren Anzeichen dafür zu erkennen, daß zuvor schon tonangebende ungarische Historiker die im vorigen Abschnitt vorgestellte doppelteilige These aus den fünfziger Jahren von der reaktionären Herrschaft und der in ihrer Anlage einseitig nationalistischen Gegnerschaft einer Prüfung zu unterziehen gedachten. Für Péter Hanák hatte der Neoabsolutismus „keineswegs“ den „Musterstaat des neuzeitlichen Fortschritts“ geschaffen, „als den ihn die zeitgenössischen und die späteren Anhänger des Gesamtstaates hinzustellen suchten. Den auf eine Modernisierung des Reiches abzielenden Reformbestrebungen“, vor allem der Bauernbefreiung, der Strafgesetz- und Prozeßordnung, dem Unterrichts-, Steuer-, Kredit- und Handelswesen, „drückten feudale Überreste, der Schutz der Aristokratie, die Unterdrückung des nationalen Charakters, die Verfolgung demokratischer Geistesregungen, die Förderung eines wurzelloser dynastischer ›Reichspatriotismus‹ und die Verdeutschungsbestrebungen ihren Stempel auf.“ Obgleich sich „unter den höheren ungarischen Beamten zahlreiche Opportunisten“ befanden, hieß es in diesem Sündenkatlog an entscheidender Stelle, „wurden die meisten Stellen doch mit verlässlichen Elementen aus der Bürokratie der österreichischen Erbländer besetzt. Die fremden Beamten überschwemmtten als Verkörperung der Willkürherrschaft das ganze Land.“ Während die für die „Entfaltung der kapitalistischen Wirtschaft“ zugegebenermaßen grundlegenden Neuerungen die 1848/1849 angepeilten Regelungen unterboten hätten, seien aber die „aus dem Kleingewerbe oder dem niederen Adel hervorgegangenen Schichten des Kleinbürgertums, mit denen es“ gerade wegen der Unzulänglichkeiten der Reformen „bergab ging“, zusammen mit den „gegen die Willkürherrschaft revoltierenden patriotischen Plebejer der Städte“ zur „festen Basis des nationalen Widerstandes“ geworden<sup>137</sup>).

So erhielt der ungarische Widerstand seine vor 1945 einhellig gewürdigte Rolle in der Historiographie zurück. Hanák schrieb auch an anderen Stellen von einem

---

tár. Az abszolútizmus kori pénzügyigazgatási levéltár. Repertórium. Budapest 1970 [im weiteren: Kállay, Repertórium]; Lajos Labádi, A szentesi cs. kir. járásbíróóság iratai 1850–1854, *Levéltári szemle* 30 (1980), 143–146; Sashegyi, Repertórium [wie Anm. 18]; Endre Varga/Miklós Veres, Bírósági levéltárak 1526–1869. Red. Oszkár Sashegyi. Budapest 1989; Előd Vass, Magyar Országos Levéltár. Bírósági levéltárak. Repertórium. Budapest 1988 [im weiteren: Vass: Repertórium].

<sup>136</sup>) A föld megőszült. Emlékiratok, naplók az abszolútizmus (Bach) korából. I–II. Hg. Gyula Tóth. Budapest 1985; Gyula Benda, Statisztikai adatok a magyar mezőgazdaság történetéhez 1767–1867. Budapest 1973; Farkas Deák, Fogságom története. Hg. József Kovács. Bukarest 1972; János Csohány, A magyarországi protestánsok abszolútizmus kori bécsi kormányiratok tükrében. Budapest 1979; Robert J. W. Evans, Linda White és Gál Polixéna. Egy barátság, 1857–63, *Aetas* 1995, Nr. 4, 71–100; Források Budapest múltjából. I: Források Buda, Pest és Óbuda történetéhez 1686–1873. Red. Vera Bácskai. Budapest 1971; Oszkár Sashegyi, Iratok a magyar felsőoktatás történetéből 1849–1867. Budapest 1974; Székely vértanúk 1854. Hg. Dénes Károlyi. Bukarest 1975; Teleki Blanka és köre. Hg. Györgyi Sáfrán. Bukarest 1979.

<sup>137</sup>) Hanák, Das Zeitalter des Neoabsolutismus, 338–339, 343, 350 [wie Anm. 24].

zwar weltanschaulich differenzierten, insgesamt aber verantwortungsbewußten, ja auch von den Altkonservativen mit einigem theoretischen Nachdruck unterstützten Aufbegehren, dem das beständigste und wertvollste Leitbild aus der Passivität Ferenc Deáks zugewachsen sei<sup>138</sup>). Um so eher ließ er die Rolle jener „zahlreichen Opportunisten“ im Beamtenapparat unbehandelt. Es symbolisiert einprägsam die teilweise Fortentwicklung der ungarischen Neoabsolutismus-Forschung, daß Hanák gegenüber der Reichsführung nachsichtiger wurde, nachdem er bereits ab Ende der sechziger Jahre zunehmend geneigt gewesen war, etwa aus der Zollunion 1850 für Ungarn – den Dualismus mitgerechnet – mehr Vorteile als Nachteile abzuleiten<sup>139</sup>). In ausdrücklicher Berichtigung der vormals mitvertretenen<sup>140</sup>) marxistischen Geschichtsideologie hielt er kürzlich fest, daß die „tatsächliche Diskontinuität nicht zwischen 48 und 67, sondern zwischen Revolution und dem Neoabsolutismus“ bestanden habe, daß aber selbst „innerhalb“ dieser „Diskontinuität beträchtliche Elemente der Kontinuität wahrnehmbar“ gewesen seien. Denn die Gesetze und Verordnungen in bezug auf die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Aufrechterhaltung der staatsbürgerlichen Gleichheit, die Förderung der freien Marktwirtschaft und – nicht zuletzt – die Neuregelung des Unterrichtswesens hätten Grundlagen geschaffen, die dem dualistischen Ungarn zugute kommen sollten<sup>141</sup>).

Noch enger als Hanák, dessen Stärken in der Erforschung des Dualismus liegen<sup>142</sup>), verfolgte György Szabad die vorsichtige Mäßigung des Unterdrückungsansatzes. Er steuerte seit den frühen sechziger Jahren den am Institut für Geschichtswissenschaft der Ungarischen Akademie der Wissenschaften entstandenen mehrbändigen Geschichten Ungarns die Kapitel über den Zeitraum von 1849 bis 1867 bei, die als Nachschlagewerke hauptsächlich gedruckte Quellen verarbeiten und umfangreiche bibliographische Anhänge, dafür aber kaum Fußnoten

<sup>138</sup>) Péter Hanák, Deák és a kiegyezés közjogi megalapozása. (A Pragmatico Sanctio újraértelmezése), in: Tanulmányok Deák Ferencről. Hg. Zala megyei levéltár, Zalaegerszeg 1976, 305–334.

<sup>139</sup>) Péter Hanák, Magyarország az Osztrák-Magyar Monarchiában. Túlsúly vagy függőség? *Századok* 105 (1971), 903–931.

<sup>140</sup>) Vgl. z. B. seine geharnischte Kritik zu Miskolczy, Ungarn in der Habsburger-Monarchie [wie Anm. 11] *Századok* 95 (1961), 746–751 oder seine redaktionelle Mitwirkung an György Szabad, Az abszolutizmus kora 1849–1867, in: Magyarország története. IV: 1849–1918. Red. Péter Hanák/Tibor Erényi/György Szabad. Budapest 1972, 9–130 (gewürdigt aufgrund einer „fachkritischen“ Begutachtung des Manuskripts im Budapester Institut für Parteigeschichte von Éva Somogyi, Vita a „Magyarország története az abszolutizmus és a dualizmus korában 1848–1918“ c. egyetemi tankönyv kéziratáról, *Századok* 103 (1969), 1320–1327.

<sup>141</sup>) Péter Hanák, 1867: Kontinuität oder Diskontinuität? In: Revolutionen in Ostmitteleuropa, 83–88, hier 85 [wie Anm. 26].

<sup>142</sup>) Vgl. sein Schriftenverzeichnis: Hanák Péter műveinek bibliográfiája. Összeállította István Riba, in: Polgárosodás Közép-Európában. Tanulmányok Hanák Péter 70. születésnapjára. Verbürgerlichung in Mitteleuropa. Festschrift für Péter Hanák zum 70. Geburtstag. Hg. Éva Somogyi. Budapest 1991, 385–395.

führen<sup>143</sup>). In einer benutzerfreundlicheren, überprüfbareren Form kam sein englischsprachiges Buch über die ungarischen politischen Strömungen von 1848 bis 1867 als ein Teil seiner zuletzt 1987 ungarisch erschienenen Gesamtdarstellung über das „Zeitalter der Willkürherrschaft“ heraus<sup>144</sup>). Diese Werke festigten Szabads Stellung als Hauptvertreter der nationalgeschichtlichen Schule ungarischer Neoabsolutismus-Forschung, die ab den siebziger Jahren die klassenkämpferischen Töne zwar nach und nach abmilderte oder sogar wegließ, jedoch in der vorwurfsvollen Haltung gegenüber der unbeirrt über Oktoberdiplom 1860 und Februarpatent 1861 bis zum Ausgleich 1867 verfolgten kaiserlichen Absoluttherrschaft verharrte<sup>145</sup>). Mit der Beleuchtung von Fragenkreisen, die über die engere Politik- und Kulturgeschichte hinausweisen, trug sie allerdings auf die einst von Berzevıczy in gleicher Periodisierung vorgewiesene Beurteilungsart neue Farben auf.

Szabad formte seinen Standpunkt aufgrund gekonnter Zusammenführung politisch-ideologischer und sozialökonomischer Entwicklungen und Strukturen. Wenngleich er – Hanák ähnlich – die Trennungslinien zwischen der Revolutions- und Ausgleichsgeneration nicht mehr so scharf zog wie in seinem vielbeachteten Werk von 1967, und die Suche nach Nationalisten unter den ungarischen Gegnern der germanisierenden Vereinheitlichung aufgab<sup>146</sup>), galt doch seine größte Sympathie dem Kossuthschen Lager außerhalb und innerhalb des Landes, kaum minder dem Deákschen, und am wenigsten den Altkonservativen sowie den „Kollaborateuren“, den ungarischen Beamten im Dienste Franz Josephs. Zwischen den beiden letztgenannten Gruppen zog er eine fließende Grenze<sup>147</sup>). In aufeinander abgestimmter gesellschafts- und geistesgeschichtlicher Perspektive zog er den Schluß, daß die vom Wiener Hof erzwungenen wirtschafts-, sozial- und verwaltungspolitischen Neuerungen die bereits im Vormärz einsetzende Auflösung der adligen Schicht beschleunigt, gleichzeitig zur Umgestaltung des Bürgertums und der Intelligenz sowie zur Differenzierung der Bauernschaft beigetragen, ferner die Herausbildung der Arbeiterschaft eingeleitet hätten. Doch der Zerfall der feudalen Gesellschaftsstruktur Ungarns sei unter willkürherrschaftlichen Rahmenbedingungen eingeleitet worden, so daß die Umwälzungen nicht die Tiefe und Dichte derjenigen von 1848/1849 erreicht hätten. Aus dem bis Ende der 1850er Jahre wieder angewachsenen politischen, wirtschaftlichen und kultu-

---

<sup>143</sup>) György Szabad, *Az abszolútizmus kora Magyarországon 1849–1867*, in: *Magyarország története*, 7–72 [wie Anm. 84]; Ders., *Az abszolútizmus kora* [wie Anm. 140]; Ders., *Az önkényuralom kora* [wie Anm. 21].

<sup>144</sup>) György Szabad, *Hungarian political Trends between the Revolution and the Compromise (1848–1867)*. Budapest 1977. Vgl. Ders., *Az önkényuralom kora*, VI/1, 477–524, 581–608, 639–694 [wie Anm. 21].

<sup>145</sup>) Szabad, *Az önkényuralom kora*, VI/1, 437–768 [wie Anm. 21].

<sup>146</sup>) Vgl. Szabad, *Nacionalizmus és patriotizmus* [wie Anm. 80].

<sup>147</sup>) Szabad, *Hungarian political Trends*, 34–71 [wie Anm. 144]. Zu seinem Kossuth-Bild: Ders., *Kossuth politikai pályája. Ismert és ismeretlen megnyilatkozásai tükrében*. Budapest 1977.

rellen Einfluß der altkonservativen Großgrundbesitzer sei zu ersehen, wie stöckend die Verbürgerlichung verlief. So wie ihm darüber hinaus die allgemeine Germanisierung und die Staatsdienerschaft der *Bach-Husaren* erschien, mußte Szabad die negativen Seiten des Neoabsolutismus als wesensbestimmend hervorheben<sup>148</sup>).

Entsprechende ideologiegeschichtliche Stimmen, die in den späten siebziger und frühen achtziger Jahren aus der Szabad-Schule zu vernehmen waren<sup>149</sup>), bezeugen die Beharrlichkeit der kritischen bis niederschmetternden Urteile über die weltanschaulichen Mißgriffe der Altkonservativen, somit insgesamt über das reaktionäre Bach-Regime, die keineswegs nur bei altgedienten Parteikadern vom Schlage Erzsébet Andics' anzutreffen waren<sup>150</sup>). Gleichwohl deuteten einige fachlich zuverlässige populäre Epochenübersichten mit klarem Bezug auf die Bachschen Reformbestrebungen<sup>151</sup>) sowie kulturgeschichtliche Nachschlagewerke, die hauptsächlich Daten erhoben und erläuterten<sup>152</sup>), unterschwellig an, daß die Betrachtungen über den ganzen Gegenstand wohl selbst durchideologisiert seien, so daß sie nur befruchtet würden, wenn die Autoren sie nicht mehr mit ihrer eigenen Weltanschauung überzögen. Hingegen arbeitete die Wirtschaftsgeschichtsschreibung eine Zeitlang noch Szabad in die Hand. Eines ihrer maßgeblichen marxistischen Produkte vom Ende der siebziger Jahre befand, daß der „Ausbau des bürgerlichen Staates“ erst nach dem Ausgleich 1867 in Angriff genommen worden sei, da im Neoabsolutismus nur die „Begründung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse“ stattgefunden habe. Der „mit großem Elan“ anlaufende Eisenbahnbau österreichischer Unternehmen habe die junge Industrie Ungarns, hauptsächlich den Kohlebergbau und die Eisenproduktion, zweifellos angekurbelt. Allemal höher seien aber die Hindernisse der kapitalistischen Entfaltung der Agrarwirtschaft gewesen. Die Bauernbefreiung habe „die Ent-

---

<sup>148</sup>) Szabad, *Az önkényuralom kora*, VI/1, 437–768 [wie Anm. 21]. Zur Gesellschaftsentwicklung vorher schon: Ders., *A társadalmi átalakulás folyamatának előrehaladása Magyarországon, 1849–1867*, *Valóság* 19 (1976), Nr. 5, 1–15 (beinahe identisch mit ders., *Az önkényuralom kora*, 581–608 [wie Anm. 21]). Ein weiterer Teilvorabdruck: Ders., *Hungarian political Trends*, 11–33 [wie Anm. 144].

<sup>149</sup>) Iván Zoltán Dénes, *Konzervatív és liberális program (1846–1847)*, in: *A magyar polgári átalakulás kérdései*, 247–283 [wie Anm. 91]; Ders., *Közügyé emelt kiváltáságyörzés. A magyar konzervatívok szerepe és értékvilága az 1840-es években*. Budapest 1989.

<sup>150</sup>) Erzsébet Andics, *Die ungarischen konservativen Helfer der österreichischen und der zaristischen Armee im Jahre 1849*. Budapest 1980; Dies., *A konzervatívok tervei és tervezetei a forradalom és szabadságharc fegyveres felszámolására 1848/49-ben*, *Századok* 114 (1980), 752–780.

<sup>151</sup>) Somogyi, *Abszolutizmus és kiegyezés* (wie Anm. 11); Dies., *Ferenc József* [wie Anm. 12].

<sup>152</sup>) Jenő Berlász, *Az Országos Széchényi Könyvtár története 1802–1867*. Budapest 1981; Géza Buzinkay, *Az abszolutizmus első szakaszának sajtója, 1849–1859*, in: *A magyar sajtó története. II/1: 1848–1867*. Red. Domokos Kosáry/Béla Németh. Budapest 1985, 291–508.

wicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft nicht wesentlich verbessert“, so daß „im Grunde die 1848 geschaffenen Bedingungen“ fortgewirkt hätten, mit dem Ergebnis, daß der Großgrundbesitz unangetastet geblieben und eine im bäuerlichen Eigentum verwurzelte „Farmerwirtschaft größeren Ausmaßes“ verhindert worden sei. Zudem habe die Steigerung der Bodensteuer 1851–1857 um 40% sowie die jährliche Anhebung der Verbrauchs- und Direktsteuern erhebliche Summen aus dem Land zur Deckung des „modernen bürgerlichen Staatshaushaltes“ abgezogen. Der dadurch verursachte Kapitalmangel vor allem der Großgrundbesitzer sei durch deren schleppende Entschädigung und eine „gewisse Verbesserung“ der Kreditverhältnisse nicht ausgeglichen worden. „Unter solchen Umständen konnte der Fortschritt der kapitalistischen Produktion ein nur begrenzter sein, wenngleich seine Geschwindigkeit im Vergleich mit dem Zeitraum vor 1848 in erheblichem Maße anstieg.“<sup>153)</sup>

Schwungvoller erneuerte sich die ungarische Neoabsolutismus-Forschung, als sie an der eben angeschnittenen Thematik erkannte, daß das Problem der Leibeigenenbefreiung nicht allein ein wirtschaftliches und soziales, sondern erstrangig auch ein administratives war, das sich schon aus zeitlichen Gründen nicht abschließend lösen ließ. An dieser Erkenntnis feilte Pál Sándor in seinen zahlreichen Untersuchungen über die Handhabung und die Folgen des kaiserlichen Urbarial- und Entschädigungspatents vom 2. März 1853, den in der ungarischen Agrargeschichtsschreibung nach dem Zweiten Weltkrieg auffallend oft, wohldokumentiert, methodologisch einfallsreich und wiederholt lokalgeschichtlich erörterten Zusammenhang zwischen der Durchführung der Bauernbefreiung und den ab 1856 den Urbarialgerichten anvertrauten Grundbesitzregulierungen<sup>154)</sup>. Sándor, der über zwei Jahrzehnte hindurch wirtschaftsstatistische und

<sup>153)</sup> Iván Berend T./Miklós Szuhay: A tőkés gazdaság története Magyarországon 1848–1944. Budapest <sup>3</sup>1978, 29, 34–35, 63, 65–66.

<sup>154)</sup> Es wären mehrere Fußnoten vonnöten, um die Titel auch nur in Auswahl anzuführen. An grundlegenden sind zu nennen: Pál Sándor, Adatok a parasztbirtok történeti statisztikai vizsgálatához Veszprém megyében, *A Veszprém megyei múzeumok közleményei* 9 (1970), 153–182; Ders., A birtokrendezési periratok. Budapest 1973 [deutsch: Die Urbarialregulierungs-Prozeßakten, *Agrártörténeti szemle* 15 (1973), Supplementum]; Ders., A birtokrendezéssel kapcsolatos 1852. évi „Kimutatás“ és az 1859. évi „Áttekintés“ eredményei, *Statisztikai szemle* 51 (1973), 60–75; Ders., Ergebnisse der Grundbesitzregulierungen in Ungarn im Lichte dreier Quellen, *Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae* 21 (1975), 411–432; Ders., A bogdányi birtokrendező per az osztályozás tükrében (Újabb adalékok a birtokrendezések történetéhez Magyarországon 1849 után), *Történelmi szemle* 18 (1975), 582–607; Emil Simonffy, Urbéri birtokrendezések Zala megyében a jobbágyfelszabadítás után, in: *Agrártörténeti tanulmányok*. II. Red. István Szabó. Budapest 1960, 339–414; Ders., Adatok a paraszti birtokviszonyok vizsgálatához Zala megyében a jobbágyfelszabadítás után (Kilenc falu történeti-statisztikai vizsgálata), *Agrártörténeti szemle* 10 (1968), 131–179; Ders., A parasztbirtok vizsgálatának módszertani kérdései Zala megyében a jobbágyfelszabadítást követő évtizedekben, in: *A Dunántúl településtörténete*, III, 50–55 [wie Anm. 38]. – Historiographiegeschichtliche Überblicke: Péter Gunst, Die Agrargeschichtsschreibung in Ungarn 1945–1965, *Agrártörténeti szemle*

rechtshistorische Materialien schier unüberschaubarer Menge gewälzt hatte, urteilte jüngst, daß die „ursprünglichen Bestrebungen der Wiener Liberalen“, die Urbarialbauern im Zuge der Selbstablösung aus der Grundhörigkeit zu befreien, „im Text“ des Patents „nicht verwirklicht wurden. Doch an einem Punkt ermöglichten sie dennoch den weiteren Abbau der feudalen Überreste: sie beschleunigten die Praxis der Neuregelung“. Indem sie dazu beitrugen, die Verwischung des bäuerlichen und grundherrschaftlichen Eigentumsrechts am Boden zu beenden, führten sie „eine wesentliche Bedingung kapitalistischen Wirtschaftens“ herbei<sup>155</sup>).

Die Einsicht, daß die in ihrer Zeit – aus welchen Gründen auch immer – teilweise oder gänzlich fehlgeschlagenen Modernisierungsmaßnahmen auch als solche wertvoll gewesen seien, weil sie ungeachtet ihrer dynastischen Zweckbestimmung in Ungarn selbst Rahmenbedingungen für die Verbürgerlichung geschaffen hätten, wurde keineswegs zum Allgemeingut im Schrifttum über das Problem der sich über Jahrzehnte hinziehenden Grundbesitzregulierungen. Dennoch gab sie der zuvor vereinzelt aufgeworfenen Frage nach den Langzeitwirkungen neue Impulse. Denn sie gesellte der altbewährten Vergleichsgrundlage 1848/1849, als die Bauernbefreiung papierene Errungenschaft geblieben war, den Dualismus hinzu. Dieser Ansatz erschien auch – oder gerade – dann befolgenswert, wenn aus ihm auf allerdings noch beschränkte Entfaltungschancen befreiter Grundhöriger zu schließen war<sup>156</sup>). Auf die Wirtschaft bezogen zeitigte er eine vermehrte Anerkennung günstiger Aspekte in Untersuchungen über den seit der Bach-Ära bemerkbaren Aufschwung des Kleingewerbes und Handels<sup>157</sup>), den später fortgesetzten Ausbau des Eisenbahn- und Straßennetzes<sup>158</sup>) sowie die ebenso nachhaltig nützlichen Maßnahmen der Flußregulierungen<sup>159</sup>).

---

7 (1975), Supplementum; Pál Sándor, A birtokrendezések történelmi jelentőségéről Magyarországon, in: Szerbek és magyarok a Duna mentén. II: Tanulmányok a szerb-magyar kapcsolatok köréből. 1848–1867. Red. István Fried. Budapest 1987, 197–223.

<sup>155</sup>) Pál Sándor, Jobbágyfelszabadítás és birtokrendezés Magyarországon 1848–1864, *Századok* 130 (1996), 29–68, hier 52.

<sup>156</sup>) Klára T. Mérey, Az úrbéri birtokrendezések hatása a Somogy megyei települések alakulására az önkényuralom idején, in: A Dunántúl településtörténete, III, 56–66 [wie Anm. 38]; Béla Fazekas, Az úrbéri viszonyok megszüntetése, *Statisztikai szemle* 66 (1988), 410–421.

<sup>157</sup>) Klára Dóka, Az iparostársadalom struktúraváltása a XIX. században Sopron megyében, in: A Dunántúl településtörténete (XI.–XIX. század). VI. Red. Balázs Somfai. Veszprém 1984, 425–446; Vállalkozó polgárok a Dunántúlon a dualizmus korában. Red. Zsuzsa V. Fodor. Veszprém 1995.

<sup>158</sup>) Ferenc Erdősi, Somogy megye közlekedési hálózatának kialakulása a XIX.–XX. században. I–II, *Somogy megye múltjából* 11 (1980), 269–319, 12 (1981), 269–316; Ders., Hadászati szempontok érvényesítése a magyarországi vasúthálózat tervezésekor, *Hadtörténelmi közlemények* 22 (1986), 571–589; Ders., Baranya közlekedési hálózatának fejlődése a XIX. század második felében, in: Baranyai helytörténetírás 1985/1986. Red. László Szita. Pécs 1986, 383–416; Ders., A mezőgazdaság szerepe a magyar vasúthálózat kialakulásában, *Agrártörténelmi szemle* 28 (1986), 56–133; János

Unter anderen die zuletzt genannten handelsministeriellen Tätigkeitsfelder berücksichtigte ein ungarischer Historiker aus Kanada in seiner Argumentation, mit der er in einem führenden Budapester Fachblatt der neoabsolutistischen Wirtschaftspolitik von 1849 bis 1853 sogar den kurzfristigen Erfolg bescheinigte, Ungarn gleichberechtigt in die Arbeitsteilung innerhalb des Gesamtreiches aufgenommen zu haben: „Von einer Ausbeutung oder Kolonisierung des befriedeten Landes war gar keine Rede.“<sup>160</sup>) Ebenso wenig redlich sei es, rundete er seine Entgegnung auf die Einseitigkeiten der älteren und jüngeren marxistischen Literatur ebenfalls vor binnenungarischer Leserschaft ab, den ungarischen Altkonservativen die „Bestrebung zur Modernisierung der ungarischen Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft“ abzusprechen, nur weil sie sich veranlaßt gesehen hätten, dieses Ansinnen durch verschiedentliches Taktieren dem Wiener Hof nahezubringen<sup>161</sup>).

Eindringlich bot sich der ungarischen Forschung seit den siebziger Jahren das Kulturleben dafür an, maßregelnde Absichten und entgegengesetzte Folgen neoabsolutistischer Eingriffe auseinanderzuhalten. Aus der Lage der Belletristik ließ sich monographisch folgern, daß die Bachsche Administration keine Literaturpolitik im Sinne einer Beeinflussung ästhetischer Inhalte und Richtungen betrieb, sondern es vorgezogen habe, den Staatsinteressen durch rechtliche und polizeiliche Schritte Geltung zu verschaffen. Damit habe sie unter ihren ungarischen Gegnern das stille Sammeln geistiger Kräfte erleichtert<sup>162</sup>). Solche Schlüsse häuften sich mit Blick auf den trotz – oder gerade wegen – obrigkeitsstaatlichen Erwartungsdrucks selbstbewußt regen ungarischen Wissenschafts- und Kulturbetrieb der 1850er Jahre, so den bildungs- und institutionsfördernden Unternehmungen in Geschichtsschreibung und Philosophie<sup>163</sup>). Eindrucksvoll

---

Majdán, A dunántúli vasúthálózat kiépülése, in: A Dunántúl településtörténete, VI, 447–456 [wie Anm. 157].

<sup>159</sup>) Klára Dóka, A Sárvíz és a Sió csatornázása 1848–1867, in: A Dunántúl településtörténete, III, 84–87 [wie Anm. 38]; Dies., Folyószabályozás Tolna megyében a 19. században, *Tanulmányok Tolna megye történetéből* 9 (1979), 229–247; Dies., A Tisza szabályozás szervezete (1846–1879), *Levéltári szemle* 30 (1980), 325–331.

<sup>160</sup>) Peter I. Hidas, Az osztrák kormányzat gazdaságpolitikájának hatása Magyarországon, 1849–1853, *Századok* 116 (1982), 743–759, hier 755. Zum Autor: Külföldi magyar kutatók, oktatók, fejlesztők. 1. Red. Mariann Tarnóczy. Budapest 1996, 342.

<sup>161</sup>) Hidas, A magyar arisztokrácia, 246 [wie Anm. 19]. Eine ähnlich positive Neubewertung der Rolle der Altkonservativen im Zusammenhang mit deren Beitrag zur „Pazifizierung“ des Landes: Ders., Pacifikálás. Ferenc József hadserege Magyarországon, 1849–1859, *Történelmi szemle* 35 (1993), Nr. 3–4, 243–257.

<sup>162</sup>) Géza Buzinkay, A Bach-korszak művelődéspolitikája Magyarországon, különös tekintettel az iskola- és irodalompolitikára 1848–59. Budapest 1973 [Dissertation, Typoskript]. Ein Ausschnitt daraus: Ders., A magyar irodalom és sajtó irányítása a Bach-korszakban 1849–1860, *Magyar könyvszemle* 90 (1974), 269–293.

<sup>163</sup>) György Indali, Kölcsönkönyvtárak és olvasóköri hazánkban az abszolutizmus idején, in: Országos Széchényi Könyvtár évkönyve 1968/1969. Red. Pál Bélley/Gyula Haraszthy/Dezső Keresztury. Budapest 1971, 347–360; Endre Kiss, A magyar filozófia fő irányai a szabadságharc bukásától a kiegyezésig, *Magyar filozófiai*

schlug sich diese Annäherung in jenen Aufsätzen von Gesellschafts-, Politik-, Literatur-, Philosophie-, Kirchen- und Kunsthistorikern nieder, die am Ende der achtziger Jahre, zu einem Band vereinigt, als Höhepunkt der geisteswissenschaftlichen Neoabsolutismus-Forschung gewürdigt wurden. Sie lieferten zahlreiche Fallbeispiele zum Bestreben des im Kronland polizeilich rundum überwachten Geisteslebens, das Bewußtsein zur Pflege bürgerlicher und nationalkultureller Ideale wenigstens wachzuhalten<sup>164</sup>).

Eher in den alten Interpretationsbahnen festgefahren schienen in der nahen Vergangenheit konfessionspolitische Themen wie die – übrigens quellenkundig beschriebenen – Beziehungen zwischen dem Vatikan und Ungarn<sup>165</sup>) sowie die Benachteiligungen der Protestanten angesichts der im Konkordat von 1855 bekräftigten Vorrangstellung der katholischen Kirche<sup>166</sup>). Vergleichsweise zögerlich, dafür erstrangig dokumentiert wurde der Beitrag der kirchlichen Grundbesitzverwaltung zur Ablösung feudaler Strukturen durch kapitalistische hervorgehoben<sup>167</sup>). Zahlreicher waren die Versuche, Verluste und Gewinne im Unterrichts- und Hochschulwesen abzuwägen. Es sei zu bedenken, hieß es in charakteristischer Weise, daß die „zeitgemäßen Prinzipien“ der Organisation des mittleren und höheren Unterrichts „selbst im Dienst der Zentralisierung und Germanisierung, die ihrerseits in die konservative katholische Ideologie eingebettet waren“, als „positive“ und nützliche“, die „Zeit überdauernde“ Züge gewürdigt werden müßten<sup>168</sup>). Die immer klarere Forderung, die Neuerungen im

*szemle* 28 (1984), 27–69; Gábor Kovács, Kalendárium és polgárosodás. A naptárirodalom néhány típusa az önkényuralom korában, *Irodalomtörténeti közlemények* 91/92 (1987/1988), 558–580; Kristóf Nyíri, Forradalom után. Kemény, Eötvös és Madách, in: Ders., A monarchia szellemi életéről. Filozófiatörténeti tanulmányok. Budapest 1980, 35–65; András Tóth, Toldy Ferenc és tudományos közéletünk, 1849–1860 (Adalékok az abszolutizmus korának művelődéstörténetéhez), *Az Egyetemi Könyvtár évkönyvei* 5 (1970), 351–371; Ágnes R. Várkonyi, A pozitivisták történetiszemlélete a magyar történetírásban. I: A pozitivisták történetiszemlélete Európában és hazai értékelése 1830–1945. II: A pozitivismus gyökerei és kibontakozása Magyarországon 1830–1860. Budapest 1973, hier insbesondere II, 239–475.

<sup>164</sup>) Forradalom után – kiegyezés előtt. A magyar polgárosodás az abszolutizmus korában. Hg. Béla Németh. Budapest 1988. Die Würdigung: Huba Lőrinczy [Besprechung], *Irodalomtörténeti közlemények* 96 (1992), 108–112.

<sup>165</sup>) Lajos Lukács, A Vatikán és Magyarország 1846–1878. A bécsi Apostoli Nunciusok jelentései és levelezése Magyarországról. Budapest 1981.

<sup>166</sup>) László Kósa, Katolikus és protestáns magatartásformák az abszolutizmus idején, in: Forradalom után – kiegyezés előtt, 350–365 [wie Anm. 164]; János Csohány, Révész Imre a polgárosodásért az önkényuralom idején, in: Ebd., 391–403; János Csohány, A Habsburg önkényuralom változásai, *Confessio* 3 (1989), Nr. 3, 65–77.

<sup>167</sup>) Ferenc M. Horváth, A váci püspöki uradalom birtokigazgatási rendszere 1848–1867, *Levéltári szemle* 39 (1989), Nr. 3, 31–41; Ders., Központosító törekvések a váci püspöki uradalom igazgatásában 1848–1860, in: Fejezetek Pest megye történetéből. Red. Tibor Eggy. Budapest 1990, 345–388.

<sup>168</sup>) József Kanyar, Népiskola és középfokú oktatás Dunántúlon – különös tekintettel Somogyra (1848–1867), *Somogy megye múltjából* 10 (1979), 175–222, hier 176. Ähnlich in bezug auf regionale Besonderheiten der höheren Rechtsausbildung und

Bildungswesen eng verknüpft mit dem politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandel zu betrachten, sie somit gerade aus der Vereinheitlichungsfunktion des gesamten Verwaltungsorganismus heraus zu erklären<sup>169)</sup>, setzte Imre Halász in seiner kürzlich abgeschlossenen, noch unveröffentlichten Habilitationsschrift originell um. Zum Abschluß seiner jahrelangen Forschungen im Archiv des Komitats Zala, die den dortigen Wechselwirkungen zwischen der politischen und der Fachverwaltung sowie dem Volks- und Mittelschulwesen von 1849 bis 1853 galten, stellte er fest, daß sich bereits in der ersten Teilphase des Neoabsolutismus ein Netz von Institutionen gebildet habe, auf dem „nach 1867 sämtliche Elemente der bürgerlichen allgemeinen, fachbezogenen und Unterrichtsverwaltung Ungarns“ beruhen sollten<sup>170)</sup>.

Damit sind wir bei jener Disziplin der ungarischen Historiographie angelangt, die in den letzten beiden Jahrzehnten in dieser Thematik am entschlossensten aus der Enge nationalgeschichtlicher Zuordnungen herauszutreten versuchte: bei der Verwaltungsgeschichte. Oszkár Sashegyi betrieb sie eine Zeitlang beinahe im Alleingang. Mehr noch als seine Mitteilungen zur ungarischen Verwaltungstechnik im beginnenden bürgerlichen Zeitalter<sup>171)</sup>, die Edition von Akten zum Hochschulwesen Ungarns zwischen Revolution und Ausgleich<sup>172)</sup> sowie Neubearbeitung seines Archivverzeichnisses von 1965<sup>173)</sup> sollten zwei seiner tief im Archivmaterial schürfenden behördengeschichtlichen Abhandlungen eine inhaltlich wie theoretisch richtungweisende Wirkung entfalten. Erstens brachten sie weitere Anhaltspunkte für die Richtigkeit der – vom Autor zu den 1850er Jahren früher schon klar belegten – zeitlichen Unterteilung der *ersten* Hauptphase des Neoabsolutismus in Ungarn, also der reichzentralistischen Bach-Ära; außerdem

---

Volksschulwesens: Ferenc Bernics, Pécs város elemi népoktatása a neoabszolútizmus korában, in: Baranyai helytörténetírás 1987/1988. Red. László Szita. Pécs 1988, 181–224; Imre Halász, Az alsófokú oktatás néhány problémája Zala megyében a Bach-korszakban, in: A Dunántúl településtörténete, 237–245 [wie Anm. 157]; József Kanyar, Az 1858-as „iskolabevallások“ Somogyban, *Somogy megye múltjából* 12 (1981), 233–268; Péter Rajczi, Pécs a Tankerületi Királyi Főigazgatóságok történetében (1776–1935), in: Tanulmányok Pécs történetéből 2–3. Red. József Vonyó. Pécs 1996, 31–36, hier 35; Sándor Varga, A pozsonyi jogakadémia az abszolútizmus és a dualizmus korában (1850–1914), *Jogtörténeti tanulmányok* 3 (1974), 237–251, hier 237–245, 250–251.

<sup>169)</sup> Berlász, Az Országos Széchényi Könyvtár története [wie Anm. 152]; Bernics, Pécs város elemi népoktatása [wie Anm. 168].

<sup>170)</sup> Imre Halász, Közigazgatás és közoktatás Zala megyében az abszolútizmus berendezkedése idején. Zalaegerszeg 1994 [Thesen der Habilitationsschrift, Typoskript], 20. Das Verzeichnis seiner einschlägigen Schriften ebd., 20–24.

<sup>171)</sup> Oszkár Sashegyi, Közigazgatásunk polgári kori ügyviteli es iratkezelési módszereinek kialakulása, *Levéltári közlemények* 44–45 (1974), 461–503; Ders., Organisationsformen des Schriftgutes in der ungarischen Verwaltung. Ein Beitrag zur vergleichenden Registraturgeschichte, *Archivmitteilungen* 27 (1977), 213–216.

<sup>172)</sup> Sashegyi, Iratok a magyar felsőoktatás történetéből [wie Anm. 136].

<sup>173)</sup> Sashegyi, Repertórium [wie Anm. 18].

kennzeichneten sie den nachfolgenden Zeitabschnitt, den Sashegyi nach wie vor als Teil des Neoabsolutismus auffaßte, nicht mehr mit dem „Oktoberdiplom“, sondern mit dem Begriff „gemäßigter Reichszentralismus“<sup>174</sup>). Zweitens schufen sie den Rahmen für eine Betrachtung der politischen Verwaltung im Kronland innerhalb der Organisation des Gesamtreiches. Drittens gliederten sie die Kronlandverwaltung nach militärisch-polizeilichen Kompetenzbereichen, Fachzweigen und geographisch eingeschränkten Wirkungskreisen. Viertens wiesen sie nach, daß bei der Auswahl der aus den österreichischen und den böhmischen Erbländern nach Ungarn beorderten Beamten nicht oder nicht nur die nationale Zugehörigkeit und politische Zuverlässigkeit, sondern auch die fachliche Qualifikation sowie die Fähigkeit, sich mit den Ortsbewohnern sprachlich zu verständigen, eine Rolle gespielt hatten<sup>175</sup>).

Entlang dieser Punkte, von denen besonders der vierte an den älteren Meinungen rüttelte<sup>176</sup>), fand in der ungarischen Forschung das neoabsolutistische Behördenwesen des Kronlands eine bis zuletzt wachsende Aufmerksamkeit. Neben der in Übermaßen behandelten politischen Administration verdichteten sich die Umrisse der Rechts- und Finanzverwaltung<sup>177</sup>) sowie der Spätfolgen in der Rechtspflege<sup>178</sup>). Schon in ihrer bloßen Zahl beachtliche, zuverlässig dokumentierte amts- und lokal-<sup>179</sup>) sowie gesellschaftsgeschichtli-

<sup>174</sup>) Vgl. bei Anm. 99 und zur Auffassung des Autors über die zweite Hauptphase bei Anm. 189.

<sup>175</sup>) Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung [wie Anm. 13]; Ders., A neoabsolutizmus rendszere [wie Anm. 1].

<sup>176</sup>) Berzeviczy, Az absolutismus kora, I, 266 [wie Anm. 56]; Miskolczy, A Bach-rendszer, 397 [wie Anm. 63].

<sup>177</sup>) István Kajtár, Az államügyészség kiépítése Magyarországon a neoabsolutizmus idején, 1850–1854–1861, *Jogtörténeti tanulmányok* 6 (1986), 209–225; Géza Katona, Mozzanatok a Tolna megyei bíróságok ítélezési gyakorlatából az abszolutizmus első szakaszában, *Tanulmányok Tolna megye történetéből* 3 (1972), 185–224; János Szita, A burzsoá pénzügyi jog és pénzügyigazgatás kezdete Magyarországon (1848–1867), *Pénzügyi szemle* 21 (1977), 539–547; Varga/Veres, Bírósági levéltárak [wie Anm. 135]; Endre Varga, Magyarország bányabírósági szervezete (1686–1854), *Jogtörténeti tanulmányok* 3 (1974), 213–236.

<sup>178</sup>) Katona, Mozzanatok [wie Anm. 177]; István Kajtár, A modern magyar állam infrastruktúrájának kiépülése a XIX. században (A dél-dunántúli régió és Pécs példáján), in: *Tanulmányok Pécs történetéből*, 23–29 [wie Anm. 168]; István Kállay, Változások az anyagi magánjogban az ősiségi pátens (1852) után, in: *A Dunántúl településtörténete*, 315–319 [wie Anm. 38].

<sup>179</sup>) Antal Andrássy, Somogy a császári megszállás alatt (1849. január–április), *Somogy megye múltjából* 5 (1974), 175–194, András Dobai, Somogy vármegye politikai igazgatása az önkényuralom korában (1849 január–1865 szeptember). Kaposvár 1989; Lajos Gécz, Csanád megye igazgatásának átszervezése a neoabszolutizmus első éveiben, 1849–1854, *Tanulmányok Csongrád megye történetéből* 10 (1986), 62–92; Imre Halász, Az önkényuralmi közigazgatás kiépülése Zala megyében 1849–1854, *Levéltári közlemények* 57 (1986), 87–129; Árpád Horváth, Tolna megye igazgatása a neoabszolutizmus idejében, *Tanulmányok Tolna megye történetéből* 10 (1983), 169–221; Lajos Labádi, Csongrád megye neoabszolutista közigazgatásának kialakulása

che<sup>180</sup>) Untersuchungen glichen die verständliche Kürze der informativen Neoabsolutismus-Abschnitte mehrerer Staats-, Rechts- und Verfassungsgeschichten Ungarns aus<sup>181</sup>). Wiederholt an Sashegyi angelehnt, legten sie den sachlichen Schwerpunkt mehrheitlich auf die Komitats-, Kreis- und Gemeindeverwaltung in deren zivilen und militärischen Sphäre, auf den politischen, rechtlichen und finanziellen Zweig in der jeweiligen örtlichen Umgebung sowie auf die Nationalitäten-, Sozial- und Berufsstruktur des Dienstpersonals, den zeitlichen Schwerpunkt auf die Jahre zwischen dem Einzug des Fürsten Windischgrätz in Ofen 1849 und der Einrichtung des Definitivums 1853; die vollständige Bach-Ära umfaßten sie seltener<sup>182</sup>). Den zentralen Reichsorganen, etwa der großdeutschen Außenpolitik der Schwarzenberg-Regierung<sup>183</sup>), brachten sie weitaus weniger Interesse entgegen als der im Vergleich zur Feudalzeit erhöhten Wirksamkeit und Reichweite staatlicher Verwaltung im Kronland selbst<sup>184</sup>), also der „immer mehr professionalisierten politischen und Fachverwaltung“, die sich beispielsweise im Komitat Zala bis zur Mitte der 1850er Jahre „der Struktur der im bürgerlichen Sinne verstandenen modernen Behördenorganisation“ angeglichen habe. Imre Halász gedachte hier ausdrücklich die Vorherrschaft des von Berzeviczy, Szekfű und Szabad, teilweise aber auch von den gerade angeführten Lokalhistorikern verbreiteten Bildes von der „im Leben des ungarischen Volkes so traurigen Bach-Ära“<sup>185</sup>) abzuschwächen. Diesen Wunsch erfüllte er sich nicht nur mit seinem oben zitierten schul- und verwaltungsgeschichtlichen Befund. Als wollte er zum Nerv der ungarischen Neoabsolutismus-Forschung vorstoßen, stellte er fest, daß „in den Ämtern der politischen Verwaltung bis zum Definiti-

---

lása 1849–1854, *Tanulmányok Csongrád megye történetéből* 10 (1986), 103–129; Ders., Szentes város közigazgatása és politikai élete 1849–1918. Szeged 1995; Ferenc Páhi, Az abszolutizmus közigazgatásának első évei Szentesen (1849–1853), *Levéltári közlemények* 44–45 (1974), 407–416; Edit Petri/Lajos Molnár, Vác az abszolutizmus korában, in: Vác története. II. Red. Vilmos Sápi. Szentendre 1983, 289–336; Katalin Rádyné Rácz, Pest-Pilis-Solt vármegye közigazgatásának szervezete és területbeosztási változásai 1848–1867 között, in: Fejezetek Pest megye történetéből, 295–344 [wie Anm. 167]; János Szita, Baranya megye közigazgatása a neoabszolutizmus idején, I–II, in: Baranyai helytörténetírás. Red. László Szita. I: 1980. Pécs 1981, 383–422; II: 1983/84. Pécs 1985, 43–72.

<sup>180</sup>) Gábor Benedek, Cislajtániai tisztviselők a neoabszolutizmus kori Magyarországon, *Aetas* 1995, Nr. 4, 60–70; Tamás Tóth, Lajtántúli tisztviselők a szolgabírói hivatalokban. Társadalomtörténeti vizsgálódások a neoabszolutisztikus közigazgatásban, *Sic Itur Ad Astra* 1995, Nr. 1–2, 3–42.

<sup>181</sup>) Magyar alkotmánytörténet [wie Anm. 16]; Andor Csizmadia/Kálmán Kovács/László Asztalos, Magyar állam- és jogtörténet. Budapest 1978; Magyar jogtörténet. Red. Barna Mezey. Budapest 1996.

<sup>182</sup>) Dobai, Somogy vármegye; Labádi, Szentes város; Petri/Molnár, Vác; Rádyné Rácz, Pest-Pilis-Solt vármegye [alle wie Anm. 179].

<sup>183</sup>) Halász, Az önkényuralmi közigazgatás kiépülése Zala megyében, 94–95; Szita, Baranya megye közigazgatása, I, 43–44 [beide wie Anm. 179].

<sup>184</sup>) Szita, Baranya megye közigazgatása, I–II [wie Anm. 179].

<sup>185</sup>) Horváth, Tolna megye igazgatása, 181 [wie Anm. 179].

vum nicht die Spur von hierher versetzten Personen“ auszumachen sei; in jenem Komitat habe der örtliche Beamtenapparat des späten Vormärz „beinahe gänzlich“ weitergedient<sup>186</sup>).

Die noch zaghafte Berichtigung der Kenntnisse über die *Bach-Husaren* brachten neuerdings zwei ungarische Nachwuchshistoriker weiter voran. Im Gegensatz zu den vorhin erwähnten Autoren übergangen sie das politische Geschehen in der „zwangsweisen Modernisierung“<sup>187</sup>) völlig. Sie beschränkten sich darauf, in der Hauptsache anhand einer einzigen Wiener Archivalie, einer Zusammenschreibung aller im Kronland 1860 als verfügbar eingestuften Beamten der Stuhlrichter- und Kreisämter, die Bedeutung des am meisten gescholtenen Teils der Bürokratie statistisch zu erfassen. Nach ihren Daten zu 2295 Personen, die in der Bach-Ära über 85% aller Stellen eingenommen hatten, sei die unterste politische Verwaltung nur zu knapp einem Drittel von Personen besetzt gewesen, die – in der Reihenfolge ihres zahlenmäßigen Gewichts – aus dem böhmischen, mährischen, galizischen und schlesischen Raum stammten; in den restlichen Posten hätten einheimische Magyaren gedient<sup>188</sup>).

So deutlich diese Themenstellungen auf die von Sashegyi eingeschlagenen Linie zurückgingen, so ungewiß blieb es, ob dessen Vorstellung von der zeitlichen Umrahmung, und damit auch der Wertung der Gesamtepoche beherzigt worden sei. Was „Ausmaß und Formen der absolutistischen Methoden“ betraf, die sich „unter dem Gesichtspunkt Ungarns zwischen 1849 und 1867“ nicht systemverändernd gewandelt hätten, hielt es nämlich Sashegyi sinngemäß mit Berzeviczy. Nach dem Oktoberdiplom 1860 sei der in der Bach-Ära durchweg „unter Ausschluß der ungarischen herrschenden Klasse“ wirkende Reichszentralismus nur „gemäßigt“ worden. Deswegen „könne“ die gesamte Periode von der Niederschlagung der Revolution bis zum Ausgleich „als Zeitalter des Neoabsolutismus betrachtet werden“ als „gegenrevolutionäres System, das in der Geschichte des ungarischen Staates und Rechts einen Bruch verursacht, mithin „auch die weitere Entwicklung des ungarischen bürgerlichen Staates ungünstig beeinflusst“ habe<sup>189</sup>). Ob dieser Satz, 1981 von einem Budapesterverlag veröffentlicht, die damals noch handfesten parteiideologischen Erwartungen widerzuspiegeln hatte? Schlechterdings unwahrscheinlich ist es, daß die Meinung des Autors binnen kurzer Zeit selbst einen Bruch erlitten hätte. Sashegyis 1979 in Graz erschienene kurze politische Verwaltungsgeschichte der Bach-Ära in Ungarn hatte nämlich eine wesentlich ausgewogenere Wertung angeboten. Dieser nach habe das Ziel, den Habsburgerstaat durch Vereinheitlichung und Zentralisierung sowie

---

<sup>186</sup>) Halász, *Közigazgatás és közoktatás Zala megyében*, 3–4, 15, 18 [wie Anm. 170].

<sup>187</sup>) Halász, *Közigazgatás és közoktatás Zala megyében*, 16 [wie Anm. 170].

<sup>188</sup>) Benedek, *Ciszlajtániai tiszttviselők*, 61–65; Tóth, *Lajtántúli tiszttviselők*, 32–37 [beide wie Anm. 180].

<sup>189</sup>) Sashegyi, *A neoabszolutizmus rendszere*, 81, 87 [wie Anm. 1]. Vgl. Berzeviczy, *Az absolutizmus kora* [wie Anm. 56].

## Österreichischer Neoabsolutismus in Ungarn 1849–1860

durch wirtschaftliche Genesung vor dem Auseinanderbrechen zu bewahren, nach 1849 „die Schaffung eines modernen, den Erfordernissen kapitalistischer Wirtschaftsentwicklung angepaßten Verwaltungs- und Rechtssystems“ erfordert. Da dieses Werk „auch in Ungarn einem reaktionären Gesamtministerium anheimfiel, geschah der weitere Aufbau des bürgerlichen Staates [...] unter ungünstigen politischen Verhältnissen, die notwendigerweise das Resultat nachteilig beeinflussen mußten.“ Doch bei alledem sei „die im darauffolgenden Jahrzehnt vollzogene Umgestaltung des gesamten Staatsorganismus der Monarchie unbestreitbar eine bedeutende Leistung staatlicher Reformarbeit“ gewesen. Deswegen schiebe sich „die neoabsolutistische Periode doch nicht ganz wie ein Fremdkörper in die Geschichte der ungarländischen Verwaltung“<sup>190)</sup>.

Wenn sich schon Sashegyi nicht dazu durchrang, so waren die erwähnten lokal- und gesellschaftsgeschichtlichen Untersuchungen mit ihren beschränkten Umfängen und Themen erst recht nicht dazu bestimmt, dem Bild von der Unterdrückung dasjenige der Modernisierung umfassend hinzuzufügen. Die bisweilen auch offen beklagte Unbeliebtheit einer solchen Aufgabe<sup>191)</sup> scheint die ungarischen Historiker bis in die neunziger Jahren hinein entmutigt zu haben. Naturgemäß schufen sie auch jene – teilweise westsprachigen – Überblicksdarstellungen ungarischer, österreichisch-ungarischer und habsburgischer Geschichte nicht aus der Welt, die sich der Gesamtreichsperspektive öffneten, folglich die Vorteile und Nachteile der neoabsolutistischen Regierungsweise ungebundener gegeneinander abwogen, dabei aber gerade mit dem Blick auf die Interessenlage der Dynastie feststellten, daß die Reformen der Bach-Ära, von der Bauernbefreiung abgesehen, die Errungenschaften der ungarischen Revolution unterboten hätten<sup>192)</sup>. So blieb die seit den siebziger Jahren auch geistes- und gesellschaftswissenschaftlich geprägte Auffassung von der in den 1850er Jahren von außen gebremsten ungarischen Nationalbewegung liberal-demokratischen Zuschnitts unumstritten<sup>193)</sup>.

---

<sup>190)</sup> Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung, 1,124 [wie Anm. 13].

<sup>191)</sup> Wozu auch die Schwierigkeit beitrug, die zumeist deutsche Schreibrift der Quellen zu entziffern: Halász, Közigazgatás es közoktatás Zala megyében, 6 [wie Anm. 170]. Vgl. Szita, Baranya megye közigazgatása, I, 383 [wie Anm. 179].

<sup>192)</sup> Die Geschichte Ungarns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hg. Peter Hanák. Budapest, Essen 1988, 135–137; József Galántai, Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918. Aus dem Ungarischen von Holger Fischer. Budapest, Wien 1990, 12–18; Imre Gonda, Gegenrevolution und Neoabsolutismus, in: Gonda/Niederhauser, Die Habsburger, 213–245 [wie Anm. 23]; Gábor Gyapay, Az abszolútizmus kora, in: Iván Bertényi/Gábor Gyapay, Magyarország rövid története. Budapest 1993, 390–412; Éva Somogyi, The Age of Neoabsolutism, in: A History of Hungary. Hg. Peter F. Sugar. London, New York 1990, 235–251.

<sup>193)</sup> Ferenc Glatz, Polgári fejlődés és nacionalizmus Magyarországon a XIX. században (Eszmetörténet es társadalomtörténet), *Történelmi szemle* 17 (1974), 249–260; Péter Hanák, The Bourgeoisification of the Hungarian Nobility – Reality and Utopia in the 19th Century, in: *Études Historiques Hongroises* 1985, I, 403–421 [wie Anm. 34]. Vgl. sinngemäß György Spira, A Habsburg-abszolútizmusról, *Kritika* 1986, Nr. 11, 13.

Die Grenzen des Zuspruchs an die Adresse der Wiener Führung waren, soweit ersichtlich, nur jenen Nachwuchswissenschaftlern zu eng gezogen, die in ihre oben angeführten Studien über das Beamtenwesen im Kronland von Sashegyi auffallenderweise nur den Modernisierungsansatz nachdrücklich übernahmen und seine Meinung vom Fortbestand des Neoabsolutismus in Ungarn nach 1860 zumindest andeutungsweise hinterfragten. Außerdem vermieden sie es, ihre Akteure, die aus Zisleithanien stammenden Beamten, des unnützen Amtierens zu beschuldigen<sup>194</sup>). Eben dieser Vorwurf der „Aktenproduzierung“ lebte auf den Spuren Gyula Szekfűs<sup>195</sup>) und durch die Vermittlung von Domokos Kosáry, einem der heutigen Altmeister der ungarischen Geschichtsschreibung, bis zuletzt mit dem entscheidenden Zusatz weiter, daß das zum Selbstzweck bürokratisierte österreichische Staatswesen bei der versuchten Bevorteilung der bürgerlichen Schicht stets autokratische Mittel angewandt, somit grundsätzlich „retrograd“ eingestellt die Entwicklung der Freiheitsrechte und des 1848 so hoffnungsvoll aufgestiegenen ungarischen Parlamentarismus mit schmerzhaften Nachwirkungen für spätere Epochen gehemmt habe<sup>196</sup>).

Kosáry war es denn auch, der mit biographischen und quellenkundlichen Studien dazu beitrug, daß István Széchenyi seine unantastbare Vorbildrolle im Kampf gegen den Neoabsolutismus beibehielt<sup>197</sup>). Die neueste, unter Mitwirkung Oszkár Sashegyis herausgebrachte Edition der ausgewählten Werke des „größten Ungarn“<sup>198</sup>) rief ebenfalls in Erinnerung, daß der Minister für Öffentliche Arbeiten und Verkehr in der 1848er Batthyány-Regierung Alexander Bach und dessen ganzes Einrichtungswerk mit giftigsten Schmähungen überhäufte, als er in seiner Döblinger Einsiedelei, nach mehrjähriger Geisteskrankheit vorübergehend genesen, die propagandistische Selbstdarstellung des Systems ein letztes Mal schriftlich zu entgegnen in der Lage war<sup>199</sup>). Um so bemerkenswerter ist es, daß gleichzeitig Ferenc Deák in der Geschichtsschreibung seine bis dahin mit am

<sup>194</sup>) Benedek, Ciszlajtániai tiszttviselő; Tóth, Lajtántúli tiszttviselő [beide wie Anm. 180].

<sup>195</sup>) Vgl. Szekfű, Absolutizmus, 274 [wie Anm. 34].

<sup>196</sup>) Domokos Kosáry, Újjáépítés és polgárosodás 1711–1867. Budapest 1990, 381–382.

<sup>197</sup>) Domokos Kosáry, Széchenyi, a naplóíró és a történeti személyiség, *Irodalomtörténet* 61 (1979), 489–525; Ders., Széchenyi Döblingben. Budapest 1981,<sup>2</sup>1991.

<sup>198</sup>) Széchenyi István válogatott művei. Hgg. András Gergely/György Spira/Oszkár Sashegyi. Red. György Spira. I–III. Budapest 1991. Mit der Bezeichnung „größter Ungar“, derer sich auch die wissenschaftliche Nachwelt gern bedient (vgl. Silagi, Der größte Ungar [wie Anm. 107]), wurde Széchenyi, wie er in seinen Tagebuchnotizen sogleich vermerkte, von Lajos Kossuth auf einer öffentlichen Versammlung im November 1840 geehrt: Rövidebb írások 1832–1840, in: Széchenyi István válogatott művei, I, 635–754, hier 753.

<sup>199</sup>) [Széchenyi], Ein Blick auf den anonymen „Rückblick“, gegen [Mayer]: Rückblicke (beide wie Anm. 36). Kritische, ungarischsprachige Ausgabe des „Blickes“: Egy pillantás a névtelen „Visszapillantásra“ [...], in: Széchenyi István válogatott művei, II, 555–871, 954–993 [wie Anm. 198].

höchsten veranschlagte Bedeutung als Leitfigur ungarischer Reaktionsweisen leicht einbüßte. Trotz neuer zustimmender Bearbeitungen<sup>200)</sup> kamen Zweifel auf, ob die von ihm ermunterte Passivität nicht auch der „Trägheit und Ohnmacht bei der Modernisierung der Wirtschaft und der Übernahme bürgerlicher Errungenschaften“ förderlich gewesen sei<sup>201)</sup>.

Die obigen Hinweise auf das Alter der Autoren sollen nicht den Eindruck erwecken, daß die Einstellung der ungarischen Historiographie zum Neoabsolutismus am Ende der achtziger Jahre zu einer Generationsfrage geworden sei. Sie wurde es nicht, wandten sich doch aus der Gruppe der Jüngeren einige sehr wohl vornehmlich den dunklen Seiten des Bach-Regimes zu. Sie taten das aber im sichtlichen Bemühen, neue Daten und Zusammenhänge zu österreichischer Vergeltungs- und Überwachungssucht sowie ungarischen Leidens- und Widerstandsformen aufzudecken<sup>202)</sup>. War der Unterdrückungsaspekt bei ihnen quellentreu abgesichert, so zog er in die neuesten populärwissenschaftlichen, von Jüngeren und Älteren geschriebenen Landesgeschichten teilweise ungeprüft, jedenfalls aber inhaltsbestimmend ein, wie zum ungewollten Beweis für die Zähigkeit einer über hundertjährigen Erklärungstradition<sup>203)</sup>. Wuchtig trat er in der Behauptung zutage, daß die germanisierende, mit den *Bach-Husaren* aufgefüllte Verwaltung bei aller Neuerungsbestrebung nur „immense Summen verschlungen“ und dabei keine „nennenswerten Ergebnisse gebracht“ habe<sup>204)</sup>.

Mit ihren Versuchen, die reinen oder gemischten Formen 1848er, 1867er oder marxistischer Beurteilungsmodelle zu überwinden, näherte sich die ungarische Historiographie des Neoabsolutismus seit den siebziger Jahren bis in die jüngste Zeit einem Wendepunkt, den sie aber nicht erreichte, weil sie unentschlossen blieb, inwieweit sie das Positive am System wahrnehmen wolle und anerkennen

---

<sup>200)</sup> Péter Takács, *Deák Ferenc politikai pályája 1849–1865*. Budapest 1991; Katalin Körmöczi, „... a mi megmarad, fordítsa jó célokra“. *Deák Ferenc hagyatéka*. Budapest 1992; Béla Király, *Deák Ferenc*. Budapest 1993.

<sup>201)</sup> Die Geschichte Ungarns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 136 [wie Anm. 192]. Ähnlich: Béla Németh, *Az abszolútizmus korának néhány főbb karaktervonása*, in: *Forradalom után – kiegyezés előtt*, 7–39, hier 28–29 [wie Anm. 164]; János Veliky, *Liberális közvéleményértelmezések Magyarországon a 19. században*, in: *Ebd.*, 313–335, hier 325.

<sup>202)</sup> Deák: *Társadalmi ellenállási stratégiák*; Dies., „Az abszolútizmus vas vesszője alatt“ [beide wie Anm. 31]; Dies., *Eötvös József levele Trefort Ágostonhoz, 1850*, *Századok* 130 (1996), 119–128; Róbert Hermann, *Megtorlás Heves és Külső-Szolnok megyében, 1849–1851*, in: *Mátrai tanulmányok*. Gyöngyös 1995, 121–159.

<sup>203)</sup> R.[óbert] H.[ermann]/J.[ános] V.[eliky], *A polgári Magyarország születése és virágkora*, in: *Pannon enciklopédia. A magyarság története*. Red. Péter Kuczka. Budapest 1994, 236–295; Ferenc Glatz, *Nemzetté válás és állami önállóság, 1830–1849*, in: *A magyarok krónikája*. Hg. –. Budapest 1996, 374–435; András Gergely, *Geschichte Ungarns*, in: *Die Ungarn. Ihre Geschichte und Kultur*. Hg. László Kósa. Budapest 1994, 85–204, hier 156–158.

<sup>204)</sup> H.[ermann]/V.[eliky], *A polgári Magyarország születése és virágkora*, 249 [wie Anm. 203].

solle<sup>205</sup>). Die westliche Forschung wandte wiederum ihre modernisierungsgeschichtlichen Ansätze für Ungarn nur selten und ohne monographischem Anspruch an. Die keineswegs geradlinige und abgeschlossene Entwicklung der Konzeptionen verlief von der Gewichtung ungarischer und deutschösterreichischer Nationalanliegen zur Berücksichtigung, bisweilen Betonung der Reformneigungen, die das gesamte Reich überwölbten. Der Gegensatz zwischen den Betrachtungen entstand und hielt sich nicht vordringlich entlang der Grenzen zwischen Struktur- und Ereignisgeschichte oder zwischen Politik- und Kulturgeschichte. Die national- und modernisierungsgeschichtlichen Schulen waren am organisatorischen Aufbau, an der politischen Funktionsweise, an den ideologischen Triebkräften und sozialökonomischen Wirkungszusammenhängen sowie an der inneren Dynamik des neoabsolutistischen Einrichtungswerks mehr oder minder interessiert. Um so wesentlicher unterschieden sie sich dadurch, daß sie bei dessen Bewertung – in welcher Themenfolge und Methodik auch immer – entweder die „Unterdrückung“ oder die „Modernisierung“ zu Lasten des jeweils anderen Charakterzuges überbetonen zu müssen meinten. Das in seiner Zeit doch ambivalente Regime drohte so, im historiographischen Rückblick stets eines seiner Gesichter zu verlieren.

### III. Ansätze zu einer verwaltungshistorischen Untersuchung

Ein solcher forschungsgeschichtlicher Befund rückt die allgemeine Aufgabe in den Vordergrund, jene Inhalte des Neoabsolutismus, denen hauptsächlich die politisch-nationale Herabsetzung Ungarns zu entnehmen ist, mit denjenigen zu vermengen, die *auch* auf die Erneuerung des Gemeinwesens im Kronland hindeuten. Es gilt nun, dem Zeitgemäßen, ja Fortschrittlichen am System nachzugehen, ohne damit eine neue Rangordnung von dessen Kennzeichen, womöglich zugunsten des Positiven, erzwingen zu wollen. Diese Annäherung fußt in der eingangs geäußerten Annahme, daß die Schatten- und Lichtseiten *zusammen* das Wesen jener Geschichtsepoche ausmachten, so daß es ratsam ist, ihre Anteile erst dann miteinander zu vergleichen, wenn zu beiden annähernd gleich viele und gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Eben letztere Bedingung ist hinsichtlich Ungarns im Zusammenhang mit den reformistischen Zügen noch nicht erfüllt, und der Stand der Vorarbeiten läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß dieser Mangel nur mit geeinter Anstrengung mehrerer Autoren vollständig zu beheben wäre. Nachfolgende Überlegungen entwerfen nur einen der möglichen lückenfüllenden Beiträge.

---

<sup>205</sup>) Diese Unentschlossenheit schlug sich auch im Artikel zur Epoche im derzeit maßgeblichen Begriffslexikon der ungarischen Geschichtswissenschaft nieder: Péter Bán, Neoabsolutismus, in: Magyar történelmi fogalomtár. Red. –. II. Budapest 1989, 59.

### 1. Zu den allgemeinen Vorsätzen

Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung des Neoabsolutismus in Ungarn dreht sich unweigerlich um die *Modernisierung*. Wollten wir dieses Phänomen aus dem heutigen Theoriedenken heraus definieren und es mit diesem Vorverständnis in der historischen Situation greifen, so wären wir auf Belege angewiesen, die in den Quellen womöglich gar nicht zu finden sind. Deshalb sollten wir erst nach der weitestvollständigen Erhebung und Analyse des einschlägigen Datenmaterials abschließend prüfen, ob unsere Ergebnisse eine der in unseren Tagen geläufigen Modernisierungstheorien bestätigen. Zu Beginn sei nur so viel prinzipiell festgehalten, daß eine solche Untersuchung die „gesamte Tätigkeit des Staates und anderer, vom Staat mit hoheitlichen Befugnissen beliehener Verbände zur Erfüllung öffentlicher Zwecke“, also die *Verwaltung*<sup>206)</sup> einfangen muß. Denn diese war *das* Vermittlungsfeld neoabsolutistischer Absicht zur Modernisierung, das hieß: zur „Neugestaltung“ der Monarchie als einheitliches, altfeudalen Strukturen enthobenes Staatswesen<sup>207)</sup>. Noch genauer auf die „Bemühungen der Regierung“ in Ungarn gemünzt: durch „eine über begründeten Tadel erhabene, zur Hebung des geistigen und materiellen Wohles des Landes geeignete und die Unbilligkeit der früheren Zustände ausgleichende Verwaltung“ aufzuziehen, welche die „Unbefangenen von den Wohlthaten der neuen Institutionen“ überzeugen sollte<sup>208)</sup>.

Als die österreichische Staatsorganisation daran ging, dieses Programm auf das Kronland zu übertragen, ruhte sie auf drei Grundpfeilern: 1. auf der Gesetzgebungsgewalt des vom Reichsrat beratenen Kaisers, 2. auf der Zentraleitung, die den einzelnen Ministerien, der Rechnungs-Kontroll-Behörde und der 1852 eingerichteten Obersten Polizeibehörde oblag, schließlich 3. auf der „öffentlichen“ Verwaltung, die den Ministerien unterstand und sich über Ungarn mit ihren nach „Geschäftszweigen“ gegliederten Organen politisch-administrativer, rechtlicher, finanzieller, militärischer und „technischer“ Natur erstreckte<sup>209)</sup>. Diese drei Hauptbereiche der Staatsorganisation bieten sich als Ausgangspunkt des Versuchs an, die Besonderheiten jener Vorgänge und Erscheinungen, die nach zeitgenössischem Verständnis die *Modernisierung* ausmachten, mit dem angemessenen Ausblick vom Kronland auf ähnlich gelagerte nachrevolutionäre Vorhaben anderswo im Habsburgerreich herauszuarbeiten. Ein solches Unterfangen

---

<sup>206)</sup> Heinz Kreutzer, *Verwaltung*, in: *Staat und Politik*, 343–349, hier 343 [wie Anm. 10].

<sup>207)</sup> Czoernig, *Oesterreich's Neugestaltung* [wie Anm. 29]; Schopf, *Die organische Verwaltung* [wie Anm. 6]. Vgl. Barany, *Ungarns Verwaltung*, 339–362 [wie Anm. 29]; Heindl, *Bürokratie und Verwaltung*, 230–234 [wie Anm. 9]; Sashegyi, *A neoabsolutizmus rendszere*, 85 [wie Anm. 1].

<sup>208)</sup> MOL, AL, D 46 [wie Anm. 20], 1853: 22929/8399. Instruktion Erzherzog Albrechts an die aus anderen Kronländern nach Ungarn berufenen Justizbeamten, Ofen, 27. November 1853.

<sup>209)</sup> Schopf, *Der kaiserlich-österreichische Civil-Staats-Dienst*, 1–15 [wie Anm. 38].

erscheint angesichts der bisherigen Zurückhaltung der Historiographie, den ungarischen Sonderweg in breitere Perspektive hineinzuführen, sowie der erwähnten Fallstudien über sachliche und regionale Teilgebiete außerhalb Transleithaniens als ebenso notwendig wie möglich.

Anhaltspunkte für die Wahl des Zeitrahmens sowie der Themenschwerpunkte und Fragenkreise einer Studie dieses allgemeinen Anspruchs lassen sich einerseits dem obigen Abriß der Forschungsgeschichte<sup>210</sup>), andererseits einer Reihe von gezielt ausgewählten Wiener und Budapester Archivalien entnehmen.

## 2. Zum Zeitrahmen

Die Frage nach der zeitlichen Obergrenze des Neoabsolutismus in Ungarn läßt sich, wie in der westlichen Forschung seit geraumer Zeit üblich, erstens aus der Sicht der hohen Politik mit Hinweis auf den außen-, innen- und finanzpolitisch bedingten Zusammenbruch lösen, also im Sinne einer Gleichsetzung der *Bach-Ära* mit dem *Neoabsolutismus*. Der seit der Zwischenkriegszeit mehrheitlichen Empfehlung ungarischer Historiker, die 1850er Jahre als erste von zwei Hauptphasen kaiserlicher Machtvollkommenheit aufzufassen, sei zweitens sogar nach dem dort angelegten nationalgeschichtlichen Maßstab entgegnet, daß die volle rechtliche Fremdbestimmung, die mit der Ausdehnung der österreichischen Gesetze auf das Kronland in der Bach-Ära geherrscht hatte, an der Wende zum neuen Jahrzehnt zu Ende ging. Die aufgrund des Oktoberdiploms einberufene Versammlung der Landesrichter, die Judexkurialkonferenz, glich 1861 die besagten, aus ungarischer Sicht nie rechtskräftigen Normen den früheren Justizgebräuchen des Landes provisorisch an oder setzte sie – wie es mit dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geschah – außer Kraft. Unmittelbar nach der Auflassung der politischen Landesbehörden des Kronlands im gleichen Jahr nahmen die Königlich Ungarische Hofkanzlei in Wien sowie die ungarischen Obergerichte ihre Arbeit in der vor 1848 bestandenen Form auf. Das Ungarische wurde wieder zur Amtssprache in Ungarn, das seine Territorialeinheit noch ohne die südslawischen und siebenbürgischen Gebiete, aber mit den Komitatsselbstverwaltungen wiedergewann, sich dank der Verselbständigung vor allem seiner Gesetzgebungs- und Rechtssprechungsorgane schrittweise aus der Souveränitätslosigkeit befreite und mit seiner liberalen Elite um Ferenc Deák den Kampf um die eigene Verfassung aufnahm<sup>211</sup>). Solcherart schloß das Oktoberdiplom die

---

<sup>210</sup>) Nachfolgend werden nur besondere Sachverhalte erneut belegt. Ansonsten sei auf die jeweiligen Abschnitte im Kapitel II verwiesen.

<sup>211</sup>) Barany, Ungarns Verwaltung, 353 [wie Anm. 29]; Andor Csizmadia, *Az önkényuralom időszakának állama (1848–1867)*, in: Csizmadia/Kovács/Asztalos, *Magyar állam- és jogtörténet*, 317–329, hier 317–320 [wie Anm. 181]; Révész, *Die Bedeutung des Neoabsolutismus*, 146 [wie Anm. 21]; Sarlós, *Das Rechtswesen*, 310, 323–325 [wie Anm. 26]; Sashegyi, *A neoabszolutizmus rendszere*, 123–133 [wie Anm. 1].

## Österreichischer Neoabsolutismus in Ungarn 1849–1860

einzigste Hauptphase des Neoabsolutismus in Ungarn ab. Der nächstwichtigste staatsorganisatorische Entschluß des Hofes, das Februarpatent 1861<sup>212)</sup>, mischte zwar absolutistische mit konstitutionellen sowie zentralistische mit föderativen Vorgaben, wobei es stärker an den Anliegen der deutschösterreichischen Zentralisten ausgerichtet war als das Oktoberdiplom, in das die altkonservativen ungarischen Magnaten ihre neuständestaatlichen Vorstellungen eingebracht hatten<sup>213)</sup>. Doch so sehr die unter dem Ministerium Anton Ritter von Schmerling wieder angewachsenen Befugnisse der obersten Staatsführung etwa die autonome Entfaltung der ungarischen Komitate und Gemeinden behinderten, die 1848er ungarischen Liberalen das Februarpatent noch entschlossener als das Oktoberdiplom zurückwiesen, der Kaiser zeitweilig wieder mit Ausnahmeverordnungen herrschte, und nach der Auflösung des kaum erst einberufenen ungarischen Landtags 1861 vier Jahre bis zum Beginn der Ausgleichverhandlungen vergehen mußten<sup>214)</sup>, so eindeutig zeigt sich sowohl in der ungarischen als auch österreichischen Staats- und Verfassungsentwicklung, daß die erste Hälfte der 1860er Jahre weniger das vorherige Regime fortsetzte, als vielmehr das nachfolgende, den Dualismus vorbereitete<sup>215)</sup>. Gälte nicht vor allem die stückweise wiedererlangte Souveränität des Königreichs, sondern allein die Machtballung im und am Wiener Hof als Bewertungsmaßstab der Regierungsform, so wäre auch die dualistische Doppelmonarchie für ein Ableger des Neoabsolutismus zu halten<sup>216)</sup>.

---

<sup>212)</sup> Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, Nr. 71 [wie Anm. 1].

<sup>213)</sup> Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 191–205 [wie Anm. 1]; Csizmadia, Az önkényuralom, 320–322 [wie Anm. 211].

<sup>214)</sup> Berzeviczy, Az absolutismus kora, III [wie Anm. 56]; Sashegyi, A neoabsolutizmus rendszere, 122–133 [wie Anm. 1]; Szabad, Az önkényuralom kora, VI/1, 679–729 [wie Anm. 21]. Neuere Literatur zu den Komitatsselbstverwaltungen 1860–1867: Dobai, Somogy vármegye [wie Anm. 179]; Gábor Farkas, A Fejér megyei önkormányzat újjászervezésének kérdései, 1860–1869, *Alba Regia* 23 (1987), 155–177; István Kajtár, A városi önkormányzat közigazgatásának társadalmi, politikai és személyi környezete az Októberi Diploma időszakában, in: *Jogtörténeti tanulmányok. Emlékkönyv Csizmadia Andor hetvenedik születésnapjára*. Red. Antal Ádám/Ferenc Benedek/János Szita. Pécs 1980, 169–181; Labádi, Szentes város [wie Anm. 179].

<sup>215)</sup> Csizmadia, Az önkényuralom, 320–324 [wie Anm. 211]; Judit Garamvölgyi, Quellen zur Genesis des ungarischen Ausgleichsgesetzes von 1867. Der „österreichisch-ungarische Ausgleich“ von 1867. München 1979, 13–88; Magyar alkotmánytörténet, 200–205 [wie Anm. 16]; Anton Radvánszky, Grundzüge der Verfassungs- und Staatsgeschichte Ungarns. München 1990, 102–110; Tzöbl, Vorgeschichte, 22–25 [wie Anm. 101]; Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 164–197 [wie Anm. 1].

<sup>216)</sup> Zu den „absolutistischen“ und „konstitutionellen Elementen“ im Dualismus Éva Somogyi, A „közös ügyek“, 1867–1914. Abszolutista és alkotmányos elemek a közösügyes politikában. Budapest 1995. Sashegyi, A neoabsolutizmus rendszere, 133 [wie Anm. 1], meinte sogar, daß der Dualismus „wichtige Teile des neoabsolutistischen Staatsapparates übernommen und weiter aufrechterhalten“ hätte.

Bei der ganz und gar unproblematischen Festlegung der unteren Zeitgrenze des Neoabsolutismus in Ungarn bestätigt sich eine wohlbekannte These der allgemeinen Verwaltungsgeschichte. Sie besagt, daß das staatlich-öffentliche Behördenwesen beim Anbruch des bürgerlichen Zeitalters gefordert war, der beginnenden Konstitutionalisierung, Industrialisierung und Urbanisierung in einer personell und fachlich erneuerten Gestalt gerecht zu werden<sup>217</sup>). In unserem Fall spitzte die 1848/1849 aufkommende Idee des habsburgischen Einheitsstaates diese Herausforderung zu, da sich die österreichischen Verantwortlichen bei der Neubegründung der Reichsorganisation nicht nur mit den Überresten der Feudalordnung im allgemeinen auseinandersetzen hatten<sup>218</sup>). Im besonderen mußten sie ihr Verhältnis zu den Strukturen der ungarischen Verwaltung, wie sie aus dem Vormärz überliefert und nach den Aprilgesetzen 1848 in einem ersten Anlauf spezialisiert worden waren<sup>219</sup>), bestimmen. Die militärischen, innen- und außenpolitischen Gegebenheiten vom Frühling 1848 bis Sommer 1849, aufgrund derer es Hof und Regierung in Wien für notwendig und durchführbar erachteten, die seit der Pragmatischen Sanktion zwischen der Dynastie und den Ländern der ungarischen Krone bestehende Realunion aufzukündigen und sich des einstigen Teilstaates auch administrativ zu bemächtigen, sowie die widerstreitenden ständisch-föderalistischen und bürgerlich-konstitutionellen Vorstellungen zur Einfügung Ungarns in den zentralisierten Habsburgerstaat, ergaben die *Voraussetzungen* für die Entwicklung hin zu einer neoabsolutistischen Kronlandverwaltung. Dank erschöpfender Vorarbeiten<sup>220</sup>) erfordern sie einen weitaus geringeren Untersuchungsaufwand als der *Aufbau* jener Administration, der sich innerhalb des chronologischen Rasters vom altkonservativen Präludium 1849 über das Provisorium 1850–1853 bis hin zum Definitivum 1853–1860 mit drei Themenschwerpunkten abhandeln läßt.

<sup>217</sup>) Wolfgang Bruder, Politische Verwaltung, in: Pipers Wörterbuch zur Politik, 789–792, hier 789–790 [wie Anm. 7].

<sup>218</sup>) Heindl, Bürokratie und Verwaltung [wie Anm. 9].

<sup>219</sup>) Antal Andrásy, Noszlopy Gáspár kormánybiztossága (1849. március – augusztus), *Somogy megye múltjából* 12 (1981), 195–231; Róbert Hermann, Görgői és a felvidéki kormánybiztosok. 1849. január 5 – február 10, *Hadtörténelmi közlemények* 104 (1991), 123–143; Erzsébet Fábiánné Kiss, A magyar egészségügyi szakigazgatás szervezete és problémái 1848–1849-ben, *Századok* 110 (1976), 294–326; Dies., Az országos rendőrség ügye 1848–1849-ben, *Levéltári közlemények* 44–45 (1974), 187–209; Dies., A „Kossuth-bankók“ sorsa az osztrák uralom idején, *Századok* 118 (1984), 273–303; Domokos Kosáry, Kossuth pénzügyminisztériuma 1848-ban, in: Ders., A történelem veszedelmei, 279–322 [wie Anm. 35]; István Sárny, Győr megye közigazgatása az 1848–1849. évi polgári forradalom első évében, *Levéltári közlemények* 48–49 (1978), 101–122; Sebestyén Szócs, A kormánybiztosi intézmény kialakulása 1848-ban. Budapest 1972.

<sup>220</sup>) Vor allem Andics, A nagybirtokos arisztokrácia [wie Anm. 80]; Kann, Das Nationalitätenproblem, II [wie Anm. 11]; Sashegyi, Magyarország beolvasztása [wie Anm. 97]; Valjavec, Ungarn [wie Anm. 73]; Walter, Die Ofener Sendung [wie Anm. 100]; Ders., Von Windischgrätz über Welden zu Haynau [wie Anm. 100].

3. *Zum Aufbau der Verwaltung: Träger, Praxis und  
Entwicklungsmöglichkeit*

Im Wandel vom fürstlichen Zentralkollegium im Vormärz einerseits, und vom ungarischen konstitutionellen Regierungsapparat 1848/1849 andererseits zum franzisko-josephinischen Ministerialsystem, in der Einrichtung von verschiedenen Stufen der Bürokratie und von Amtswegen zwischen denselben, der Absonderung der zivilen Verwaltung von der militärischen, der Verselbständigung einzelner Amtsbereiche und der Trennung von Justiz und Verwaltung oberhalb der Kreisebene spielte sich die Erneuerung der österreichischen Staatsorganisation seit der Jahreswende 1848/1849 auf zwei Ebenen gleichzeitig ab: auf der senkrechten ordnete das Prinzip der Hierarchie vom Reichszentrum bis zu den Kronländern herunter weisungs- und kontrollbefugte sowie durchführungs- und rechenschaftspflichtige Stellen zueinander, auf der waagrechten erweiterte die berufsständische Bürokratisierung die staatlichen Aufgabenfelder<sup>221</sup>). Um über den Stand der hinsichtlich der ungarländischen Lokalverhältnisse ergebnisreichen Forschung hinauszukommen, müssen wir uns auf der senkrechten Ebene oberhalb der Komitate folgenden Amtsstellen zuwenden: 1. der allerhöchsten und ressortübergreifenden in Wien, in erster Linie dem Reichsrat<sup>222</sup>) und dem Ministerrat beziehungsweise der Ministerkonferenz<sup>223</sup>), 2. dem Militär- und Zi-

---

<sup>221</sup>) Heindl, *Bürokratie und Verwaltung*, 235–239 [wie Anm. 9]; Sashegyi: *Organisationsformen des Schriftgutes*, 215 [wie Anm. 171]. Zum „vertikalen“ und „horizontalen“ Verwaltungsaufbau Bruder, *Politische Verwaltung*, 789–790 [wie Anm. 217].

<sup>222</sup>) Der Reichsrat befaßte sich in seiner Organisationskommission 1852–1854 mit allen wichtigen Fragen der politischen, Gerichts- und Finanzorganisation Ungarns, z.B.: HHStA, Kabinettsarchiv, Reichsrat, Organisationskommission [im weiteren: RR, OK], 1853: 49 (10. Januar 1853, Kt. 3), 64 (2. April 1853, Kt. 4), 252 (30. Oktober 1853, Kt. 9). Die *Hungarica* dieses Bestandes listet auf Imre Röss, *A Reichsrat és a jüngerer Staatsrat magyar vonatkozású anyagai* [Typoskript. Für die Einsichtnahme sei dem Autor gedankt]. Allgemeiner Forschungsbehelf auch zu den Präsidial- und Gremialakten: Karl Kazbunda, *Das Archiv des österreichischen konstitutionellen Reichsrates* [!, Reichstages] (1848–49), des österreichischen Reichsrates (1851–61) und des verstärkten Reichsrates (1860–61). Typoskript in der Bibliothek HHStA. Zur Bedeutung der Organisationskommission des Reichsrats Heindl, *Einleitung*, in: ÖMR III/5, XXIII–XXV [wie Anm. 114].

<sup>223</sup>) Außer den veröffentlichten oder breit nacherzählten Protokollen des Ministerrates und der Ministerkonferenz sowie des Nachlasses des Ministerpräsidenten 1848–1852 (z.B. Andics, *A nagybirtokos arisztokrácia* [wie Anm. 80]; Walter, *Die österreichische Zentralverwaltung*, III/1–4 [wie Anm. 105]; Ders., *Von Windischgrätz über Welden zu Haynau* [wie Anm. 100]; ÖMR III/1–5 [wie Anm. 114]) kommt jeweils nicht ediertes Quellenmaterial in Frage: HHStA, Kabinettsarchiv, Geheimgakten, Ministerratsprotokolle [im weiteren: MR], Kt. 5–16 [1849–1852], Kt. 24–33 [1857–1860] sowie ebd., *Nachlaß Schwarzenberg*, vor allem Kt. 10, Fasz. III, IV, Kt. 11, Fasz. V, Kt. 12, Fasz. VI, VII. Wegen des Brandes im Archiv des Innenministeriums 1927, der umfangreiche Materialien zu Ungarn in Mitleidenschaft zog (Sashegyi: *Repertórium*, 17 [wie Anm. 18]), ist sehr wertvoll: AVA, Nl Bach, eigens zum Kronland: Kt. 36–38,

vilgouvernement, später Generalgouvernement des Kronlands sowie der Statthalterei in Ofen und Pest, und 3. den jeweils für mehrere Komitate zuständigen Distriktsregierungen und Statthaltereiabteilungen in Pest, Ödenburg, Kaschau, Preßburg und Großwardein<sup>224</sup>). Auf der waagerechten Ebene verdienen neben der gerade angesprochenen politischen Administration die anhand eigener Archive dokumentierbare Justizpflege und Finanzverwaltung die meiste Aufmerksamkeit<sup>225</sup>). Diese drei Geschäftszweige hatten innerhalb der gesamten Staatsorganisation einen herausragenden Stellenwert inne, der darin begründet lag, daß sie mit ihren miteinander verflochtenen Zuständigkeiten vielfach über ministerielle Schranken hinweg Einfluß auf Kernbereiche der Umgestaltung ausübten. So war die politische Administration neben der Staatssicherheit auch für Schulanlagen zuständig<sup>226</sup>). Die juristische, angeführt von fünf Oberlandesgerichten in Pest, Ödenburg, Preßburg, Eperies und Debrecen, ab 1854 Großwardein, sowie die finanzielle mit der Ofener Landesfinanzdirektion und deren auf die fünf Verwaltungsgebiete verteilten Abteilungen hatten den gesellschaftlichen und ökonomischen Wandel im Zuge der Beseitigung von Patrimonialgerichtsbarkeit und Erbuntertänigkeit ordnend abzustützen<sup>227</sup>).

Die Grundthemen einer Studie über den Verwaltungsaufbau drängen sich aufgrund der Rollenverteilung zwischen den drei Hauptverwaltungszweigen auf. Die Statthalterei, das Militär- und Zivilgouvernement, das Generalgouvernement und die Statthaltereiabteilungen, um hier nur die obersten politischen Landesbehörden anzuführen, nahmen Steuerungsfunktionen außerhalb ihres engeren Wirkungsbereiches wahr, so ab 1853 auch im Sanitätsdienst<sup>228</sup>). Das Innenministerium stattete den politischen Zweig mit einer sachlich vielschichtigen Geschäftsordnung aus, die auch die Überwachung der Bau- und Steuerämter vorschrieb<sup>229</sup>). Diese Ansammlung von Zuständigkeiten drückte die über allen

---

Prinzipielles, staatspolizeiliche Bezüge und Querverweise: Kt. 1, 21–29, 39–41, Korrespondenz auch mit ungarischen Personen oder in ungarischen Angelegenheiten: Kt. 1–12.

<sup>224</sup>) MOL, AL, D 39–50, 51–55, 96–133, 287, 292. Erläuterungen zu den beiden ungarländischen Verwaltungsbereichen: Sashegyi, Repertórium, 92–124, 171–337 [wie Anm. 18].

<sup>225</sup>) Kállay, Repertórium; Vass, Repertórium [beide wie Anm. 135].

<sup>226</sup>) Sashegyi, Repertórium, 162–171 [wie Anm. 18].

<sup>227</sup>) Kállay, Repertórium, 7–10; Miklós Veres, Bach-kori bírósági levéltár, in: Varga/Veres, Bírósági levéltárak, 391–421 [beide wie Anm. 135]; Sashegyi, A neoabsolutizmus rendszere, 115–122 [wie Anm. 1].

<sup>228</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 2916/744 in 1854: 2814/548. Dazu gehörte die Organisation der Medizinalkommissionen im Rahmen der politischen Behörden sowie der den letzteren beigeordneten Landesmedizinalräten: MOL, AL, D 46, 1854: 2814/548.

<sup>229</sup>) Sashegyi, A neoabsolutizmus rendszere, 115–118 [wie Anm. 1]; A Magyar Országos Levéltár fondjainak és állagainak jegyzéke. Hg. János Buzási. I. Budapest 1996, 51–52. Zum Abhängigkeitsverhältnis der Finanzverwaltung von der politischen Kállay, Az absolutizmus kori pénzügyigazgatási iratok [Anm. 96]. Vgl. Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 236–237, 251 [wie Anm. 9].

fachlichen Erwägungen herrschende Absicht aus, Ungarn dem Kaiserstaat als Hoheitsgebiet zu erhalten. Sie wurde beispielsweise von der Leitung der Ofener Finanzlandesdirektion verinnerlicht, die sich anbot, „der Bevölkerung Ungarns die Wohlthaten einer geregelten Administration zuzuwenden und so die friedliche Eroberung des Landes zu vollbringen“<sup>230</sup>). Aus dem gerade zitierten, Militär- und Zivilgouverneur Erzherzog Albrecht übersandten untertänigsten Vortrag scheinen die Umrisse dreier Gesichtspunkte auf, unter denen die Organisierung des Verwaltungssystems zu untersuchen ist: jener der *Träger* – der Text wurde von einem ungarischen Altkonservativen verfaßt –, der *Praxis* – in ihm ist immerhin von Taten wohltuender Wirkung die Rede –, sowie der aufgeworfenen *Entwicklungsmöglichkeit*, die gewaltsame Einverleibung des Kronlands in eine endgültige Befriedung mit politischen Mitteln zu überführen.

#### 4. Nationale Herkunft, Eignung und Einflußnahme der Beamten

Seit je her empfindet es die ungarische Spezialforschung als ihre Pflicht, die Bach-Ära in Ungarn im Lichte der Tätigkeit der aus den deutsch-slawischen Gebieten dorthin versetzten Beamten zu bewerten. Entsprechend häufig führte sie zu Beschwerden über die Plage der Germanisierung, an denen die westlichen Autoren offenbar nichts auszusetzen hatten<sup>231</sup>). Die wenigen, jüngst vorgelegten Berichtigungen am Bild von den *Bach-Husaren* verdienen deshalb um so eher, ernst genommen zu werden. Da die zitierten Autoren aus einer einzigen Quelle schöpften und mit ihrer streng quantifizierenden Methode bloß die unterste politische Verwaltungsebene erfaßten<sup>232</sup>), gaben sie selbst den Anstoß dazu, die Frage noch breiter aufzurollen, warum, wie und mit welchem organisatorischen Ergebnis Beamte aus den slawischen und österreichischen Ländern in die Kronlandverwaltung stufen- und geschäftszweigübergreifend eingebunden wurden.

Anhand von neuen Dokumenten lassen sich vereinzelte Hinweise<sup>233</sup>) auf wichtige Eigenschaften dieser Trägerschicht allgemeingültiger erhärten. Mit einiger Gewißheit ist jetzt schon davon auszugehen, daß die *Bach-Husaren* erst um 1853 verstärkt der politischen und – insbesondere der – Rechtsverwaltung zuström-

---

<sup>230</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 7998/2418. Moritz Graf Almásy – Erzherzog Albrecht, Ofen, 26. April 1853. Der Verfasser des Vortrags hatte vor 1848 als Mitglied der Altkonservativen Partei in der königlichen Hofkanzlei gedient und wurde 1860 in den verstärkten Reichsrat berufen: Biographien der Minister und Reichsräthe, in: Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860, II, 384–394, 385 [wie Anm. 39].

<sup>231</sup>) Vgl. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 216 [wie Anm. 1]; Zöllner, Geschichte Österreichs, 398 [wie Anm. 106].

<sup>232</sup>) Benedek, Ciszlajtániai tiszttviselő; Tóth, Lajtántúli tiszttviselő [beide wie Anm. 180].

<sup>233</sup>) Sashegyi, A neoabszolutizmus rendszere, 94–95 [wie Anm. 1]; Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 242 [wie Anm. 9].

ten<sup>234</sup>), um das örtliche Amtspersonal in die gerade endgültig auszudehnenden österreichischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuweisen, darüber hinaus aber auch, um die Gesamtstaatsideologie nachdrücklicher zu vertreten als es der bis dahin überwiegend ungarischen Bürokratie lieb gewesen war<sup>235</sup>). Auch sind Vernunftsgründe unleugbar<sup>236</sup>), die zur Berücksichtigung ihrer juristisch, staats- und finanzwirtschaftlichen Ausbildung sowie Sprachkenntnisse führten und sich dann in der Zuweisung fachlich angemessener Arbeitsfelder sowie von Dienstorten in Gegenden mit deutsch-slawischer Bevölkerung niederschlugen<sup>237</sup>). Die Auswertung von Besetzungsanträgen und Vorschlagstabellen, die mit ihren ausführlichen Beurteilungen die Motive der Personalentscheidungen wiedergeben<sup>238</sup>), verspricht, die bislang eher statistischen Einblicke<sup>239</sup>) in das Auswahlverfahren, das auch Wiener Ministerialbeamten offen stand<sup>240</sup>), zu erweitern.

Überhaupt nicht beachtete Forschungsfelder tun sich auf, wenn wir bei der Beurteilung der *Motive* und des *Ablaufs* dieses bürokratiestiftenden Gesamtvorgangs in Betracht ziehen, daß er nicht allein auf obrigkeitsstaatliche Zwangsmaßnahmen, sondern wiederholt auf Arbeitskräftemangel in den Zielämtern<sup>241</sup>) sowie auf freiwillige Anstellungsgesuche zurückging<sup>242</sup>). Bedenkenswert ist außerdem, daß die Entsendungen zur „Aushilfe und zur Mitwirkung bei der praktischen Einführung der neuen Gesetze und den neuen Formen des Verfahrens“ zunächst als vorläufig galten<sup>243</sup>), neben solchen, die aus der Befristung in endgültige Berufungen überführt werden sollten<sup>244</sup>), oder die wegen Rücktritts-,

---

<sup>234</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 12476/4366 in 1854: 4553; 5390/1446 und 5391/1447 in 1853: 5719/1570. Des weiteren 1853: 22929/8399, 785/233, 1076/235, 11994/4205, 19939/7309, 11755/4106, sowie 1854: Stamm 71. Außerdem: AVA, NI Bach, Kt. 1.

<sup>235</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 22929/8399; 1853: 12476/4366 in 1854: 4553; 1853: 4097/1046 in 1854: 71; 1854: 15837/5618 in 1854: 351/80. – HHStA, RR, OK, 1853: 125 (19. Juni 1853, Kt. 5), 194 (30. August 1853, Kt. 7).

<sup>236</sup>) Vgl. Benedek, Ciszlajtániai tiszttviselő; Tóth, Lajtántúli tiszttviselő [beide wie Anm. 180].

<sup>237</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 8128/2480; 1853: 12476/4366 in 1854: 4553; 1853: 24891/9156 in 1854: 8445/1736; 1853: 24055/8825 in 1854: 71; 1854: 15837/5618 in 1854: 351/80.

<sup>238</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: ad 12959/4523, ad 23537/8630. Umfangreicher ebd., Kt. 118–122.

<sup>239</sup>) Benedek, Ciszlajtániai tiszttviselő; Tóth, Lajtántúli tiszttviselő [beide wie Anm. 180].

<sup>240</sup>) MOL AL, D 46, 1853: 23537/8630.

<sup>241</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 23013/8430 in 1854: 4553. Vermutungen diesbezüglich bei Tóth, Lajtántúli tiszttviselő, 36 [wie Anm. 180].

<sup>242</sup>) MOL, AL, D 46, 1854: 738/154 in 1854: 4553.

<sup>243</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 22929/8399. Instruktion Erzherzog Albrechts an die aus anderen Kronländern nach Ungarn berufenen Justizbeamten, Ofen, 27. November 1853. Vgl. ebd., 1853: 19939/7309, 22700/8322 in 1854: 4553.

<sup>244</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 22929/8399, 22183/8149.

Versetzungs- und Pensionierungsgesuchen zu Ende gingen<sup>245</sup>), noch bevor die *Bach-Husaren* um 1860 das Schicksal der allgemeinen Verfügbarkeit ereilte<sup>246</sup>). Ob den Verantwortlichen diese Veränderungen in der Personalstruktur genehm waren, bleibe hier dahingestellt. Handfeste Zeichen aus dem Bereich der Dienstplanung deuten hingegen darauf hin, daß zumindest einige von ihnen die Postenzuweisungen an Personen aus anderen Reichsgebieten nicht für die vollkommene Lösung hielten. Diese Zweifler waren sich nämlich bewußt, daß die Betroffenen in ihrer Rolle als Instruktoressen berechtigten Widerwillen zu erzeugen drohten, weil sie sich, wie mehrfach eingeräumt, eben nur im österreichischen Recht auskannten, während ihnen die ebenso unabdingbaren landeskundlichen Vorkenntnisse zumeist gänzlich abgingen<sup>247</sup>). Aus diesem Dilemma erklärt sich der ministerielle Vorschlag, sie nur dann ins Kronland zu beordern, wenn sich für die zu bewältigende Aufgabe vor Ort keine geeigneten Personen finden ließen<sup>248</sup>). Selbst im letzteren Fall schien es aus der Sicht besagter Staatsorganisatoren wünschenswert, sie mit den Einheimischen möglichst vermischt oder sogar diesen zahlenmäßig untergeordnet anzustellen<sup>249</sup>). Jedenfalls wurden sie, einmal versetzt, angemahnt, auf die „vernünftige und leidenschaftslose Berücksichtigung der bisherigen Gewohnheiten“, ja auf die „Schonung der früheren Gebräuche und Formen“ zu achten<sup>250</sup>).

Gerade letztere Anweisung ermuntert dazu, sich nicht vornehmlich mit der wohl insgesamt geringschätzigen bis feindseligen Aufnahme der *Bach-Husaren* in der ungarischen Bevölkerung zu befassen – diese ist ohnehin schon häufig beschrieben worden<sup>251</sup>) –, sondern hauptsächlich mit deren Art, die Organisation der Verwaltung aus den jeweiligen Geschäftszweigen zu begleiten, und mit ihrer Möglichkeit, für eigene Empfehlungen die Zustimmung der Vorgesetzten zu erwirken. Aus den Akten ist stellenweise der Ehrgeiz von fremdländischen Beamten nachgeordneten Ranges zu ersehen, Gesetze und Verordnungen strenger zu handhaben als von höherer Instanz gewünscht<sup>252</sup>). Daß sich aber auch das Gegenteil ereignen konnte, beweist das Vorschlagsoperat des Vizepräsidenten der

---

<sup>245</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 13322/4657, 15905/5641 ad 15837/5618 in 1854: 351/80.

<sup>246</sup>) Benedek, Ciszlajtániai tisztviselek; Tóth, Lajtántúli tisztviselek [beide wie Anm. 180].

<sup>247</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 12476/4366 in 1854: 4553 (Beiakte 8737/FM), 24891/9156 in 1854: 8445/1736, 24055/8825 in 1854: 71.

<sup>248</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 12476/4366 in 1854: 4553 (Beiakte 8737/FM).

<sup>249</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 24891/9156 in 1854: 8445/1736.

<sup>250</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 22929/8399. Amtserlaß Erzherzog Albrechts, Ofen, 27. November 1853.

<sup>251</sup>) Berzeviczy, Az absolutismus kora [wie Anm. 56]; Szekfű, Absolutizmus [wie Anm. 34]; Szabad, Az önkényuralom kora, VI/1 [wie Anm. 21]; Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung [wie Anm. 13].

<sup>252</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 4097/1046 in 1854: 71; 1854: 12184/2440 und 12632/2122 ad 12184/2440 in 1854: 71. Siehe hierzu auch das bei Anm. 289 und 291 zum Oberlandesgerichtspräsidenten Ignaz Streit Gesagte. Hinweise in diesem Sinne bei Miskolczy, A Bach-rendszer, 390 [wie Anm. 63].

Statthaltereiabteilung Kaschau – vorher Kreispräsident in Böhmisches-Leipa –, der dafür eintrat, bei der Besetzung von Stuhlrichterämtern „das innige Vertrautsein mit den Lokal- und Personalverhältnissen des Landes, und den eingeborenen Sprach- und Schriftweisen, das doch nur bei den Eingeborenen vorausgesetzt werden kann“, nicht „durch einseitige Bevorzugung der außerungarischen Competenten zu verdrängen“<sup>253</sup>). Es ist deshalb unzureichend, die Bedeutung der *Bach-Husaren* hauptsächlich aufgrund ihres zahlenmäßigen Anteils am Gesamtapparat, der vor allem in den unteren Dienstkategorien wohl erheblich niedriger war als von der ungarischen nationalgeschichtlichen Geschichtsschreibung angenommen, zu ermessen. Die *Rückwirkungen* ihrer Betätigung auf den Charakter des Regimes sind doch vielmehr an ihrer Einflußnahme abzulesen. Und diese konnte, wie aus innenministeriellen Vorlagen hervorgeht, um so größer ausfallen, je höher sie in der Hierarchie der politischen Administration eingestuft waren. Deshalb kommt den Landesbehörden um das Gouvernement auch unter dem Gesichtspunkt fremdländischer Besetzung eine herausragende Aufmerksamkeit zu<sup>254</sup>).

In der anderen noch ausstehenden und notwendigen Untersuchung der personellen Grundlage des Verwaltungsaufbaus müssen Einheimische die Hauptrolle spielen. Im Verlauf der Forschungsgeschichte wurden überwiegend jene ungarischen Einstellungen gegenüber dem Regime thematisiert, die – in unterschiedlicher Weise – allesamt die Kernaussage *Ablehnung* beinhaltet hatten. Es ist daher an der Zeit, zu prüfen, ob neben den drei zweifellos oppositionellen Gruppen, nämlich dem passiven Widerstand, dem nachrevolutionären bewaffneten Untergrund und dem Kossuth-Exil 1. die altkonservative Strömung sowie 2. die ungarische Beamtenschaft tatsächlich keine jeweils eigenständige Verarbeitungsformen fanden und belebten, also solche, die nicht als schlichte „Kollaboration“ abzutun wären<sup>255</sup>).

Die Altkonservativen wie György Graf Apponyi, Emil Graf Dessewffy, Samu Baron Jósika, Antal Graf Szécsen oder László Szögyény suchten und hielten den Kontakt zur Staatsmacht nach Möglichkeit aufrecht, um auf sie einwirken zu können. Bewogen fühlten sie sich dazu vor allem wegen der bürgerlich-zentralistischen Vereinheitlichungsbestrebungen, die ihrer noch vormärzlich geprägten Anschauung über die Stellung Ungarns innerhalb des Kaiserstaates entgegenlief. Obgleich sie sich verschiedentlich im Verwaltungsapparat, mitunter sogar an Wiener Leitstellen betätigten, war ihre Rolle weniger eine bürokratische als vielmehr eine ideologische, die sie aus ihrer wirtschaftlichen Lage heraus auch ohne

---

<sup>253</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 24891/9156 in 1854: 8445/1736. Christian Freiherr von Kotz – Militär- und Zivilgouvernement [im weiteren: MZG], Kaschau, 17. Dezember 1853. Zu seiner Ernennung ebd., 785/233, 1076/235.

<sup>254</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 785/233, 1076/235, 11994/4205 sowie 5390/1446 und 5391/1447 in 1853: 5719/1570.

<sup>255</sup>) Vgl. Szabad, *Hungarian political Trends*, 35–39 [wie Anm. 144].

besoldete Dienstaufträge wahrzunehmen vermochten<sup>256</sup>). Da diese Schicht bislang so gern einheitlich einer angeblich durch und durch selbstsüchtigen Privilegienwahrung geziehen wurde<sup>257</sup>), ist ihre innere Gliederung noch näher zu beleuchten, außerdem ihre meinungsbildende Tatkraft derjenigen der passiven Widerständler sowie der auf ihre Weise ebenfalls revolutionskritischen Liberalen um József Baron Eötvös und Zsigmond Baron Kemény, den nachmaligen Stützen Deákscher Ausgleichsbestrebung<sup>258</sup>), gegenüberzustellen sowie – um ein Veräumnis der deutschen Geschichtswissenschaft einigermaßen nachzuholen<sup>259</sup>) – das Verhältnis István Graf Széchenyis gegenüber diesen Elitengruppen zu beschreiben<sup>260</sup>). Dabei empfiehlt es sich, die beiden Richtungen eben angedeuteter Einwirkungsversuche auseinanderzuhalten und zu vergleichen: einerseits diejenige, die unmittelbar auf die Staatsführung abzielte, andererseits die mittelbare, welche die Folgen der Absolutenherrschaft im Kronland selbst auffangen sollte. Das Angebot an unbearbeiteten Quellen besteht hierzu aus einer beeindruckenden Menge von Gutachten und Besetzungsvorschlägen von ungarischen Adligen höheren Ranges, die im politischen, juristischen und finanziellen Verwaltungszweig mit Führungsaufgaben betraut waren<sup>261</sup>). Nur teilweise erschlossen ist ferner die zeitgenössische politische und Fachpublizistik altkonservativer Autoren<sup>262</sup>). Sie ist uns eine reiche Fundgrube, wenn wir herausfinden wollen, ob die Aristokratie Ungarns in den 1850er Jahren fähig und bereit war, Programme der

---

<sup>256</sup>) Studien und Quelleneditionen zu Biographie, sozialer Stellung, Programmatik und politischen Funktionen der Altkonservativen: Andics, A nagybirtokos arisztokrácia [wie Anm. 80]; Dénes, Közügyé emelt kiváltságörzés [wie Anm. 149]; Hidas, A magyar arisztokrácia [wie Anm. 19]; Korbuly, Der ungarische Adel [wie Anm. 109]; Béla Menczer, Ungarischer Konservatismus, in: Rekonstruktion des Konservatismus. Hg. Gerd-Klaus Kaltenbrunner. Freiburg 1972, 219–240; Sashegyi, Magyarország beolvasztása [wie Anm. 97].

<sup>257</sup>) Andics, A nagybirtokos arisztokrácia [wie Anm. 80]; Dénes, Közügyé emelt kiváltságörzés [wie Anm. 149]. Ausnahmen aus der älteren und neuesten Literatur: Hőke, Magyarország, 469–473 [wie Anm. 49]; Hidas, A magyar arisztokrácia [wie Anm. 19].

<sup>258</sup>) Paul Bödy, Joseph Eötvös and the Modernization of Hungary, 1840–1870. A Study of Ideas of Individuality and Social Pluralism in Modern Politics. Philadelphia 1972; László Felkai, La politique culturelle de József Eötvös: théorie et activité, in: Études Historiques Hongroises 1990 [wie Anm. 34], hier V: Reformists and Radicals in Hungary, 67–80; Kiss, A magyar filozófia fő irányai [wie Anm. 163]; Kosáry, Kemény és Széchenyi [wie Anm. 80]; Menczer, Ungarischer Konservatismus, 229–232, 237–240 [wie Anm. 256]; Nyíri, Forradalom után [wie Anm. 163].

<sup>259</sup>) Vgl. Holger Fischer, Széchenyi in der deutschen Geschichtswissenschaft, in: Graf István Széchenyi 1791–1860. Hg. Kultur- und Informationszentrum der Republik Ungarn. Stuttgart 1992, 70–79.

<sup>260</sup>) Ein neueres biographisch-bibliographisches Hilfsmittel dazu: Elemér Szentkirályi: Kalauz Széchenyi István megismeréséhez. Budapest 1987.

<sup>261</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 7998/2418; 1854: 3043/599, 8239/1700. Reichhaltig ebd., Kt. 118–122.

<sup>262</sup>) Hidas, A magyar arisztokrácia [wie Anm. 19].

bürgerlichen Lebensgestaltung für sich selbst und die übrigen sozialen Schichten im Kronland zu entwerfen und umzusetzen<sup>263</sup>).

Andere Voraussetzungen brachte die ungarische Beamtenschaft mit. Sie setzte sich aus kleinadligen und bürgerlichen Personen zusammen, die dem Bachschen System in untergeordneten Stellungen dienten. Wer die frühesten Hinweise auf ihre gar nicht spärliche Anzahl aufgreifen will, um sich auf ein vernachlässigstes Gebiet der ungarischen weltlichen Archontologie vorzuwagen<sup>264</sup>), der kommt nicht um die Aufgabe herum, unbelegt veröffentlichte Namensverzeichnisse<sup>265</sup>) anhand der Originalranglisten<sup>266</sup>) zu überprüfen und notfalls zu vervollständigen. Die formal einwandfreien Nachweise einer ungarischen Mitwirkung größeren Ausmaßes sind wiederum ergänzungs- und erläuterungsbedürftig, weil sie unterhalb der Landesämter stecken bleiben und sich zudem scheuen, ihr Ergebnis den seit über hundert Jahren grassierenden Meinungen über das Übergewicht zugezogener Beamten gegenüberzustellen<sup>267</sup>). Um aber diesen Vergleich nicht an der Oberfläche namentlicher Zusammenzählungen zu belassen, ist es – wie bei den *Bach-Husaren* – unerlässlich, dem inhaltlichen Verhältnis zum System, in diesem Fall also der versuchten oder vollzogenen Einflußnahme durch einheimische Bürokraten nachzuspüren.

Die Erklärung leuchtet ein, daß die ungarischen Verwaltungsbeamten mittlerer und niederer Einstufung keine ideologische Formation in der Art der Altkonservativen bildeten, dienten sie doch zuvörderst deshalb, weil sie ihren Lebensunterhalt anderweitig nicht zu bestreiten in der Lage waren<sup>268</sup>). Doch ihre Bedeutung ist auch nicht in ausgefeilten Programmentwürfen zu suchen. Eine historische Rolle spielten sie vielmehr damit, daß sie die Reformfreude des Neoabsolutismus in der Gegenprobe zu dessen nichtungarischen Trägern maßen. Denn auch sie mußten den „Dienstesansforderungen der Neuzeit“ entsprechen, Gesetzeskenntnis und Geschäftsroutine mitbringen, darüber hinaus aber hatten

---

<sup>263</sup>) Zur zeitgenössischen Grundsatzdiskussion Géza Buzinkay, A középosztály kialakításának programjai, in: Forradalom után – kiegyezés előtt, 286–312 [wie Anm. 164]. Die adligen Versuche zur Verbürgerlichung überblickt Hanák, The Bourgeoisification, 408–413 [wie Anm. 193]. Forschungsbehelfe zur Vertiefung des Aspektes: Emma Bartoniek, Magyar történeti forráskiadványok. Budapest 1929, 156–157, 159–160, 188–203; Buzinkay, Az abszolutizmus első szakaszának sajtója [wie Anm. 152]; Magyar történeti bibliográfia 1825–1867, II, III [wie Anm. 34].

<sup>264</sup>) Vgl. Péter Havassy, A magyar világi archontológiáról (Historiográfiai és bibliográfiai áttekintés), *Levéltári szemle* 37 (1987), Nr. 2, 27–46.

<sup>265</sup>) Beksics, I. Ferenc József és kora, 473–476 [wie Anm. 49].

<sup>266</sup>) Wie in MOL, AL, D 46, Kt. 118–122 und in AVA, NI Bach, Kt. 1, 36 aufbewahrt.

<sup>267</sup>) So Horváth, Tolna megye igazgatása; Rádyné Rácz, Pest-Pilis-Solt vármegye; Szita: Baranya megye közigazgatása, I–II [alle Anm. 179].

<sup>268</sup>) Unter ihnen befanden sich auch einige Mitglieder der einstigen ungarischen Revolutionsarmee: Gábor Bona, Tábornokok és törzstisztek a szabadságharcban 1848–49. Budapest 1983, 86; Ders., Kossuth Lajos kapitányai. Budapest 1988, 64–66. Vgl. Pethő: Világostól Trianonig, 58 [wie Anm. 61]; Szabad, Az önkényuralom kora, VI/1, 588 [wie Anm. 21].

sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundig sowie politisch vertrauenswürdig zu sein<sup>269</sup>). Der bisherigen Forschung nach sei die Welle fremdländischer Anstellungen um 1853 im besonderen deshalb angebrochen, weil das einheimische Personal die beiden letztgenannten Bedingungen häufig nicht erfüllt habe<sup>270</sup>). Wenn es dem so war, so bleibt noch zu klären, wie es sich sonst mit der Tauglichkeit der ungarischen Beamten verhielt, und zwar unabhängig von ihren vielfachen Gesten des Mißfallens, die durchaus als politischer Affront ausgelegt werden konnten<sup>271</sup>). Hatten sie den ungenügenden Deutschkenntnissen, durch die ein Teil von ihnen den Vorgesetzten in der Tat unangenehm auffiel<sup>272</sup>), keine fachadministrativen Vorzüge entgegenzusetzen? Oder wurden sie bei aller beruflichen Eignung und verlässlicher Ausführung ihrer Aufträge letztlich doch nach einem anderen Maßstab beurteilt als die Beamten aus den anderen Kronländern? Und wenn sie alle Hürden des Einstellungsverfahrens überwandten, wie wurden sie mit der Aufgabe fertig, der fremden Macht im eigenen nationalen Umfeld eine Heimstätte zu sichern? Die amtlichen Schriften, die entweder sie selbst verfaßten oder die von ihnen handelten, sind für diese Fragen aufschlußreich. Es handelt sich in erster Linie um Bewerbungsschreiben und Qualifikationsnachweise ungarischer Kandidaten mit den beigefügten dienstlichen Gutachten<sup>273</sup>) sowie die regelmäßigen Stimmungsberichte aus verschiedenen Distrikten und Komitaten, in denen ungarische Angestellte über den Fortgang oder die Hindernisse der Neugestaltung des Kronlands, somit wiederholt auch über ihr eigenes Wirken Rechenschaft ablegten<sup>274</sup>).

### 5. Normen der Verwaltungsarbeit

Die Neugestaltung im Neoabsolutismus brachte in Ungarn – von wem auch immer dienstlich durchgeführt – den Willen einer Siegermacht zum Vorschein. Nicht anders als in Zivil-Kroatien und Slawonien äußerte sie sich vordergründig als eine „Modernisierung von Außen“<sup>275</sup>). Für diesen Abschnitt ist entscheidend, daß die Obrigkeit in nahezu alle Lebensbereiche nach bestimmten Normen eingriff, womit sie an sich schon einen Akt der Modernisierung vollzog<sup>276</sup>). Es

---

<sup>269</sup>) MOL, AL, D 46, ad 1853: 20642/7594. Polizeioberkommissar Josef Protman – MZG, Pest, 14. Januar 1854.

<sup>270</sup>) Berzeviczy, *Az absolutismus kora*, I, 265–286, 315–339 [wie Anm. 56]; Sashegyi, *A neoabszolutilizmus rendszere*, 94–95 [wie Anm. 1].

<sup>271</sup>) Dazu mit neuen Quellen Deák, *Társadalmi ellenállási stratégiák*, 47–48 [wie Anm. 31].

<sup>272</sup>) MOL, AL, D 46, 1854: 9783/1996.

<sup>273</sup>) MOL, AL, D 46, Kt. 18–22; Politische Organisationskommission zu Ofen-Pest, *Anstellungsgesuche, 1848–1852*: ebd., D 60, Kt. 1–6.

<sup>274</sup>) MOL, AL, D 51, Kt. 52. Zum Quellenwert der Stimmungsberichte vgl. Hidas, *Pacifikálás*, 243 [wie Anm. 161].

<sup>275</sup>) Gross, *Die Anfänge*, 263–271, hier 265 [wie Anm. 29].

<sup>276</sup>) Heindl, *Bürokratie und Verwaltung*, 234 [wie Anm. 9].

fragt sich nur, ob diese Regelungspraxis geeignet war, die Tatsache der Fremdverordnung zu entschärfen und – im noch günstigeren Fall – die Einheimischen dazu zu bringen, an den Organisationsmaßnahmen ihr eigenes Interesse zu entdecken. Wegen der „blutigen politischen Mittel“, heißt eine der häufigsten verneinenden Antworten, habe die Bevölkerung „nicht anerkannt“, daß die „zentralistische Bürokratie“ zur „Verbürgerlichung des Alltags“ und zur „wirtschaftlich-administrativen Geordnetheit“ beitragen wollte<sup>277</sup>). Die Abschreckung des Zwanges zum Zeitgemäßen, nicht etwa eine grundsätzliche Fortschrittsfeindlichkeit habe sich näher darin gezeigt, daß Lajos Kossuth in weiten Teilen der ungarischen Gesellschaft auch nach seiner Emigration im Sommer 1849 als der eigentliche Bauernbefreier galt, obwohl erst das kaiserliche Patent von 1853 die im April 1848 offiziell verkündete Grundentlastung durchführte<sup>278</sup>).

Zweifellos beeinträchtigte der damals schon belebte Kult um den Revolutionsführer<sup>279</sup>) die Anlehnungsbereitschaft der Einheimischen, verringerte das Einrichtungswerk mit seinen Methoden zur Machterhaltung das eigene Ansehen<sup>280</sup>). Doch war der Verlust der politischen und nationalen Unabhängigkeit und die Bevormundung von oben ausreichender Grund, auf eine „Modernisierung von Innen“<sup>281</sup>) zu verzichten? Und öffneten sich im militärisch-polizeilich beengten Entfaltungsrahmen keine Nischen für eine normgebundene Gestaltung der Lebenswirklichkeit? Diese Fragen ziehen jene Strukturbereiche in Betracht, in denen die Staatsmacht mit Vorschlägen zur Unterstützung des Wandels bar polizeilicher Bedrohung aufwartete, und entsprechende Anträge von ungarischer Seite selbst an die österreichischen Verwaltungsorganisatoren ergingen. Solche Fälle kamen unter anderem auf dem Gebiet der Armenpflege und der Flußregulierungen vor<sup>282</sup>).

Einer der Spiegel offizieller Überlegungen, die ressortübergreifende Reformpraxis durchsetzungsfähig und unterstützungswürdig zu gestalten, ist die Sprachenfrage. Die sprachliche Verdeutschung des Geschäftsgebarens, die zunächst für die politischen Behörden zutraf, erfaßte bald auch den Fiskaldienst<sup>283</sup>) sowie das Gerichtswesen, in dem sie engstens mit der Zuteilung von Beamten aus anderen Kronländern, die des Ungarischen nicht mächtig waren, zusammenhing<sup>284</sup>).

---

<sup>277</sup>) Glatz, *Nemzetté válás*, 375 [wie Anm. 203]. Vgl. ebenso Sashegyi, *Organisationsformen des Schriftgutes*, 215 [wie Anm. 171].

<sup>278</sup>) Bogyay, *Grundzüge*, 112–113 [wie Anm. 11]. Jüngst auch Sándor, *Jobbágyfelszabadítás és birtokrendezés*, 46 [wie Anm. 155].

<sup>279</sup>) Róbert Hermann, *Kossuth Lajos életútja*, in: „... Leborulok a nemzet nagysága előtt“. *A Kossuth-hagyaték*. Red. Katalin Körmöczi. Budapest 1994, 7–176, insbesondere 155–159. Zur neueren Kossuth-Literatur Ders., *Kossuth-émlékév, Kossuth-kiadványok*, [1989–]1994, *Századok* 130 (1996), 152–163.

<sup>280</sup>) Vgl. Deák, *Társadalmi ellenállási stratégiák*, 47–48 [wie Anm. 31].

<sup>281</sup>) Am Beispiel Kroatien-Slawoniens Gross, *Die Anfänge*, 270 [wie Anm. 29].

<sup>282</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 17782/6464 und 78/3 in 1854: 78; 1854: 24733/4986 in 1854: 2130.

<sup>283</sup>) MOL, AL, D 46, 1854: 471/120 in 1854: 4553.

<sup>284</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 24055/8825 in 1854: 71.

Mit der Umsetzung der entsprechenden Norm sollte sich aber nicht unbedingt ein „imperativer Einfluß von Oben“ verbinden; die „allmälige Einbürgerung der deutschen Sprache als Gerichts Sprache“ wäre, so der Vorstand der Großwardeiner Statthaltereidepartement, „der Macht der Zeit und der geeigneten Einwirkung des Oberlandesgerichts und der betreffenden Gerichtspräsidenten anheimzustellen“<sup>285</sup>). Dieser längerfristigen Strategie entsprach es, daß den nichtungarischen Justizangestellten zunächst angeordnet wurde, die ungarische Landessprache zu erlernen<sup>286</sup>).

Überhaupt scheint das Regelwerk nicht gar so auf Nivellierung hin erdacht worden zu sein. Justizminister Karl Freiherr von Krauß<sup>287</sup>) war sich bewußt, „daß nach Verschiedenheit der Landestheile und der einzelnen Gerichtsbehörden mit Rücksicht auf deren Bevölkerung und die Sprachkenntnisse der Beamten verschiedene Anordnungen nothwendig“ seien. Daher entschied er sich beispielsweise im Falle des Oberlandesgerichtssprengels Eperies, der in dem von einer nichtungarischen Mehrheit bevölkerten Verwaltungsgebiet Kaschau<sup>288</sup>) lag, den dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten mit der „successiven Regulierung und Einführung der deutschen Sprache in denjenigen Gegenden“, wo die deutschsprachige Verhandlung der Rechtsfälle der „slowakischen, ruthenischen und romanischen“ Bevölkerung „weit mehr zusagt“ als die ungarischsprachige, zu beauftragen, die entsprechenden Maßnahmen aber nur dann zu ergreifen, wenn die Beamten sprachlich dazu in der Lage seien<sup>289</sup>). Bei der Normierung der Amtssprache mußte das Ministerium einsehen, daß fallweise selbst abgestufte Regelungen angesichts noch mangelnder Deutschkenntnisse eines Teils des Amtspersonals zu überarbeiten oder sogar einstweilen außer Kraft zu setzen waren<sup>290</sup>). Seine überarbeiteten Verordnungen gestatteten den ungarischsprachigen äußeren Dienst in richterlichen Angelegenheiten mitunter wegen „der bedeutenden Anzahl Magyaren“ und von „anderen Nationalitäten“, die der „deutschen Sprache nicht hinreichend kundig“ waren, hier ausdrücklich gegen den Ratschlag des Präsidenten des Eperieser Oberlandesgerichts, der – vormals k. k. Landesgerichtspräsi-

---

<sup>285</sup>) MOL, AL, D 46, 1854: 8239/1700. Hermann Graf Zichy – MZG, Großwardein, 17. April 1854.

<sup>286</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 22929/8399.

<sup>287</sup>) Zu den liberalen Zügen seiner Politik Lorenz Mikoletzky, Karl Freiherr von Krauß (1789–1881). Die Stellung eines österreichischen Staatsmannes zur Innenpolitik seiner Zeit, *Österreich in Geschichte und Literatur* 14 (1970), 57–71.

<sup>288</sup>) 1850 waren von 1410463 Einwohnern des Verwaltungsgebiets 352878 Magyaren, 464998 „Slowaken oder Slawen“, 77426 Deutsche, 54835 „Romänen“ und 322051 Ruthenen: Uebersicht des Bevölkerungsstandes des Kronlandes Ungarn im Jahre 1850 [o. S., wie Anm. 14].

<sup>289</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: 24055/8825 in 1854: 71. Justizminister Krauß – Erzherzog Albrecht, Wien, 7. Dezember 1853. Der ministerielle Erlaß an Ignaz Streit ebd., ad 1853: 24055/8825. Ähnliche Verfügungen für die Gerichtsdistrikte Pest und Ödenburg: Ebd., 1853: 25012/9217 in 1854: 71.

<sup>290</sup>) MOL, AL, D 46, 1853: ad 25012/9217 und ad 6371/1313, beide in 1854: 71.

dent zu Olmütz – zu den übermäßig loyalen *Bach-Husaren* zählte<sup>291</sup>). Unklar ist noch, wie charakteristisch solche Meinungsunterschiede innerhalb der österreichischen Führungs- und Ausführungsriege waren, und ob die zugrundegelegten Normen letztlich eingehalten wurden – was sie auch inhaltlich besagen mochten. Dementsprechend wird anhand des hierzu noch unbearbeiteten amtlichen Schriftverkehrs mit den Konzepteingaben und Rechenschaftsberichten<sup>292</sup>) auch den zeitgenössischen Klagen über die Mißachtung der Amtssprachenverordnungen von Seiten ungarischer Beamten nachzugehen sein<sup>293</sup>).

### 6. Spielräume der Selbsterneuerung

Die Untersuchung des politisch-administrativen Zweiges als Schaltstelle staatlicher Modernisierung erhält einen zusätzlichen Sinn, wenn sie sich durch den verschiedentlich nur angerissenen Umstand begründet, daß der Neoabsolutismus nicht nur das Reich, sondern auch sich selbst zu erneuern gefordert war. Nicht erst um 1859/1860, als ihm nur noch die Selbstaufhebung übrig blieb, schlossen sich einige seiner tonangebenden Fürsprecher Überlegungen an, den Verwaltungszentralismus, den sie wohl auf Dauer beizubehalten wünschten, zumindest in der Handhabung zu lockern, somit die Zweckmäßigkeit des „politischen Absolutismus“ zur Erörterung freizugeben<sup>294</sup>).

Eines der Anzeichen versuchten Umdenkens ist dem Schicksal des 1849 unter dem damaligen Innenminister Franz Graf Stadion provisorisch erlassenen Gemeindegesetzes zu entnehmen. Es wurde im Zuge der als endgültig gedachten Einführung der absolutistischen Regierungsform 1851 sistiert<sup>295</sup>). Hier ist es nachrangig, ob es mit seinen Bestimmungen zur Anpassung der teils autonom, teils zentralgeleiteten Gemeinden und Kreisen an die nationalen Siedlungsgebiete letztlich eher zur Schaffung des Gesamtstaates geführt hätte als das von Bach durchgesetzte Modell, das „zwar eine selbständige Position der Länder völ-

---

<sup>291</sup>) MOL, AL, D 46, 1854: 12632/2122 ad 12184/2440 in 1854: 71. Unterstaatssekretär Stelzhammer/Justizministerium – Ignaz Streit, Wien, 24. Juni 1854. Zu Streits Versetzung nach Eperies: Ebd., 1853: 18433/6713. Justizminister Krauß – Erzherzog Albrecht, Wien, 28. September 1853. Zur politischen Anschauung dieses „bewährten, vollkommen verlässlichen“ Mannes (ebd.): Ebd., 1854: 12184/2440 in 1854: 71. Vgl. auch seine Briefe an Bach: Znaim, 30. Januar 1851 mit dem Gesuch um Anstellung in Olmütz, und Eperies, 29. November 1857, mit der Bitte, aus Eperies versetzt zu werden: AVA, N1 Bach, Kt. 11.

<sup>292</sup>) Zur Sprachenfrage im Justizwesen besonders aufschlußreich: MOL, AL, D 46, Kt. 114–117.

<sup>293</sup>) MOL, AL, D 46, 1854: Stamm 71.

<sup>294</sup>) Heindl, *Bürokratie und Verwaltung*, 238–239 [wie Anm. 9]. Zum „Reorganisations-Werk“, das „eine Ewigkeit durchdauern“ sollte: Schopf, *Die organische Verwaltung*, 1 [wie Anm. 6].

<sup>295</sup>) Gerald Stourzh, *Länderautonomie und Gesamtstaat in Österreich 1848–1918*, in: Bericht über den neunzehnten österreichischen Historikertag, 38–59, hier 42–45 [wie Anm. 22]; Heindl, *Bürokratie und Verwaltung*, 235–236 [wie Anm. 9].

lig“ ablehnte, es jedoch „ermöglichte“, über „die Verwaltungstechnik die Tradition der Länder in ihren althergebrachten Territorialverhältnissen aufrechtzuerhalten“<sup>296</sup>). Unbedingt beachtenswert scheint vorerst, daß die Idee einer Sonderregelung lokaler Belange offenbar auch nach dem Silvesterpatent die Staatsplaner beschäftigte. Im kronlandbezogenen offiziellen Schriftenmaterial taucht sie am Rande verschiedener Angelegenheiten auf, die das „künftige Gemeindegesetz“<sup>297</sup>), die „a. h. festzusetzende neue Städte- und Gemeindeordnung“<sup>298</sup>) abschließend regeln sollten. Dazu kam es bis zum Ende der Ära nicht. Die Beratungen in der Ministerkonferenz über dieses Thema, in dem sich Entscheidungen über eine Dezentralisierung, damit auch Entabsolutierung des Systems aufdrängten, zogen sich bis April 1859 hin, als der Kaiser ein allgemeines Gemeindegesetz zu verkünden erlaubte<sup>299</sup>). Zu Ungarn ist aus der Fachliteratur so viel bekannt, daß das im August 1851 provisorisch eingeführte Stadionsche Gemeindegesetz binnen zwölf Wochen aufgehoben wurde, und die Frage unterer Vertretungskörperschaften erst nach der kaiserlichen Entschließung von 1859 wieder auf die Tagesordnung der politischen Administration kam<sup>300</sup>). Ob die Diskussion über eine territorialbezogene Entflechtung der Macht in der dazwischenliegenden Zeit die Verwaltung des Kronlands näher berührte, muß und kann anhand gedruckter und noch nicht ausgewerteter Archivquellen geklärt werden<sup>301</sup>).

Mit besagtem Thema engstens verwoben war dasjenige der Landesvertretungen, deren Aufbau das Silvesterpatent angekündigt hatte. Wie kaum ein anderer Gegenstand der neoabsolutistischen Innenpolitik führte es die Reichszentrale in den Vorhof konstitutioneller Methodenüberlegungen, wo es sie zwang, für sich den Sinn und die Gefahren einer Übertragung gewisser Wirkungsbereiche auf geographisch und sozial geschichtete, den Kreis- und Landesbehörden beige-stellte Gremien zu überlegen. Die zur Mitte des Jahrzehnts ausgearbeiteten Statute für solche rein beratungsbefugte Ausschüsse in einzelnen Kronländern erlangten keine Gesetzeskraft, weil ihre Schöpfer mit ihnen letzten Endes „eine

---

<sup>296</sup>) Heindl, Bürokratie und Verwaltung, 237–238 [wie Anm. 9].

<sup>297</sup>) Im Zusammenhang mit der Armenversorgung: MOL, AL, D 46, 1854: 24733/4986 in 1854: 2130. Anton Graf de la Motte/Innenministerium – MZG, Wien, 22. Dezember 1854.

<sup>298</sup>) Im Zusammenhang mit dem Finanz-Kontrolldienst der Statthaltereiateilungen: HHStA, RR, OK, 1853: 95 (22. Mai 1853, Kt. 5). Protokoll der Sitzung vom 10. Mai 1853.

<sup>299</sup>) Heindl, Einleitung, in: ÖMR III/5, XIV–XIX [wie Anm. 114].

<sup>300</sup>) Sashegyi, A neoabsolutizmus rendszere, 91, 113–114 [wie Anm. 1].

<sup>301</sup>) ÖMR III/5 [wie Anm. 114]. Heindl, Einleitung, ebd., XIX, Anm. 78, kündigt nähere Ausführungen zur Problematik des Gemeindegesetzes in einem späteren Band der Edition an. Aus den zu Ungarn einschlägigen, noch unedierten Akten der Ministerkonferenz: HHStA, MR, MCZ 305, 15. Dezember 1859; MCZ 310, 22. Dezember 1859; MCZ 385, 8. März 60; MCZ 633, 13. November 1860; MCZ 529, 16. Juni 1860. Aus dem brandgeschädigten Archiv des Innenministeriums einigermaßen benutzbar: Ministerium des Innern, Präsidiale 1848–1918, 11: Gemeindewesen, Bürgermeisterwahl, AVA, Kt. 437: Ungarn 1848–1859.

Identität von Verfassung und Verwaltung herzustellen“ beabsichtigten, über dieses noch zu sehr ständisch ausgerichtete Prinzip absolutistischer Obrigkeitsstaatlichkeit jedoch die Zeit bereits hinweggegangen war<sup>302</sup>). Von Ungarn läßt sich – wie bei den gemeindegeseztlichen Problemen – sagen, daß wir das Endergebnis dieser widersprüchlichen und fehlgeschlagenen Versuche zur Begründung angepaßter Vertretungsformen kennen, nicht aber den ganzen Weg dorthin<sup>303</sup>). Diesen säumten zahlreiche Konzeptabstimmungen besonders auch mit ungarischen Gutachtern, zumeist verwaltungsdienstlich tätigen Altkonservativen. Neben den gedruckt vorliegenden, jedoch im Hinblick auf das Kronland nur an der Oberfläche behandelten regierungsamtlichen Quellen<sup>304</sup>), werden noch unbearbeitete Aktenbestände der obersten Behörden der Staats- und Kronlandverwaltung diese Lücke schließen helfen<sup>305</sup>).

#### IV. Statt eines Schlußworts

Der obige Entwurf eines Untersuchungsansatzes führt auf ein historiographisches Neuland. Wer es betritt, der ist gehalten, es unter Einblendung jener Zeiten zu erkunden, in denen der Neoabsolutismus in Ungarn nur noch nachwirkte, nämlich entweder als anregendes oder als abschreckendes Beispiel staatlicher Ordnungs- und Steuerungsmethoden. Die politischen Umstände und die Kürze seines Bestehens sprechen dafür, bei der Analyse der *zeitgleichen* Folgen kaum mehr als Grundlegungen in den staatsadministrativ erschlossenen Strukturbereichen zu erwarten. Da es sich an den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Umwälzungen bereits zuverlässig zeigen ließ, daß vom Wegfall der österreichisch-ungarischen Zwischenzolllinie 1850 und von der Durchführung der Bauernbefreiung direkt kein erheblicher Anstoß ausgegangen war<sup>306</sup>), wird es hier darauf ankommen, die in der Forschung zahlreich analysierten Grundbesitzregulierungen in den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang einzuordnen<sup>307</sup>). Geistesleben, Kirchen und Bildungswesen sind gleichfalls so ausgiebig untersucht, daß die Aufgabe lösbar erscheint, sie in ein Gesamtbild über den kulturellen Zielbereich neoabsolutistischer Neugestaltung einzufügen. Dieses wird unter dem Gesichts-

---

<sup>302</sup>) Heindl, Einleitung, in: ÖMR III/5, XX [wie Anm. 114].

<sup>303</sup>) Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung, 105–110 [wie Anm. 13]; Ders., A neoabsolutizmus rendszere, 95–96 [wie Anm. 1].

<sup>304</sup>) ÖMR III/5 [wie Anm. 114]. Laut Heindl, Einleitung, ebd., XXXV, Anm. 173, wird zu den Verfassungsdiskussionen bezüglich Ungarns „eine eigene Publikation“ herauskommen.

<sup>305</sup>) K. k. Ministerium des Innern, Präsidialakten: Landesvertretungen Ungarn, 1855–1856, MOL, AL, D 1, Kt. 1, Fasz. 1–6. – HHStA, RR, OK, 1855: 350 (24. April 1855, Kt. 13), 357 (22. Mai 1855, Kt. 13).

<sup>306</sup>) Siehe bei Anm. 130.

<sup>307</sup>) Mit Hilfe von Sándor, Jobbágyfelszabadítás és birtokrendezés und der dort angegebenen Quellenanalysen und Literatur [wie Anm. 155].

punkt der Sofortwirkungen um so aussagekräftiger ausfallen, je deutlicher aus ihm hervorgeht, in welchem Ausmaß und auf welchem Niveau die intellektuelle und gesellschaftliche Elite des Kronlands bürgerliche Lebensideale etwa aus Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu verbreiten imstande war<sup>308</sup>).

Um den längerfristigen Auswirkungen auf den Grund zu kommen, ist mindestens der Dualismus ins Blickfeld zu rücken. Wenn schon die allgemeine Verwaltungswissenschaft seit längerem auf die nachgeschichtlichen Momente des Neoabsolutismus hinzuweisen pflegt<sup>309</sup>), so liegt es an der speziellen, die *zeitversetzten* Schübe oder Hemmnisse der Modernisierung systematisch zu erschließen. Nach dem Ausgleich 1867 rückte Ungarn mit straffer Staatsorganisation, eigenständigem Parteienwesen und großmarktorientierter Wirtschaft weiter weg von den feudalen Strukturen<sup>310</sup>). Die von 1860 bis 1867 nur übergangsweise gesichteten<sup>311</sup>) Reformen der Bach-Ära mußten sich dabei entweder als nützlich und haltbar oder als verfehlt und verzichtbar erweisen. Diese beiden Möglichkeiten untersuchen zu wollen, heißt zum einen, Institutionen aufzuspüren, die vor oder während der 1850er Jahren gegründet wurden und nach der überstandenen Periode neugestaltender Maßregelung das von den Zeitgenossen Erlebte oder Erlitene gezielt oder mittelbar aufarbeiteten und sich entsprechend in die weitere Modernisierung einschalteten<sup>312</sup>).

Von einer anderen Kontinuitätslinie wäre zu sprechen, wenn sich zuverlässig und umfassend feststellen ließe, ob und in welcher Gestalt die Normen neoabsolutistischer Administration unverändert fortbestanden oder abgewandelt aufleb-

---

<sup>308</sup>) Zur Fragestellung in bezug auf die Gruppe der Altkonservativen siehe bei Anm. 263. Einige im allgemeineren weltanschaulichen Rahmen bearbeitete Fälle: Kovács, *Kalendárium és polgárosodás* [wie Anm. 163]; Gyula Batári, *Orvosi viták a hazai egészségügyi szakajtóban 1850–1867 között*, in: *Forradalom után – kiegyezés előtt*, 517–537 [wie Anm. 164]; István Gazda, *A gimnáziumok és a fizika a Bach-korszak Magyarországon*, in: *Ebd.*, 538–562; András Gergely, *Az értelmiség tájékozódása (A 'Budapesti Szemle' a Bach-korszakban)*, in: *Ebd.*, 251–285; János Mazsu, *A hazai értelmiség fejlődésének sajátosságai a 19. század második felében*, in: *Ebd.*, 234–250.

<sup>309</sup>) So im Zusammenhang mit den teilweise oder gänzlich weiterbestehenden Vorschriften der Grundbuchordnung: Zoltán Magyary, *Magyar közigazgatás. A közigazgatás szerepe a XX. sz. államában – A magyar közigazgatás szervezete, működése és jogi rendje*. Budapest 1942, 182, 184; Gyalay, *Magyar igazgatástörténeti helységnévlexikon*, 8 [wie Anm. 5].

<sup>310</sup>) Berend/Ránki, *Ungarns wirtschaftliche Entwicklung 1849–1918* [wie Anm. 120]; Toth, *Parteien und Reichstagswahlen* [wie Anm. 19]; Béla Sarlós, *A közigazgatás polgári jellegéről*, in: *A magyarországi polgári államrendszerek*, 275–303 [wie Anm. 1]. Zur machtpolitischen Rolle der Verwaltung im dualistischen Aufbau des bürgerlichen ungarischen Staates monographisch: Béla Sarlós, *Közigazgatás és hatalmpolitika a dualizmus rendszerében*. Budapest 1976.

<sup>311</sup>) Sashegyi, *A neoabsolutizmus rendszere*, 125–133 [wie Anm. 1].

<sup>312</sup>) Beispiele aus dem kulturellen Bereich: Berlász, *Az Országos Széchényi Könyvtár* [wie Anm. 152]; István Diószegi, *A Természettudományi Társulat története 1850–1918 között*, *Valóság* 22 (1979), Nr. 3, 12–31; Ildikó Németh, *A soproni Laehne-féle nevelőintézet 1853–1918*, *Fons* 3 (1996), 181–210.

ten. Auf eine solche Hinterlassenschaft der drei Hauptverwaltungszweige fielen bislang in der Literatur nur Streiflichter<sup>313</sup>). Ihre weitere Aufhellung wird einmal mehr die beiden Gesichter des Systems zum Vorschein bringen. Gerade wegen seines außerparlamentarischen Wesens drängte der Neoabsolutismus auf eine „Verwaltungsvermehrung“, die seine Fähigkeit zur Selbstkontrolle bekunden, mithin seine Existenz nach außen und innen rechtfertigen sollte<sup>314</sup>). Dieses Selbstverständnis brachte ein vielfach nur zum Schein reformistisches Regelwerk in Gang, den die ungarische Führung nach dem Rückzug der fremden Macht sowie deren Vertrauensbeamten, der *Bach-Husaren*<sup>315</sup>), entweder abbremsste oder in die Wirklichkeit ihrer eigenen Staatsorganisierung umleitete.

---

<sup>313</sup>) Barany, Ungarns Verwaltung, 339–362 [wie Anm. 29]. Zuletzt Kajtár, A modern magyar állam, 25–26 [wie Anm. 178].

<sup>314</sup>) Heindl, Staatsdienst, 200–201 [wie Anm. 116].

<sup>315</sup>) Die nach der Verhärtung des Übergangsregimes um 1861 auf mittleren und unteren Verwaltungsrängen stellenweise wieder eingesetzt wurden (Kajtár, A városi önkormányzat, 174–176; Farkas, A Fejér megyei önkormányzat, 161–163 [beide wie Anm. 214]), von dort aber nach 1867 in überwiegendem Maße verschwanden: Benedek, Ciszlajtániai tiszviselők, 66 [wie Anm. 180]. Noch nicht abschließend geklärt ist hingegen der Anteil der in den 1850er Jahren nach Ungarn versetzten Beamten an der dualistischen *Ministerialbürokratie*: Gábor Benedek, Ministerialbeamte zur Zeit des Ausgleichs, in: Bürgertum und bürgerliche Entwicklung in Mittel- und Osteuropa. Hg. Vera Bácskai. II. Budapest 1986, 555–589; Ders., A minisztériumi tiszviselők mobilitása a dualizmus idején, in: Rendi társadalom – polgári társadalom. I: Társadalomtörténeti módszerek és forrástípusok. Red. László Á. Varga. Salgótarján 1987, 391–396.